

351. Ehrenbreitstein den 9. August 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den Gemeinden an den Landesherrn gerichteten Memoriale und Beschwerbeschriften müssen jedesmal mit dem Gerichtssiegel beglaubiget, auch die von Privaten eingereichten Denkschriften zc. von dem Concipisten unterzeichnet, und äußerlich mit der Rubrik des Gesuches versehen sein. Unterlassungen dieser Vorschriften haben die Nichtbeachtung der Eingaben zur Folge.

Bemerk. Unterm 15. Januar 1722 sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze wiederholt worden, daß da, wo keine Gerichtssiegel vorhanden sind, die Denkschriften zc. von den Gemeindevorstehern unterzeichnet, und von den Schriftstellern lesbar geschrieben sein müssen, und daß alle Eingaben in Prozeffen und Behufs anderer Gesuche in duplo eingereicht, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften aber den Partheien ohne Bescheid remittirt werden sollen. Die obigen, und weitere gegen die unbefugten Schriftsteller gerichtete, Bestimmungen sind am 12. Juli 1727, 10. Januar und 21. Februar 1730, 13. October 1731, 27. März 1738, 27. Februar 1744 und 24. März 1756 erneuert und resp. erlassen worden.

---

352. Ehrenbreitstein den 22. September 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf das Gesuch der Weinändler zu Coblenz, werden alle Dorfschaften an der Ober- und Nieder-Mosel angewiesen, die Behufs des diesjährigen Herbstes angewendet werdenden Fässer zuvörderst, von dem jedes Orts bestellten vereideten Messer, mit Wasser füllen, und den Inhalt jedes Fasses auf dessen Boden vermerken zu lassen.

Bemerk. Unterm 22. November 1727, 1. August 1737 und 25. August 1739 sind in obiger Beziehung gleichmäßige und fernere Bestimmungen erlassen und diese in der Verordnung vom 4. März 1775 (in d. S.) weiter aufgeführt worden.

---

353. Ehrenbreitstein den 10. November 1718.

Churfürstlicher Hofrath.

In denjenigen durch Urtheil entschiedenen Prozessen, in welchen weder ein remedium suspensivum oder devolutivum, noch auch die Revision statthast ist, dürfen die Advokaten und Prokuratoren keine den Streit wieder anregende Schritte, weder bei den Gerichten, noch auch bei dem churfürstl. Hofrath, thun, und werden dieselben den Advokaten, bei Vermeidung der auf frevelhaftem Patrocinium haftenden Strafe, verboten.

---

354. Ehrenbreitstein den 14. Dezember 1718.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Die wegen der Brüchthätigung 1574 (in der Amtsordnung) erlassenen, im Jahr 1608 wiederholten Vorschriften werden dahin bestätigt und erneuert, daß alljährlich in jedem Amte von dem churfürstl. Amtmann, mit Zuziehung des Kellners und des Gerichtschreibers, die Frevelthätigungen gehalten, zu solchem Ende die Strafprotokollen und Verzeichnissen, ermittelt, vernommen und, bei geschehender Bekennung oder Ueberführung, mit gebührender Strafe belegt werden sollen. Die Letztere muß mit Rücksicht auf die Qualität des Verbrechers, — ob er aus Einfalt und Unverstand oder mit Vorsatz und Muthwillen gefrevelt, sodann auch, ob er reich oder arm, oder mit starker Familie beladen ist, — geringer oder höher mittelst Geldbuße oder durch Einthürmung bei Wasser und Brod verwirklicht werden.

Ueber jedes abgehaltene Brüchtenverhör muß unter Beifügung des Protokolls an den Landesherrn berichtet, auch die Thätigung so frühzeitig vorgenommen werden, daß der Kellner, mit amtlicher Hülfe, die angesetzten Geldstrafen vor Ablage seiner Jahresrechnung eintreiben kann.

---

355. Ehrenbreitstein den 24. Dezember 1718.

Churfürstliche Canzlei.

Von jedem von der Mosel per Achse ins Ausland geführt werdenden Fuder Wein muß, anstatt des Wasserzollses, auf den erzstiftischen Landzollstätten, 1 Goldgulden, resp. dessen jetzigen Werth von 8 Kopfstück in currenter Münze, erhoben und entrichtet werden.

356. Ehrenbreitstein den 1. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.,

Fügen allen und jeden unseren Unterthanen dieses Erzstifts Trier hiemit zu wissen, was massen Wir gleich nach angetretener Regierung, absonderlich aber seither der Zeit, daß Wir in hiesige Landen und Unsere Residenz angelangt, alle unsere Gedanken und Sorgfalt dahin beständig gewendet, wie die gemeine Lands-Wohlfahrt zu reichig versorget, und vor allem das heilsames Justitz-Wesen (wordurch von oben herab häufiger Seegen auff Land und Leuth erfolget) in einen guten Stand gebracht, mithin die darumb bittlich anrufende Partheyen zu ihrem suchenden Rechten fürderlichst geholffen werden mögen: Weßhalben Wir dann mit unabweichigem Fleiß bemühet gewesen, die umständliche Erkündigung einzuziehen, auff was Art und Weiß solche bis hiehin administrirt, in was Zeit die Processen zum Schluß und End gebracht, auch was zu deren Außführung an Unkosten verwendet worden, weniger nicht, was, und wie viele Richter und Dicasterien im Ober- und Nieder-Erz-Stift bestellet, und vorhanden, fort wie, oder worinn, auch in was Fällen deren Jurisdiction und Gerichtbarkeit gegründet gewesen: Nachdem Wir nun auß vielen darüber erfordert und eingelangten pflichtmäßigen Berichtern wahrgenommen, und ungern ersehen, daß gegen die im heiligen Rö-mischen Reich eingeführte Grund-Gesetze, und übliches Herkommen eine mehrere Anzahl von Richteren, und Gerichteren, dabei auch eine grosse Menge von Advocaten, Procuratoren, und Notarien sich befinden, wodurch unnöthige Weitläufigkeiten, auch öftters vielfältig- und schädliche Verwirrungen zum größten Beschwer, und bitte-

rer Truckung deren Partheyen entstanden, mithin die von denenselben forderende Gebühr, Deservita, Recess- und Decreten-Gelder, Sportulen und andere Auflagen merklich erhöhet, und vergrößert, bei keiner Instanz aber die Gerechtigkeit unentgeltlich ertheilet worden, vergestalt, daß in sämtlichen hiesigen unseren Erz-Stiftischen Landen das Nobile Judicis Officium ganz unbekant, und darauß allerdings entfernet gewesen, auch wann ein gemeiner Baurmann oder Bürger das Unglück gehabt, in Streit oder Process zu gerathen, daß selbiger nicht allein nebst vielfältiger Versäumung seines Hauswesens, Ackerbaus, und anderer Arbeit, alles was er etwa im Vorath hat, oder nur beizubringen vermögt, zu dessen Fortsetzung empfindlich anwenden müssen, und dardurch in grossen Ruckgang, auch öfters in gänzlichem Verderben gerathen, welchem beschwerlich- und höchst nachtheiligem Uebel Wir auß Landsfürst- und Väterlicher zur Wohlfahrt sämtlicher unser getreuer Unterthanen tragender Liebe ins künfftig vorzubiegen aufrichtig gemeint seyn; Dahero haben Wir nach reiflicher Erwegung aller jetzt angeführter wahrer Umstände, und darüber vorgangenen vielfältigen Berathschlagungen eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, und wohlbedachtlich geschlossen, daß, nach deutlicher Anweisung deren gemeinen Canonischen und Kayserlichen Rechten, Reichs-Abschieden und Satzungen, Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und Visitations Recessen, das Justiz-Wesen und die Instanzen in unserem Erz-Stift vorsichtig eingerichtet, und in künfftigen Zeiten beständig erhalten, vornehmlich aber in allen und jeden zu unserem Erz-Bischöfftlichem Ambt und Würdigkeit einschlagend- und gehörigen, oder von unseren bekanten Suffraganeis durch einwendende Appellationen an Uns bringenden, weniger nicht in streitigen Civil- und Parthey-Sachen, die Justiz auff alle thünliche Weiß beschleuniget, die zu deren Erlangung biß hiehin verwendete grosse Kosten vermindert, auch in Criminal- oder peinlichen Sachen nach Kayser Carl des Fünfften glormwürdigsten Andenkens errichteter Hals-Gerichts-Ordnung schleunig verfahren, und endlich alle bißherige Verwirrungen, und Jurisdiction-Streitigkeiten, mithin die Excursion, und Evocationen auß denen weit entlegen, auch öfters biß acht oder zehn Meilen entfernten Aemter- und Gerichten verhütet, dardurch aber der gemeine Mann in besserer Ruhe und vermöglichen Stand

erhalten werden möge: Zu solchem Ziehl und End haben Wir dann vor gut angesehen,

1. in Unser Haupt-Stadt Trier ein wohlbesetztes Geistliches Gericht, Consistorium und Officialat anzuordnen, deme unser Weih-Bischoff als Vicarius Generalis praesidiren, und neben demselben ein Official, der Siegeler, und zween Geistliche Assessoren beigefüget werden, mithin solches Consistorium in fünf graduirt auch in denen Canonischen Rechten wohlgeübten Geistlichen Personen bestehen, der jüngster davon aber über alle vorkommende Sachen das Protocol auffmerksam halten und beschreiben, auch andere vorkommende Expeditionen aufffertigen, fort zwei veraideter Gerichts-Diener dazzu auffgenohmen werden solle.

2. Zu diesem Geistlichen Gericht, Consistorio und Officialat sollen ins künfftig alle vorkommende Geistliche Sachen, so dann die von unseren dreien Suffraganeis, und unserem Commissariat zu Coblenz vornehmende Appellationen eingeführt, mit gnugsamer Bedachtsamkeit collegialiter überlegt, und bei denen wochentlich an einem gewissen von Uns ernennenden Ort anstellenden gewöhnlichen Zusammenkünften collegialiter darüber votirt, mithin darauff ein rechtlicher Schluß in pleno Consistorio gefaßt und gebührend verkündet werden: Nachdeme auch

3. von diesem zu Trier errichteten Consistorio unser Nieder-Erz-Stift weit entfernet, daß in Geistlichen Sachen allda Recht zu suchen und zu erlangen viel zu mühsamb, kostbahr und beschwerlich fallen wird, Wir auch als Erz-Bischoff in offters vorkommenden und keinen Verzug leidenden Sachen einen Geistlichen Rath an der Hand zu halten vonnöthen haben; Dahero haben wir ebenmäßig beschlossen in unser Stadt Coblenz ein Geistliches Commissariat zu bestellen, welches nebst dem Geistlichen Commissario und Siegeler, mit noch zweien anderen Geistlichen Beisitzern begleidet, der jüngere davon auch schuldig seyn solle, die Stelle des Actuarii zu vertreten, das Protocol richtig zu führen und alle vorkommende Expeditionen ohne einigen Verzug zu versorgen, welche dan anderster nicht, als bei denen wochentlich verordneten Zusammenkünften sämtlicher dieser außersehender Geistlicher Personen beschlossen und abgefaßt werden sollen: Gleich Wir aber darfür halten, durch diese Ver-

anstellung das Geistliche Weesen und Ecclesiasticum wohl und zur Gnüge besorget zu haben, auch daß die Geistliche Richter und Gerichtere damit überflüssig und nach ihrem Stand occupirt seyen: also gehet

4. Unsere aufrichtige Intention und eigentliche Meinung dahin, daß beide unsere Geistliche Richter und Officialaten zu Trier und Coblenz von allen Civil und Prophan-Klagten und weltlichen Rechts-Streitigkeiten von nun an und vorstkünftig gänzlich erhoben seyn und bleiben, deren auch keine mehr annehmen, von denen aber bey ihnen noch unerörtert befangenen in Zeit von vier Wochen nach Verkündigung dieses eine gesichert und beglaubte Abschrift Uns unfehlbarlich einschicken, mithin deren schließliche Erledigung längst in vier Monathen Zeit sich eysrigst angelegen seyn lassen sollen: Damit nun aber

5. Unsere Geistlichkeit nicht Anlaß nehmen möge, über diese Unsere Verordnung sich in einige Weege zu beschweren, haben Wir diese Erklärung sofort hiemit abgeben und ertheilen wollen, daß die geistliche Personen, Clerici, Clöster oder Corpora Ecclesiastica, sie mögen Actores oder Rei seyn, vor unsere Weltliche Gerichten nicht gezogen werden, sondern bey unserem Consistorio zu Trier, wann sich im Ober-Erz-Stift verhalten, oder bey dem Commissariat zu Coblenz, wann sie im Nieder-Erz-Stift domicilyrt seynd, zu klagen und zu besprechen, auch sämbtliche Unsere Weltliche Unterthanen, wie ehedessen und bis anhero geschehen, daselbst auff erlassene Citation zu erscheinen, auch mit diesem Vorbehalt und Unterscheid, Recht anzunehmen schuldig seyn sollen, daß

6. im Fall der Geistliche Actor, und der Laicus reus ist, und von denen bey dem Trierischen Consistorio, oder Commissariat zu Coblenz außsprechenden Urtheilen provocirt werden will, die einwendende Appellationen an unser Hoff-Gericht in Coblenz hingebraucht: In denen Fällen aber, wo ein weltlicher Actor und der Clericus, oder Geistlicher Reus ist, von dem Coblenzer Commissariat an unser Trierisches Consistorium in causis contentiosis appellirt, und weiters Recht allda gesucht werde, so dann im Fall der Clericus Conventus im Ober-Erz-Stift gefessen ist, und in prima Instantia bey unserem Trierischen Consistorio sich nicht einlassen, sondern das Beneficium von mehreren Instanzen haben will, soll derselbe bey Uns

sich gehorsambst angeben, und begehren, daß Wir einen, oder nach der Sachen Wichtigkeit mehrere Commissarien extra Gremium Consistorii benennen mögten, worinn dann demselben willfahret, und von der durch selbige aussprechender Urtheil in gratu Appellationis der Recursus ad Consistorium ipsum genohmen, allda auch die Sach ferner untersucht, und darin die Urtheil ertheilt werden sollen: So seyn Wir auch

7. allerdings entschlossen und gemeint, nach litterlicher Anweisung obangeführter Reichs, Rechten und Satzungen, in Weltlichen und Civil-Sachen das Justiz-Wesen auff drei Instantien einzuschräncken, davon die erste bey jedes Orts Aemteren, oder genugsamb besetzten Gerichteren so wohl in unser Stadt Trier und Coblenz als anderen Stätten und Dorffschafften unsers Ober- und Nieder-Erz-Stifts seyn solle, dergestalt, daß in berührten Civil-Sachen (so nicht immediate bey denen Gerichteren nach dem alten Herkommen tractirt worden, oder tractirt werden müssen) ein zeitlich bestellter Amtmann, mit Zuziehung des von uns ernannten Amts-Verwalters, Kellners, Stadt-Schultheiß, sodann des Amts- oder Gericht-Schreibers, summarie verfare, gewisse Amts- oder Klage-Tage an einem bequemlichen in dem Amt gelegenen Orth regulirter viermahl im Monath oder nach erheischender Nothdurfft öftters anstelle, die Partheyen in ihrem Anbringen und Ausreden, oder Exceptionen mündlich vernehme, solches auch, wann es nöthig zu seyn befunden wird, ins Amt-Protocol kürzlich eintragen lassen, und in dem ersten, zweyt- oder längstens dritten Verhör, ohne verstattende Schrift-Wechselung, eine Definitiv-Urtheil per majora Vota ertheilen, selbige dem Protocollo einverleiben, und denen Partheyen verkünden, wem niger nicht selbigen auff ihr Begehren einen beglaubten Auszug oder Abschrift davon mittheilen, und dieses alles gratis ohne die geringste Entgeltung bewerkstelligen, fort sorglich daran seyn sollen, daß die von uns zu fertigen vorhabende Amts-Ordnung scharff eingehalten werde; Dem Actuario oder Schreiber wollen Wir jedannoch von einem, jeder Parthey auff ihr Ansuchen mittheilenden, Extracta Protocolli oder Urtheil zwölf Trierische Creuser, und sonsten im geringsten nichts weiter bey Vermeydung schwärer Straff zu begehren und anzunehmen, hie mit erlauben. Was nun

8. bißhero bey unseren Erz-Stifttischen Gerichten in Civilibus, als nemlich in Contracten, Vormundschafts-Bestellung, Abhörnung deren geführten Rechnungen, und Errichtung der Testamenten gehandelt worden, dabey wollen Wir es auch ins künfftig mit diesem Zusatz bewenden lassen, daß unser Amtmann, wann er zugegen ist, Amts-Verwalter, Kellner, Stadt-Schultheiß, oder Vogt in unserem höchsten Rahmen bey selbigem Gericht zu praesidiren, und wohl zu beobachten haben, damit alles nach rechtlicher Gebühr, und insonderheit der von Uns ehe bald durch öffentlichen Truck ausgegebener Gerichts-Ordnung vorgehomen, beobachtet, und vollzogen, auch in dieser Instanz, so viel es immer thunlich seyn wird, die schriftliche Handlungen unterlassen, und Summarie ebenmäßig verfahren, mithin die dabey auffgehende Unkosten merklich gemindert, und die bey obiger Gerichts-Ordnung von Uns ansetzende Tax auffß genauest befolget werde.

9. Sollen ins künfftig in unser Stadt Trier der zeitlicher Statthalter, oder Ober-Amtmann, mit Zuziehung des Stadt-Schultheissen und eines gelehrten Hoff-Raths, auch eines Actuarii die erste Instanz in solchen Sachen haben, welche eben in keinen sonderlichen Werth einschlagen, erfolglich auch keine groß oder weitläuffige Untersuchung nöthig haben, bey welchem dan auch das Nobile Judicis Officium beobachtet, und zu Vergeltung habender Mühe nichts gefordert, noch erhoben, sondern denen sich anmeldenden Partheyen geschwind und unentgeltlich abgeholfen, auch weilen noch zwey andere Hoff-Räthe von Uns auß Preßlaw gnädigst bestätigt seynd, selbige darzu mitgezogen werden sollen, in denenjenigen Sachen aber, welche altioris momenti et indaginis seynd, wollen Wir es bey Untersuchung und Erkantnuß dortigen unseres Weltlichen Hohen Gerichts mit der in nächstvorigem J. 8. enthaltener, und da neben mit dieser Verwahrung bewenden lassen, daß unser Statthalter oder Ober-Amtmann, fort der Stadt-Schultheiß, und demselben folgender erster Hoff-Rath von unsertwegen darinn das Praesidium, und, wie oben bereits angeregt, die Direction zu führen, bey Abgang aber eines auß diesen der in ordine folgender Senior in solche Function einzutretten haben.

10. In unser Stadt Coblenz ist dem Amtmann und Stadt-Schultheiß gleichmässig, wie wegen Trier in jetzt bemerkten letzteren S. angezogen worden, die Erkantnuß in erster Instanz, und daneben das Praesidium bey dem hohen Gericht zugelegt, und eben auff diese Weiß haben alle unsere Ambtleuthe, Ambt-Verwälter, Kellner und Schultheißen, oder Vogt im Ober- und Nieder-Erzstift, wie bereits vorhin deutlich erwehnt worden, sich zu betragen, auch an die nächstens ausgehende Ambts-Gerichts-, und Tax-Ordnung zu halten; Dann solle von denen aussprechenden Urtheilen an kein anderes, als unser Hoff-Gericht immediatè appellirt, und dardurch allda allein die Sachen ein- und ausgeführt, dabey aber auch die bishero üblich gewesene Formalia Appellationis richtig beobachtet werden.

11. Ueber dieses wollen Wir jetzt unser angeregtes Hoff-Gericht mit mehreren Personen nicht, als einen Hoff-Richter und sieben in Jure et Praxi wohlgeübten Beysteheren, so dann einem triftig- und Richterfahren Secretario bekleydet haben, zur gebührender Verkündung aber deren daselbst ergehender Appellations-Processen, Mandaten, Bescheyder und Urtheilen zween beendigte Gerichts-Botten bestellet, mithin diesem deßfalls ein mässiger Lohn zugelegt, die Sportulen auch, und andere Gerichts-Gebührnussen, wegen haltender Substantial, oder Contumacial-Recessen, fort ergehenden Decreten, Bescheyder und Urtheilen nicht über das altes Herkommen gesteigert, sondern es dabey so lang lassen bewenden, biß Wir nach vorgangener weiterer Untersuchung die billige Tax werden eingerichtet, und dieserhalb das Gutbefundnes verfüget haben.

12. Besagte unsere Hof-Gerichts-Assessoren sollen sich aller Advocatur in prima et secunda Appellationis Instantia bey Vermeydung scharffen Andungen gänzlich enthalten, sondern allein diesem Gericht und denen per Appellationem dahin eingeführten Sachen, gegen richtigen Genosß unser ihnen zulegender Besoldung und ziehender mässiger Sportulen, abwarten, über welche und alle andere Gebührnussen Wir vorbemerckter Maassen das billiges zu statuiren, auch eine Hoff-Gerichts-Ordnung verfassen zu lassen uns vorbehalten, mithin eigentlich haben wollen, daß der Hoff-Richter, Assessores und Actuaris selbigen außß genauest nachzukommen, in ihren ablegenden Eyd

und Pflichten verbindlich angeloben: Damit nun aber auch

13. die dritt, und letzte Instanz in Unseren Erzstiftischen Landen sämptlichen streitenden Partheien desto bequemlicher, auch aussere Lands mit schwar, und öfters nicht wohl bebringlichen Kösten die Justitz zu suchen nicht nöthig seye, haben Wir zu Vortheil unserer Unterthanen würcklich beschloffen, ein eigenes Judicium Revisorium, und darinn einen Directorem sambt vier Revisions-Räthen und einem Actuario zu bestellen, welcher eben aus denen von unserem Hoff=Gericht vorkommend und verschloffen einschickenden Verfolgeren sambt beigelegten rationibus decidendi die Urtheil besten Fleißes befürderen und aussprechen, und ein mehreres nicht pro sportulis et Juribus sententiae ziehen und genießen, auch mit deme sich begnügen sollen, was Wir ferner dieserhalb gnädigst verordnen werden, worzu selbige in ihren ablegenden Eid und Pflichten sich ebennässig zu verbinden haben: Was nun diesemnach die peinliche und Criminal-Sachen betrifft, wollen Wir

14. daß unsere Beambte in denen Stätten und auff dem Land die ihnen mit gnugsamen Anzeigen und Umständen anbringende Ubelthäter und Malefiz-Personen am ersten ergreifen, und selbige an einen gesicherten Ort nicht allein hinbringen lassen, sondern auch die dessfalls erforderte Examina, so oft sie es dienlich oder nöthig befinden, wider selbige anstellen, darzu aber auch die von uns bestellte Ambts=Verwälter, Kellner, Statt oder Gerichts=Schultheissen nebst zweien Gerichts=Scheffen jedesmal ziehen, und durch solche vorgangene Examination, auch Untersuchung des Corporis delicti vorläuffig den Process praepariren, auch wan sie vernünftig ermessen können, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestraffen seyn möchte, die gesicherte Veranstaltung machen sollen, daß selbige auff die bequemlichste Weiß, zu Wasser oder zu Land, im Ober=Erz=Stift auff Trier, oder im Nieder=Erz=Stift auff Coblenz hingebacht, fort dortigem Amtmann und Statt=Schultheissen überlieffert, mithin auch selbigen die geführte Protocolla und acta eingeschickt werden, welche unverzüglich zweien bewehrt, und wohlgeübten Scheffen durch die Statt=Schultheissen ad referendum zugestellt, und von selbigen die peinliche Urtheil

nach dem Befinden beschleuniget werden solle, damit die überflüssige Unkosten erspahret, die Ubelthäter nicht so lang in squallore Carceris auffbehalten, und die Straff verbittert, oder verdoppelt werde: Die beide referirende Scheffen und dabeneben die Statt-Schultheissen und andere Gerichts-Scheffen haben aber bei Abfassung der Urtheil auff die gemeine Rechten und peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Carl des Fünfften nach ihren abgelegten Eid und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft zu reflectiren, unsere Beambten hingegen, absonderlich in denen Stätten Trier und Coblenz, behörige Vorsorg zu gebrauchen, daß gnugsame gesicherte Kärcker und darin nöthiger Auffenthalt so wohl vor Winters als Sommers-Zeiten zugerichtet werden, und eigene Wachten desfalls mit schwarzen Unkosten unser Unterthanen und deren Ungemach zu bestellen entübriget seyn mögen.

15. Und schließlich wollen Wir unseren Erz-Stiftischen Hoff-Rath mit sieben gelehrten Personen, nemlich einen Vice-Canzler und sechs Hoff-Räthen bestellen lassen, welche die Jurisdictionalia, Politica, Feudal, auch andere vorfallende Lands- und ihnen anvertrauende Regierungs-Sachen mit behörigem Fleiß und Auffmercksamkeit zu beobachten haben, keine Parthei- oder Streit-Sachen aber an sich ziehen, annehmen, oder tractiren solle, es sey dann, das solche Personen allda besprochen werden, welche wegen ihrer betragender Bedienung keinem anderen Gericht unterworfen, oder Wir aus habenden erheblichen Bewegnussen ein anderes specialiter demselben committiren werden; Auff den ersten Fall aber haben sie die anbringende Sach durch einen oder zween Deputirende rechtlich untersuchen und darinn sprechen zu lassen, und kan die sich beschwert zu seyn vermicinende Parthei alsdann zum Hoff-Gericht appelliren, und allda in zweiter Instanz ihr etwa habendes Recht weiter ausführen. Sonsten aber soll unser Hoff-Rath aller Erkantnuß in Streit- und Parthey-Sachen sich gänzlich enthalten, jedoch fleißige Sorg tragen, daß selbige an befangenen gehörigen Derteren und bestellten gewöhnlichen Richter wohl beobachtet, und schleunig abgethan werden: Wir wollen uns auch in alle Wege vorbehalten haben über vorbemerckte Zahl der sieben Gelehrten, so viele Adliche Hoff-Räthe zu ernennen, und selbigen den Zutritt in unserem Hoff-Rath auff der Rit-

ter-Band zu verstaten, als uns beliebig und dienlich zu seyn vorkommen wird.

Diesemnach befehlen Wir allen und jeden unserm Weih-Bischöffen, Vicario Generali, Statthalter, Vice-Sanzler, Geheim- und Hoff-Räthen, Officialen, Commissario, Ambleuthen, Statt-Schultheissen, Ampts-Berwäleren, Kellneren, Scheffen und Gerichten, auch Burgermeister und Rath in denen Stätten, fort allen unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ganz zuverlässig, daß diese unsere vorläuffige Verordnung gehörigen Orths zu jedermanns Wissenschaft gebührend anschlagen, auch sonst öffentlich verkünden lassen, weniger nicht darauff ihren geleisteten schweren Eid und Pflichten gemäß steiff und fest halten sollen, als lieb ihnen ins gesambt und einem jeden ins besonder seyn wird unsere schwere Churfürstliche Ungnad und unausbleibliche andere scharffe Andungen zu vermeiden: Urkund unseres gnädigsten Hand- Zeichens, und herfürgedruckten geheimen Insegers.

Bemerk. Durch ein zu Trier am 21. Mai 1722 erlassenes Churfürstl. Rescript ist, — auf das Gesuch der Landstände, des Domkapitels und des Magistrates zu Trier: um Forterhaltung der in der Stadt Trier herkömmlich bestandenen mittleren Appellations-Instanz für das obere Erzstift; sodann in Erwägung: daß durch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an das Hofgericht zu Coblenz, diesem Landestheil die Rechtspflege erschwert wird, — ein Weltliches Commissariat, (auch Hofraths-Commissariat genannt) aus drei benannten Hofräthen und einem Sekretär bestehend, zu Trier konstituiert worden, an welches alle Appellationen und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsstreitigen und andern, die Jurisdiktion oder Landesstreitigkeiten mit Nachbarn betreffenden Angelegenheiten im Obererzstifte, gelangen und von demselben abgeurtheilt werden sollen.

Durch landesherrliche Bestimmung vom 11. Mai 1745 ist nachträglich festgesetzt worden, daß nur in denjenigen Streitigkeiten an das Hofraths-Commissariat appellirt werden dürfe, welche, inclus. der Kosten, einen Werth von 50 Gulden trierisch erreichen. — Dieses Hofraths-Commissariat führt späterhin den Titel: Consil. elect. Aulico. oder Churfürstl.

Hofrath, und ist dessen Rang, Cognitionen-Befugniß ic. am 5. April 1782 mit jenen des Hofgerichtes zu Coblenz gleichgestellt worden; conf. Nr. 766. d. C.

---

357. Ehrenbreitstein den 3. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Dem, in Gemäßheit der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. d. M., §. 15., als oberstes Regierungs-Collegium des Erzstiftes Trier neu konstituirten, zu Ehrenbreitstein residirenden churfürstl. Hofrath wird eine in 72 §§. abgefaßte ausführliche Geschäfts- und Canzlei-Ordnung ertheilt, und in derselben u. A. bestimmt, daß dieses Collegium jede Werktag Vormittags seine Sitzungen halten soll.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Schönbornslust den 11. Septbr. 1753 (an die churfürstl. Regierung gerichtet) ist die obige Hofraths-Ordnung, in Beziehung auf die Vertheilung der Geschäfte, auf die Haltung der Rathssitzungen (in jeder Woche drei ordentliche Sitzungen an den Dienstagen, Donnerstagen und Samstag) und auf die in denselben, so wie in Registratur und Canzlei zu beobachtende Geschäftsführung, deklarirt und vervollständigt worden.

---

358. Ehrenbreitstein den 21. Januar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die in den Speyer'schen Reichs- und resp. Deputations-Abschieden vom Jahre 1570 und resp. vom Jahre 1600, so wie auf die in dem Regensburger Deputations-Recess vom Jahre 1654, sodann in der kaiserlichen dem Erzstifte Trier am 23. November 1562 ertheilten Concession (Nr. 100 d. C.) und endlich in der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar d. J. enthaltenen Bestimmungen, — wird eine neuverfaßte churfürstlich Trier'sche Hof-Gerichts-Ordnung

nung, zur strengsten Beachtung, sowohl des neu constituirten Hofgerichtes, als aller bei demselben fungirenden Personen oder vor demselben in Rechtsstreitigkeiten befangenen Partheien publicirt.

**Bemerk.** Diese in 3 Hauptabschnitte eingetheilte Gerichts-Ordnung zerfällt in jedem derselben in besondere Titel, deren Rubricen und resp. kurzer Inhalt nachstehend aufzuführen, für angemessen gehalten worden ist.

**Churfürstlich Trierische  
Hof-Gerichts-Ordnung.  
Erster Theil.**

- Titel 1.** Von Bestallung des Hofrichters und sieben Beisitzern. (Enthält 2 §.§.)
- „ **2.** An welchem Ort (zu Coblenz) und Zeit, auch wie oft (wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstag Morgens von 9—12 Uhr) das Hofgericht gehalten werden soll. (Enthält 3 §.§.)
- „ **3.** Von den gerichtlichen Audienzen. (Enthält 5 §.§.)
- „ **4.** Von dem Hofrichter, oder Hofgerichts-Direktor, dessen Amt und Eid. (Enthält 13 §.§.)
- „ **5.** Von den Hofgerichts-Beisitzern, deren Amt und Eid. (Enthält 8 §.§.)
- „ **6.** Von des Hofgerichts-Sekretarius Amt und Eid. (Enthält 10 §.§.)
- „ **7.** Von deren Advokaten Amt und Eid. (Enthält 17 §.§.)
- „ **8.** Von deren Procuratoren Amt und Eid. (Enthält 14 §.§.)
- „ **9.** Von Gewalt und Legitimation deren Procuratoren. (Enthält 6 §.§.)
- „ **10.** Von denen Hofgerichts-Bothen und deren Eid. (Enthält 16 §.§.)
- „ **11.** Von verschiedenen Eidschwüren, nämlich: eines Armen Curatoris ad Litam, Tutoris seu Curatoris, et periti in Arte. (Enthält 6 §. §.)
- „ **12.** Vom Juden-Eid. (Enthält 9 §.§.)

## Zweiter Theil.

**Titel 1.** Welche Personen und Sachen vor das Hofgericht gehörig und daselbst gerechtfertigt werden mögen. Desfalls ist im Wesentlichen wie nachstehend bestimmt:

- §. 1. Die in der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar c. a. bezeichneten, unmittelbar vor's Hofgericht gehörigen und demselben unterworfenen Personen.
- §. 2. Die Fälle, in welchen in erster Instanz von den Amtsverhören oder ordentlichen Gerichten, auf eingelegtes Gesuch, die Justiz versagt, oder der Rechtspruch während eines Monats verzögert wird, oder wenn auch innerhalb des Monats für die Parthei ein unwiederbringlicher Schaden auf dem Verzuge haftet.
- §. 3. Wenn gegen das ganze Untergericht oder einen guten Theil desselben, Anzeigen der Partheilichkeit, oder Beweise andrer Ursachen der Unerreichbarkeit des Rechts obwalten.
- §. 4. Wenn die vor die Untergerichte gehörigen Partheien ausdrücklich, oder stillschweigend durch Einlassung zur Hauptsache, in die Jurisdiction des Hofgerichtes einwilligen.
- §. 5. Wenn Ausländer ausdrücklich oder stillschweigend die Jurisdiction des Hofgerichtes prorogiren und daselbst sich einlassen; oder
- §. 6. wenn rechtstreitende Partheien landesherrlich dahin verwiesen werden.
- §. 7. Auch gegen ganze Gemeinden, Dorfschaften und Städte kann das Hofgericht in erster Instanz Prozeß erkennen; desgleichen
- §. 8. wenn gegen zwei oder mehrere Consorten, welcher jeder seinen besondern Richter hat, geklagt wird; jedoch soll in dem Fall, daß von den Consorten nur einer der eigentliche Prinzipal ist, nur gegen diesen vor dem Hofgericht, gegen die übrigen nur durch ihren Prinzipal betheiligten Consorten aber, nur vor den Untergerichten gehandelt werden können.

- §. 9. Wenn die streitigen Güter unter verschiedenen Gerichten gelegen sind.
- §. 10. Wenn der Beklagte ein Bagabund und nirgendwo mit Gewißheit anzutreffen ist.
- §. 11. Bei Klagen gegen Partheien wegen rückständiger Kosten 2c. für die für dieselben beim Hofgericht geführten Prozesse.
- §. 12. Alle öffentliche Gewalt-Sachen.
- §. 13. Alle nach altherkömmlichem Gebrauch, ihrer Natur und Eigenschaft, oder sonst Rechts halber vor den Churfürsten, oder das Hofgericht in erster Instanz gehörige Sachen.
- §. 14. Alle ans Hofgericht als ordentliche Appellations-Instanz verwiesene Sachen, wozu auch
- §. 15. alle Appellationen von Beurtheilen, welche vim definitiva haben, oder deren erzeugte Beschwerden durch die definitiv Urtheile nicht ersetzt werden können, zu rechnen sind.
- §. 16. Ausgeschlossen von der Cognition des Hofgerichts sind alle Geistliche, Lehens, Bruchten- und Malefiz-Sachen, welche Leibesstrafen nach sich ziehen.

- Titel 2. Wie in erster Instanz um Ladung, Mandat und andre Prozesse angehalten und dieselben am Hofgericht erkannt oder abgeschlagen werden sollen. (Enthält 17 §.§.)
- " 3. Wie die Ladungen, Mandat und andre Prozesse gefertigt werden sollen. (Enthält 7 §.§.)
- " 4. Von Exekution oder Verkündung deren Prozesse zu thun und wie sich die insinuirenden Notarii oder Hofgerichtsbothen auf allen Fall zu betragen haben. (Enthält 9 §.§.)
- " 5. Von dem ersten Termin in ersten Instanz-Sachen und was in denenselben gehandelt werden soll. (Enthält 29 §.§.)
- " 6. Vom Eid wegen Gefärthe oder Calumniae. (Enthält 3 §.§.)

- Titel 7.** Form des Eides der Bösheit, den der Principal selbst in seine Seele schwöret. (Enth. 2 §.§.)
- „ 8. Eid articulorum dandorum. (Enthält 2 §.§.)
- „ 9. Eid articulorum respondendorum. (Enth. 2 §.§.)
- „ 10. Forma juramenti cautionis juratoriae. (Enthält 2 §.§.)
- „ 11. Daß die Advokaten auch juramentum calumniae zu leisten schuldig. (Enthält 1 §.)
- „ 12. Von gebührlicher Zeit, oder gerichtlichen Terminen, so den Partheien zu ihrer Handlung zugelassen und ange setzt werden soll. (Enth. 18 §.§.)
- „ 13. Von ungehorsamen Ausbleiben des Klägers oder Beklagten und wie in Contumaciam procedirt oder gehandelt werden soll. (Enthält 15 §.§.)
- „ 14. Von Caution de judicio sisti et judicatum solvi. (Enthält 5 §.§.)
- „ 15. Von Reconvention oder Gegenflag, ob und wann dieselbe zugelassen. (Enthält 4 §.§.)
- „ 16. Von Terminen in Auszügen, so die Hauptsach aufhalten und nicht gar abschneiden, genannt dilatoriae, und zwar von dem ersten Termin. (Enthält 3 §.§.)
- „ 17. Von dem andern Termin in dilatoriis. (Enthält 2 §.§.)
- „ 18. Von dem dritten Termin in dilatoriis. (Enthält 7 §.§.)
- „ 19. Von Ausreden wider die Articulen, welchesgestalt sie vorgebracht und deswegen verfahren werden soll. (Enthält 2 §.§.)
- „ 20. Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt exceptiones peremptoriae, oder defensionales, oder elisivae, oder wie man die sonst nennet mögte; vom ersten Termin. (Enthält 1 §.)
- „ 21. Von dem zweiten Termin zu endlichen Exceptionen. (Enthält 2 §.§.)
- „ 22. Von dem dritten Termin in endlichen Exceptionen. (Enthält 3 §.§.)

- Titel 23.** Von dem vierten und letzten Termin in endlichen Exceptionen. (Enthält 4 S.S.)
- „ 24. Von dem Beweissthum und wie mit demselben verfahren werden soll. (Enthält 22 S.S.)
- „ 25. Von der Ocular-Inspection oder dem Augenschein. (Enthält 2 S.S.)
- „ 26. Wie die Zeugen abgehört und der Rotulus gefertigt werden soll. (Enthält 19 S.S.)
- „ 27. Interrogatoria generalia, worüber die Zeugen abzufragen. (Enthält 1 S.)
- „ 28. Der Zeugen Eid. (Enthält 1 S.)
- „ 29. Eid des zugegebenen oder abjungirten Notarii. (Enthält 1 S.)
- „ 30. Verwahrung des Meyneides so den Zeugen vorzuhalten. (Enthält 1 S.)
- „ 31. De Probatione per Juramentum. (Enth. 2 S.S.)
- „ 32. Von Conclusion oder Beschluß der Sachen, wie und wann dieselbige geschehen solle. (Enth. 4 S.S.)

### Dritter Theil.

- Titel 1.** Vom Appellations-Prozeß; wie und welcher Gestalt und in was Zeit die Appellation an das Hofgericht geschehen soll. (Enthält in 10 S. S. u. A. die Bestimmungen: daß die Appellation viva voce entweder vor dem versammelten urtheilenden Gerichte, oder vor dem Gerichtschreiber und zwei Scheffen desselben Gerichts, oder vor einem Notar und zwei Zeugen und mittelst Production des Notariats-Protokoll-Auszuges, oder aber vor dem Hofgerichte selbst, durch Uebergabe eines Prozeß-Gesuches, und zwar binnen einer unerstrekbaren Frist von 10 Tagen, vom Tage und von der Stunde des ausgesprochenen Urtheils zu rechnen, bei Desertionsstrafe eingelegt werden muß; daß auch jede dergleichen interponirte Appellation, bei gleichmäßiger Strafe, binnen einer, der Prorogation des Hofgerichtes jedoch fähigen Frist von 6 Wochen und drei Tagen, bei Letzterm gerechtfertigt, und die daselbst ausgebrachte Prozeßerkennung dem ju-

dicio à quo und dem Appellaten instruiert werden müsse).

**Titel 2.** Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das Hofgericht appellirt werden könne. (Enthält in 14 S.S., nebst der Bestätigung der desfalligen Vorschriften in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar d. J., u. U. die Festsetzungen: daß die Appellationsfähige Summe, inclusive der zuerkannten Kosten, 75 Gulden Trierischer Währung betragen, oder daß der Appellant eidlich erklären müsse, solchen oder höhern Werth lieber entbehren oder verlieren zu wollen als sein Berufungsrecht; daß nicht appellationsfähig sind, alle öffentlich vor Gericht eingestandene Klagen oder Forderungen, ferner diejenigen Fälle, worin der Appellant vom Anfang bis zum Ende der Rechtsfertigung vorsätzlich und muthwillig Contumax gewesen, oder in welchen, ohne Rechtsgrund, eine vorangehende Instanz übersprungen worden ist. Daß Appellationen in Injurien-Sachen oder bei Klagen wegen Hauptnullitäten, oder pro restitutione in Integrum, in so fern nur statthaft sind, als auf Wiederrufung einer Injurie geklagt wird, oder wenn, bei richterlicher Aufhebung der Injurie in voriger Instanz, dem Injurianten die Zahlung einer, die summa appellab. erreichenden Geldstrafe an den Kläger aufgelegt worden ist, oder aber, wenn bei Nullitäts- und Restitutions-Klagen der Prozeßgegenstand 75 Flor. an Werth beträgt. Daß alle Streitigkeiten, welche persönliche und andere Dienstbarkeiten, Fahr- oder ewige Zinsen, oder dergleichen keine gewisse Schätzung zulassende Gegenstände betreffen, appellationsfähig sind, und daß die Appellationen von Beiurtheilen, deren Nachtheile durch die Definitiv-Urtheile nicht ersetzt werden können, desgleichen auch von Interlokuten, welche vim definitiva haben, statthaft sein sollen.)

3. Wie am Hofgerichte die processus appellationis, oder Citatio, inhibitio et compulsoriales gegeben und erkannt werden sollen. (Enthält 14 S.S.)

- Titel 4.** Von Compulsorialen, Edition und Einbringung der Acten, auch wie auf die Poene deren Compulsorialen procedirt werden mag. (Enth. 11 S.S.)
- " 5. Wie der Appellant in reproductionis Termino erscheinen und was er handeln soll. (Enth. 7 S.S.)
- " 6. Waß der Appellat so er erscheinet verhandelt soll. (Enthält 7 S.S.)
- " 7. Wie in hac appellationis instantia in contumaciam zu verfahren sey. (Enthält 3 S.S.)
- " 8. Wie und wann die Appellation dem Appellato mit dem Appellanten gemein sein soll. (Enth. 6 S.S.)
- " 9. Von Neuerung und Attentaten. (Enthält 3 S.S.)
- " 10. Von gütlicher Unterhandlung zwischen den Partheien. (Enthält 2 S.S.)
- " 11. Von Eröffnung der Bei- und End-Urtheile. (Enthält 3 S.S.)
- " 12. Von der suchender Revision; desfalls ist bestimmt:
- §. 1. daß bei der landesherrlichen Errichtung eines eigenen Revisions-Gerichtes und bei der verwirklichten Wiederannahme des Kaiserlichen den Churfürsten in der goldnen Bulle verliehenen Privilegii illimit. de non appellando, das Hofgericht keinen bei ihm eingewendet werdenden Appellationen von den von ihm gefällten Urtheilen deferiren soll;
- §. 2. und §. 3. daß die dritte Instanz, nach Maafgabe der besondern Revisions-Ordnung (vom 27. Januar 1719) beim erztiftischen Revisions-Gerichte statt finden soll, deren Einmittlung und Rechtfertigung binnen der für die Appellationen festgesetzten Fristen und nach den für die Revision vorgeschriebenen Formalien geschehen sollen, daß aber in dessen Ermanglung die Desertionsstrafe resp. die Execution der Urtheile des Hofgerichtes eintreten müsse.
- " 13. Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten. (Enthält 3 S.S. nebst der Taxa jurium.)

**Titel 14. Von den Hofgerichts-Ferien. (Enthält 1 §.)**

„ **15. Von Execution und Vollziehung der ergangenen Urtheile. (Enthält 1 §.)**

**359. Ehrenbreitstein den 27. Januar 1719.**

**Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.**

Unter Bezugnahme auf die in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Jan. d. J. und in der Hofgerichts-Ordnung vom 21. ej. m. enthaltenen Festsetzungen, wird Behufs des, als dritte und letzte Rechts-Instanz im Lande, angeordneten Revisions-Gerichtes eine landesherrlich aufgerichtete Revisions-Ordnung zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

**Bemerk.** Diese Revisions-Ordnung ist folgenden wesentlichen Inhalts:

**Titel 1. Von Bestellung des Revisionsgerichtes und wie daselbst die Revisions-Prozesse ausgebracht werden sollen.** In 13 §§. wird u. A. bestimmt, daß nur in appellationsfähigen Streitigkeiten, in so fern diese in Rücksicht des Geldwerthes wenigstens 200 rheinische Gulden an Kapital, exclusive Zinsen und Kosten betragen, von den Urtheilen des Hofgerichtes, in der für dasselbe festgesetzten Art und Weise und binnen 10 Tagen nach Erlaß des vorherigen Urtheils, die Revision, jedoch schriftlich und unter Anführung erheblicher Beschwerden, ergriffen werden kann. Daß 3 Wochen nach Tag und Stunde solcher Berufung, bei dem Revisionsgerichte das Gesuch um Erkennung des Revisionsprozesses, unter Beifügung des vorherigen Urtheils und des Berufungs-Aktes, nachgesucht, resp. hierauf von dem Gerichte die Revision gestattet oder abgeschlagen werden soll. Daß in fernern 3 Wochen die erwirkte Gestattung des Revisions-Prozesses der Gegenparthei und dem Hofgerichte insinuirt, desgleichen bei dem Revisionsgerichte reproducirt, auch daselbst die Akten voriger Instanz mit verschlossenen Entscheidungsgründen beigebracht werden müssen. Daß auf Nichtbeachtung der, zur Auswirkung und Reproduction des Revisionsprozesses

resp. zur Beibringung der Akten, festgesetzten Frist von 6 Wochen Desertionsstrafe haftet ic.)

**Titel 2.** Wie in *Judicio revisorio* weiter procedirt und was daselbst ferner beobachtet werden soll. (In 16 §§. wird u. A. festgesetzt: daß das Revisionsgericht, nach Erforderniß und auf geschehender Convocation des Direktors, sich versammeln soll. Daß die revisionsfähige Summe auch dann vorhanden sein muß, wenn wegen einzelner Punkte der Urtheile des Hofgerichtes Revision gesucht wird. Daß die beim Hofrathe beurtheilten Streitigkeiten über beständige Diensthaltigkeit, jährlichen Zins oder Belästigung, oder über solche Gegenstände, in welchen vor solcher Sentenz bisher an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, revisionsfähig sind. Daß der erkannten Revision nur Devolutiv- nicht aber Suspensiv-Kraft beiwohnen soll, daß mithin die Urtheile des Hofgerichts auf das Gesuch der dort triumphirenden Parthei jedoch in der Regel nur gegen deren Stellung hinlänglicher *Caution de restituendo*, (worüber sowohl das Revisionsgericht entscheiden, oder auch bestimmen soll, ob die *Caution*leistung erlassen werden könne), vollzogen werden sollen. Daß die in *Revisorio* bestätigten Urtheile des Hofgerichtes von diesem selbst, diejenigen ganz oder zum Theile reformirten Urtheile desselben Gerichtes aber vom Revisionsgerichte selbst, oder von seinen dazu ernannten Commissarien, in Vollzug gesetzt werden sollen. Daß von den in *Revisorio* ergangenen Urtheilen keine weitere Berufung zwar statthaft sein, jedoch denjenigen dort untergelegenen Partheien, welchen ein in *jure communi* und den Reichsgesetzen gegründetes Mittel zu Statten kommen könnte, freistehen soll, solches in vorschriftsmäßiger Zeit gebührend anzuwenden, und daß bei mangelnden Bestimmungen der gegenwärtigen Revisions-Ordnung jene des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1654 subsidiarisch angewendet werden sollen.)

**Titel 3.** Von Ausstellung der Akten und Tax der erforderlichen Kosten. (In 7 §§. wird u. A. verordnet: daß bei rechtlich begründetem Mißtrauen gegen Mitglieder des Revisionsgerichtes diese durch Churfürstl. Hofrathe surrogirt resp. Letztere zur Be-

aufsichtigung der Revisions-Verhandlungen beigeordnet werden sollen, und daß die Hofgerichts-Sporteln- und Gebühren-Laxe beim Revisionsgerichte zur Anwendung kommen soll.)

360. Ehrenbreitstein den 3. Februar 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Neßt Bestätigung der in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Jan. d. J. enthaltenen Bestimmung, daß vor den churfürstlichen Aemtern oder vor den hinlänglich besetzten erztiftischen Gerichten die Parteien die Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz suchen und erlangen sollen, wird eine desfalls landesherrlich neu verfaßte Amts-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhalts, zur allgemeinen Nachachtung verkündet:

§. 1. Die churfürstl. Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheisen müssen ihre resp. Bedienungen selbst verwalten, im Amtsbezirke residiren, und dürfen denselben auf längere Zeit als einige Tage, ohne landesherrlichen Urlaub, nicht verlassen.

§. 2. Wenn einer der genannten Beamten auf längere Frist aus seinem Amtsbezirke verreisen muß, sollen die andern sich einheimisch verhalten, damit Recht suchende Parteien dieses gehörig erlangen können.

§. 3. Amtsverwalter können nur durch den Landesherrn ernannt, und müssen, wie die Amtmänner, beim churfürstl. Hofrath vereidigt werden.

§. 4. Die ernannten Amtsverwalter müssen bei den Amtsverhören das Protokoll selbst führen, und ist zu diesem Behuf die Anordnung eines besondern Amtschreibers oder die Zuziehung des Gerichtschreibers nicht zulässig. Die von den Amtmännern zur Protokollführung angeordnet werdenden Amtschreiber müssen von dem churfürstl. Hofrath wegen ihrer Qualifikation vorher geprüft werden.

§. 5. Die Amtsprotokolle müssen vom Amtmann, oder in dessen Abwesenheit, oder auf landesherrlichen Befehl, vom Amtsverwalter asservirt und ohne churfürstl. Bestimmung an Niemanden ausgeliefert werden. Aus

denselben sollen die Parteien auf ihr Begehren Auszüge — gegen die Gebühr von 12 trierischen Kreuzern — erhalten.

§. 6. Beim Tode eines Amtmanns oder Amtsverwalters sollen die Amts-Protokolle u. a. Litteralien inventarisiert, sicher aufbewahrt und bis auf churfürstl. Verordnung beisammen gehalten werden.

§. 7. In den Aemtern, wo ein Amtmann in dessen Bezirk, oder mit churfürstl. Bewilligung an dessen Grenze wohnend, selbst fungirt, und die Anordnung eines Amtsverwalters überflüssig oder vom Landesherrn nicht beliebt wird, kann ein protokollführender Amtschreiber vom Amtmann zwar bestellt, demselben aber durchaus keine Befugniß in Amtsangelegenheiten beigelegt werden.

§. 8. In den Amtsbezirken, wo Amtsverwalter angeordnet sind, sollen diese die daselbst residirenden Kellner und Schultheiß zu den Amtsverhören und andern Amtsgeschäften zuziehen, jedoch in Krankheits- oder legalen Abwesenheits-Fällen eines der Genannten die gewöhnlichen Amtsverhöre mit dem Andern abhalten.

§. 9. Das Amtsverhör muß wenigstens wöchentlich einmal, an festbestimmten Tagen und Orten, gehalten werden.

§. 10. Die Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheißen sollen sich eine genaue Kenntniß der zwischen dem Erzstifte und den benachbarten Landen schwelenden Irrungen, Streitigkeiten und resp. gemeinsamen Rechte verschaffen, die seitige Gerechtsame gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen schützen und desfalls gleichzeitig an den churfürstl. Hofrath berichten.

§. 11. Der Vorgenannten Dienstverrichtungen sollen den Parteien ganz kostenfrei zu Gute kommen.

§. 12. Die in Hofämtern stehenden, ihre Amtsbezirke persönlich nicht verwalten könnenden Amtmänner, dürfen die bestellten Amtsverwalter, Kellner und Schultheißen in ihren Dienstobliegenheiten nicht hindern und auch keine Unterthanen außer Amts vor sich berufen, sondern müssen sich darauf beschränken, über die Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes Erkundigungen einzuziehen.

§. 13. Die Amtmänner, Amtsverwalter, Kellner und Schultheißen sollen keine Beischläge zu den Landessteuern

und andern Auflagen repartiren und erheben lassen; bei deren Erforderniß in dringenden Nothfällen, darf eine solche Nebenumlage, nur nach vorheriger Communication mit den Amts- und Gemeinde-Vorstehern und unter baldmöglichster desfalliger Berichterstattung an den Churfürsten, stattfinden.

§. 14. Bei Zeugenverhören und Ocularinspectionen soll nur einer, oder nach Nothdurft, oder auf Erfordern der Parteien, zwei der Landbeamten zugezogen werden, auch dem Amtmann mehr nicht als 3 rheinische Gulden, den andern Beamten aber nur 2 dergleichen Gulden an Tages-Gebühr zugelegt und gefordert werden.

§. 15. Das Brüchtenverhör soll in jedem Amte jährlich nach Martini vom Amtmann, Amtsverwalter, Kellner und Schultheis so zeitig gehalten werden, daß die verhängten Geldstrafen vom Kellner in seiner Jahresrechnung verrechnet und dieser die Original-Brüchten-Protokolle beigelegt werden können.

§. 16. Das Edict wegen der Brüchten-Thätigung vom 14. Decbr. 1718 (Nr. 354. d. G.) soll streng beachtet werden, weshalb

§. 17. dessen Inhalt wörtlich wiederholt wird.

§. 18. Verhängte Brüchtenstrafen können nicht von den Beamten, sondern nur auf deren Bericht vom Landesherrn gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 19. In den mit andern Herrschaften gemeinschaftlich besitzenden Orten und Gerichten sollen die churfürstl. Beamten dahin wirken, daß an festzusetzenden Tagen die Brüchten gethätigt, erhoben und herkömmlich getheilt werden; desfallige Zögerungen soll der Kellner der churfürstl. Kammer anzeigen, welche durch den churfürstl. Hofrath die Beseitigung des Hindernisses und die Erhaltung der gemeinschaftlichen Hoheit und Rechte bewirken soll.

§. 20. Die Beamten dürfen keine 10 Rthlr. übersteigende Brüchte verhängen; die mit höherer Strafe zu belegenden Vergehen müssen im Brüchten-Protokoll besonders bezeichnet, vom Kellner bei seiner Rechnungsablage der Hoffammer angezeigt, und von dieser über die Ansetzung der Strafe mit dem churfürstl. Hofrath Communication gepflogen werden.

§. 21. Alle vorfallende Vergehen müssen, von den Vorstehern und andern Wissenschaft davon habenden Personen, beim Brüchtenverhöre angezeigt und alle dergleichen Denunciationen ohne einige Omission ins Protokoll aufgenommen werden.

§. 22. Die vom Landesherrn, von dem Hofrathe oder von der Hofkammer aus den Aemtern erfordert werdenden Berichte müssen in den dazu angeetzten Fristen erstattet, und sollen bei Säumnissen, zum zweitemale in scharfen Ausdrücken, das drittemale aber mit Ansetzung einer willkührlichen Strafe, eingefordert werden.

§. 23. Die von den vorgenannten Behörden an die Lokalbeamten ergehenden Befehle müssen von diesen prompt vollzogen oder aber die entgegenstehenden erheblichen Hindernisse sofort angezeigt und um weitere Verhaltungsbeehle ersucht werden. Die churfürstl. Amtmänner sollen so wenig selbst als alle übrige Adliche und Geistliche, gegen Inhalt der desfalls publicirten Edicte, bürgerliche oder schatzbare Güter erwerben, und dieses Verbot strenge handhaben.

§. 24. Die Amtmänner dürfen, Behufs ihres eignen Bedarfs oder Nutzens, die Unterthanen nicht mit unherkömmlichem Viehhalten, oder mit Frohnden, Diensten u. a. Auflagen und Forderungen belästigen, noch auch Holzfällungen zu eigener Nothdurft bewirken lassen; noch weniger aber

§. 25. sollen sie die Unterthanen mit Schmähworten oder Prügeln beleidigen, oder dieselben aus persönlicher Machtvollkommenheit verhaften oder einthürmen. Wenn ein Unterthan wegen eines Vergehens zur Haft zu bringen ist, so soll dieses mit Vorwissen und Einstimmen des Amtsverwalters, Kellners und Schultheißen geschehen, es wäre dann der Verbrecher in flagranti ertappt oder der Flucht verdächtig.

§. 26. Die Gerichts- und Rathspersonen müssen von den churfürstl. Beamten in ihren Würden respectirt, dieselben aber wegen begangener Vergehen vor den gewöhnlichen Brüchtenverhören belangt werden.

§. 27. Die Beamten sollen ohne besondern Befehl den Kellnern und Rechnungsbeamten bei Erhebung der Brüchten und aller andern landesherrlichen Einkünfte und

Gefälle, oder in der Ausschreibung der Frohndienste nicht vorgreifen.

§. 28. Dieselben sollen die landesherrlich reservirten Jagden und Fischereien nicht beeinträchtigen, oder deren Beaufsichtigungsb Beamten zu Wild- oder Fischlieferungen anhalten, sondern dieselben vielmehr auf alle Weise unterstützen.

§. 29. Den churfürstl. Amtmännern stehet nur die Ausübung der ihnen auf ihr Gesuch besonders bewilligt werdenden kleinen Jagd und Fischerei, und zwar nur dergestalt zu, daß sie die ihnen bewilligte Befugniß entweder persönlich oder durch ihre eigenen in ihrem Sold und Brod stehenden Bedienten, keinesweges aber durch die im Amt wohnenden Unterthanen, ausüben lassen.

§. 30. Streitige Jagdgrenzen sollen im Jahreslauf auf Anordnung des churfürstl. Ober-Jagd- und Forst-Amtes regulirt werden und die dazu beigeladenen Beamten sich dabei einfinden.

§. 31. Die churfürstl. Amtmänner dürfen von den vergleideten Juden, außer dem etwa gewöhnlichen Neujahrgeld, nichts fordern oder annehmen, noch weniger aber ohne landesherrlichen Befehl einen Juden vergleichen; die ohne churfürstl. Geleit im Amtsbezirk sich aufhaltenden Juden müssen sie aus demselben verweisen.

§. 32. Die Beamten müssen darauf wachen, daß jährlich vor oder gleich nach dem Brüchtenverhöre die Kirchen-, Amts-, und Gemeinde-Rechnungen gehörig abgelegt, untersucht und recessirt werden, daß die Rechnungs-Uberschüsse rechtlich verwendet, keine Unterschleife und Nebenumlagen gestattet und Rechnungs-Vorschüsse und Rückstände gehörig ersetzt und abgetragen werden.

§. 33. Die Beamten sollen den bei ihnen Beistand suchenden Wittwen und Waisen, vor allen andern Partheien, und, so viel als möglich, schnelle Rechtshülfe und getreuen Vorschub gewähren.

§. 34. Da, wo die amtliche oder gerichtliche Jurisdiction mit andern benachbarten oder auch inländischen Reichsherrschaften, vertragsmäßig oder herkömmlich, gemeinschaftlich ist, soll der Status quo erhalten bleiben, jedoch die Beamten, etwaige rechtsbeständige Gründe zur

landesherrlichen Einführung einer Abänderung pflichtmäßig anzeigen.

§. 35. In wichtigen, einen weitaussehenden oder gemeinschädlichen Erfolg versprechenden Vorfällen sollen die Beamten jedesmal umständlich an den Churfürsten oder den Hofrath berichten, auch, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge hastet, desfallige Verordnung abwarten.

§. 36. Die anwesend oder in der Nähe sich befindenden Kellner, Stadtschultheissen oder Bögte sind zu den Amts-Tagen und Verhören, die Amtsverwalter aber jedesmal, zuzuziehen, jedoch sollen, beim Ausbleiben der Erstern, der Amtmann und der Amtsverwalter, oder auch nur einer von beiden Anwesenden, das Amtsverhör halten und die Parteisachen entscheiden.

§. 37. Dasselbige soll auch von dem Amtsverwalter, bei dauernder Entfernung oder sonstiger Abwesenheit des Amtmanns, beachtet werden.

§. 38. Da, wo hinlänglich besetzte Gerichte bestehen, (ste seien mit 14 oder mit so vielen Scheffen besetzt, daß sie bisher für vollkommene Gerichte gehalten worden sind) nämlich in Münster-Meyfeld, Boppard, Meyen, Cochem, Zell, Bernkastel, Montabauer, Limburg und dergleichen andern Städten, steht es in der Willkühr der klagenden Parthei, vor dem Amtmann und den ihm zugegebenen Beamten, oder vor solchem Gerichte, Recht zu suchen, und soll eine concurrente Jurisdiction zwischen diesen beiden Instanzen stattfinden, deren Prävention durch die Insinuation der erlassenen Ladung bestimmt wird.

§. 39. Bei den übrigen in jedem Amt, oft an mehreren Orten, vorhandenen, durchgehends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzten Gemeinen-Gerichten, soll nur über Contracte, Vormundschafts-Bestellungen, Vormünder- oder Curatoren-Rechnungen und Testaments-Errichtungen verhandelt werden dürfen, wogegen aber alle Streitigkeiten vor dem Amtsverhör untersucht, daselbst die Partheien mündlich abgehört, deren Anbringen, wenn es nöthig erscheint, summarisch protokolliert, und, nach ein-zwei-drei und höchstens viermaliger Anhörung der Partheien, ohne Gestattung einiges Schriftwechsels, entschieden und völlig abgethan werden müssen.

§. 40. In Fällen wo Gefahr auf dem Verzuge haſtet, kann der Amtmann oder Amtsverwalter allein die Rechtserforderniß verfügen.

§. 41. Die vollſtändig beſetzten oder dafür gehalten werdenden Gerichte können an ihren gewöhnlichen und an außerordentlichen Gerichtstagen fungiren, wenn auch der Amtmann, Amtsverwalter oder Kellner nicht dabei erſcheinen.

§. 42. Bei den Hauptgerichten zu Trier und Coblenz haben die Amtsverwalter und Kellner keinen Zutritt.

§. 43. Wenn der churfürſtl. Statthalter oder Ober-Amtmann zu Trier, und zu Coblenz der Amtmann, den verordneten Zusammenkünften nicht beiwohnen, ſo können zu Trier der Stadtschultheiß nebst beigefügten Hofrathen, zu Coblenz aber der Stadtschultheiß allein, die Abhörnung und gütliche oder rechtliche Entscheidung der Partheien bewirken.

§. 44. Zu Trier und Coblenz können die Stadtschultheißen ohne Abwartung der Ankuft, Gegenwart und Beiräthigkeit des Amtmanns, rechtlich begründeten Arrest-Gefuchen deferiren.

§. 45. Die Amtsverwalter ſind nach Analogie des in der Hofraths-Ordnung enthaltenen Amtmanns-Eides zu vereidigen.

§. 46. Wenn bei den von Amtmann, Amtsverwalter, Kellner und Schultheiß perſönlich abgehalten werden den Amtstagen, die Entscheidung eines Falles nicht einſtimmig oder per majora geſchehen kann, ſo ſoll darüber umſtändlich mit Beiſügung des Protokolls an den churfürſtl. Hofrath berichtet und deſſen Entscheidung abgewartet werden.

§. 47. Die Amtmänner und Amtsverwalter ſollen ſich mit den ihnen angewieſenen Gehältern begnügen und, außer den ihnen für Protokoll-Extrakte oder Urtheils-Abschriften bewilligten Gebühren, von keiner Parthei irgend etwas erheben, fordern oder annehmen.

§. 48. Die Amtsboten ſollen für die Inſinuation einer Ladung oder eines Bescheides 6 Petermentger und, wenn ſie deſſenfalls einen Gang ins Amt thun müſſen, eben ſo viel für jede Stunde hin und her, alſo zuſam-

men für 2 Stunden gerechnet, in allem 12 Petermentger erhalten.

**Bemerk.** Conf. auch die ältere Amts-Ordnung vom 14. Mai 1574. Nr. 113. d. C. — Die genauere Beachtung der oben aufgeführten Amts-Ordnung und die möglichst ausgedehnte Anwendung des summarischen Prozesses ist unterm 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

361. Ehrenbreitstein den 10. März 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Mit Bezugnahme auf die in der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar d. J. über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen, wird, unter Wiederholung derselben, dem erztiftischen Consistorium zu Trier, so wie dem geistlichen Commissariate zu Coblenz eine in 22 §. §. abgefaßte Geschäfts-Anweisung ertheilt, wodurch die Cognitionsbefugnisse, die Sprengel, so wie die Geschäfts- und Prozeß-Ordnungen dieser beiden Dffizialat-Gerichte bestimmt werden.

**Bemerk.** Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Worms den 22. August ej. a. sind einzelne Theile der obigen Geschäfts-Ordnung, die Sporteln- und Gebühren-Sätze, die statthafte Zuziehung weltlicher rechtsverständiger Beisitzer, die Anordnung von Advokaten, Prokuratoren und Boten, so wie das Armen-Recht der Partheien etc. bei den vorgedachten zwei Justiz-Collegien, näher festgesetzt und regulirt worden; sodann ist, durch eine zu Reysß am 20. Dezember 1722 erlassene erzbischöfliche Deklaration der vorangezeigten Geschäfts-Ordnung, weiter bestimmt worden, wie in beiden Collegien der innere Geschäftsgang und dessen allmonatliche Nachweisung durch Prozeß-Tabellen stattfinden müsse, wie das Strafmaß für begangene Vergehen ermittelt, die Urtheile, mit und resp. ohne erzbischöfliche Bestätigung, gefällt und vollzogen, die angelegten Brüchten erhoben und verrechnet, die Prozeß-Fristen angelegt und beachtet, das Armenrecht

den dürftigen Partheien gestattet, die Gerichts-Sporeten und Gebühren nach einer beigefügten Taxe erhoben, die Prozeß-Akten vervollständigt und asservirt und die Ferien gehalten werden müssen.

---

362. Ehrenbreitstein den 15. Juni 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Der den Juden, in den frühern Juden-Ordnungen, gestattete Zinsfuß für Gelddarleihen wird auf die in den Reichssatzungen erlaubten 5 Prozent Jahreszinsen dergestalt beschränkt, daß fernere Ueberschreitungen dieses Satzes den Debitoren erstattet und die Creditoren deshalb mit Strafe belegt werden sollen.

---

363. Ehrenbreitstein den 20. Juni 1719.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Wiederholung der Vorschrift, daß alle Memorialie vom Concipienten unterschrieben und äußerlich rubrizirt sein müssen, werden alle Abfasser von Denk- und Bittschriften angewiesen, den nunmehr regulirten Instanzenzug der Justiz- und andern Behörden streng zu beachten, ins Besondre aber sowohl dieses den legalen Advokaten und Prokuratoren, als auch denselben die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der von ihnen betrieben werden den Klagen, Provokationen und Appellationen aufzugeben. Den zur Advokatur nicht berechtigten Schriftstellern wird es unter Strafandrohung verboten, sich mit Prozeßangelegenheiten zu befassen.

---

364. Ehrenbreitstein den 9. September 1719.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der im Erzstifte herrschenden Vieh-Seuche werden die Lokalbeamten angewiesen, über den Gesundheitszustand des Hornviehes überall genaue Erkundigung einzuziehen, sodann auch zu verfügen, daß das kranke Vieh

von dem Gesunden bei den Heerden und auf den Weiden getrennt, und daß das an der Seuche fallende Vieh nicht in die Flüsse und Bäche geworfen, oder auf's Land oder in die Schindkaule offen hingelegt, sondern daß dasselbe  $1\frac{1}{2}$  Klafter tief an abgelegenen, besonders dazu zu bestimmenden Orten, mit der Haut vergraben werde. Letzteres soll durch die Waasenmeister gegen eine Gebühr von 27 Petermentger geschehen, oder kann da, wo deren keine angeordnet, auch die Unterthanen zur Gebühreuzahlung unermöglichend sind, durch Letztere selbst bewirkt werden.

**Bemerk.** Confer. Nr. 443 d. S. — Durch ein von der churfürstl. Rentkammer zu Ehrenbreitstein am 5. Septbr. 1705 und durch ein zu Trier am 19. April 1719 vom churfürstl. Hofrent = Kammer = Direktor erlassenes Regulativ sind zwar, schon vor der am 4. Oktober 1746 (Nr. 513 d. S.) publicirten erzstiftischen Waasen = Ordnung, die Zuständigkeiten, Obliegenheiten und Gebührensätze der Waasenmeister und Nachrichten, desgleichen auch die Verpflichtungen der Unterthanen zur ausschließlichen Anwendung der Waasenmeister, bei der Behandlung und Wegschaffung des gefallenen oder verunglückten Viehes zc. bestimmt worden; sodann ist auch zufolge einer (in dorso des in vidimirter Abschrift vorliegenden Regulativs vom Jahre 1719 vermerkten) Verordnung des Domkapitels zu Trier, vom 13. Mai 1719, befohlen worden, daß dieses Regulativ in den Erzstifte publicirt und beachtet werden soll; jedoch hat der Umstand, daß diese Vorschriften (wodurch auch die Ausleerung der Abtritte den Waasenmeistern ausschließend übertragen ist) eigentlich nur die Nutzbarkeiten jener von der Hofkammer verliehenen Dienste festsetzen, verhindert, in diese Sammlung mehr als die gegenwärtige Anmerkung ihres Erlasfes aufzunehmen.

365. Ehrenbreitstein den 25. October 1719.

Churfürstliche („heimgelassene“)  
Landes = Regierung.

Bei der häufigen Desertion unter den jüngst in den

Aemtern ausgezogenen und sonst geworbenen Truppen, wovon ein Theil nach Empfang des Handgeldes mit der neuen Montirung ausgerissen ist und noch im Erzstifte sich aufhält, wird sämmtlichen Lokalbehörden und Unterthanen die Auffuchung und Verhaftung dieser Deserteure befohlen und zugleich für die Ablieferung eines Soldaten (mit der neuen Montirung: von weißem Luche am Rock und Camisol, mit rothen Auf- und Ueberschlägen auf den Armeln und oben am Rocks, und mit rothen Strümpfen) oder eines Grenadiers (mit weißem Rock, rothem Camisol, Hosen und Strümpfen) eine Belohnung von 6 Reichsthaler verheissen; dagegen sollen aber diejenigen Gemeinnden, welche die Entweichung der Deserteure über die Landesgrenzen zulassen, mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

**Bemerk.** Bei der Erfolglosigkeit der obigen Verordnung ist dieselbe am 20. Mai 1720 erneuert und zusätzlich befohlen worden, daß in den inländischen Geburtsorten der Deserteure heimliche Erkundigungen nach ihrem dort versteckten oder anderweitigen Aufenthalt veranstaltet und die Verhafteten nach Coblenz oder Ehrenbreitstein abgeliefert werden sollen.

Unter'm 5. Mai 1722 und 8. August 1727 sind die obigen, von Lokalbehörden und Unterthanen, ganz außer Acht gelassenen Verordnungen, — indem kein einziger Deserteur eingebracht worden ist, vielmehr fernere Desertionen häufig stattgefunden haben —, wiederholt und mit dem Zusaze publicirt worden, daß die in Rücksicht der Verkündigung und Vollziehung obiger Vorschriften ferner nachlässigen Beamten mit Dienstentsetzungs-, die Gemeindevorsteher aber mit willkürlicher schwerer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen.

366. Reiß (in Schlesien) den 18. November 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Die erzstiftischen Officialate werden angewiesen, sämmtlichen Collegiatstiftern im obern und niedern Erzstifte Trier, welche sich im Rückstande mit der Ablage ihrer Kirchen- und andern Rechnungen befinden, einen

desfalligen nicht zu fernem Termin anzusehen, die Rechnungen zu untersuchen, das Gehörige darauf zu verfügen und darüber pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

367. Ehrenbreitstein den 6. Dezember 1719.

Eurfürstliche Hof-Kammer.

Bei der Brächten-Thätigung soll ferner der Werth des Goldguldens zu 6 Kopfstück gerechnet werden.

368. Reiß den 26. Dezember 1719.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Eurfürst etc.

Publikation einer General-Vicariats-Ordnung für das erztiftische Consistorium zu Trier und das geistliche Commissariat zu Coblenz, wodurch diesen beiden Collegien, in ihren abgesonderten, resp. ober- und niedererztiftischen Sprengeln, die Wahrnehmung der erzbischöflichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten in geistlichen Angelegenheiten übertragen, und eine desfallige ausführliche Geschäftsordnung vorgeschrieben wird. Derselbe führt folgenden Haupttitel und zerfällt in 8 Titel unter den nachstehenden Rubriken:

*Ordo Vicariatus generalis trevirensis  
et Commissariatus Confluentini.*

- Tit. I. Qualiter causae vicariales discuti et terminari debeant: (enthält 10 §.§.)
- Tit. II. De statutis ecclesiarum communicandis: (enthält 8 §.§.)
- Tit. III. De Visitatione ecclesiarum collegiatarum, decanatum ruralium et conventuum: (enthält 7 §.§.)
- Tit. IV. De officio divino celebrando, praesentis instituendis et cantu choralis: (enthält 4 §.§.)
- Tit. V. De examine approbandorum: (enthält 7 §.§.)
- Tit. VI. De instituendo concursu: (enthält 9 §.§.)
- Tit. VII. De exercitiis spiritualibus: (enthält 2 §.§.)
- Tit. VIII. De jurium divisione et archivio: (enthält 7 §.§.)

**Bemerk.** Die vorangezeigte General-Bicariats-Ordnung findet sich in einer vom Erzbischof und Churfürst Franz Ludwig, unter dem Titel:

„Rever. et seren. Archi-Episcopi et Electoris trevirensis ordinationes de rebus ecclesiasticis tam voluntariae, quam contentiosae Jurisdictionis, nec non synodalia, et Instructio juvenutis in rebus fidei et salutis aeternae.“

veranstalteten Sammlung \*) abgedruckt, woselbst sie unmittelbar nach der Officialats-Gerichts-Ordnung vom 10. März 1719 und deren DeclARATION vom 20. December 1722 (conf. Nr. 361 b. S.) aufgeführt ist, und in welcher nach der General-Bicariats-Ordnung noch zwei Anhänge folgen, nämlich a) eine Zusammenstellung erzbischöflicher Verordnungen, deren Titel, Rubriken und theilweiser Inhalt (wegen der darin behandelten Gegenstände) hier unten sub A. folget; und b) ein Wiederabdruck der unter dem Erzbischof und Churfürsten Johan Hugo zu Ehrenbreitstein am 12. Februar 1678 aufgerichteten, im Herzogthum Luxemburg (einem Theile der Erzdiözese Trier) promulgirten Synodal-Statuten, deren summarischer Inhalt ebenfalls nachstehend sub B. angezeigt ist.

### A. Ordinationes Archi-Episcopales

ad usum archi-dioecesis trevirensis editae donec statuta synodalia in forma auctiore publicari potuerint. \*\*)

#### Introductio.

Cap. I. De officiis, obligationibus, vita et honestate cleri, praesertim curati: (enthält 20 §. §.)

\*) Diefelbe führt auch den spätern Titel: „*Conspectus theologiae dogmaticae et scholasticae in alma et antiquissima Universitate trevirensi et florentissimo Gymnasio confluentino. Usque ad aliam Ordinationem explicandae. — Anno MDCCLII. — Augustae treviricum, Typis I. C. Reulandt, Aul. et Univ. Typ.*“ (264 Seiten in 4to.)

\*\*) Unter diesem Titel sind die folgenden Cap. I. II. III. vom erzbischöflichen General-Bicar zu Trier bereits am 2. Mai 1719 besonders publizirt und in Druck herausgegeben worden.

Cap. II. De administratione debita sacramentorum :  
(enthält 39 §.§.)

Cap. III. De juribus ecclesiarum et obligationibus parochianorum :

I. Cum Ecclesia sit domus orationis, et in loco sacro sacra tantum tractari debeant, serio inhibemus publicationes rerum prophanarum et civilium in Ecclesiis, earumque coemiteriis, vel aliud, quid a sanctitate loci alienum peragi sub poena interdicti.

II. Domus Dei decorem, quantum in Nobis est, promovere volentes, ordinamus in singulis Ecclesiis supellectilem coloris juxta rubricas requisiti comparari, laceras et attritas casulas, sicut etiam corporalia et purificatoria minus decora vel immunda ab usu tremendi Sacrificii removeri, mutilas seu deformes imagines ad ossuaria reponi, vel in terram defodi, coemiteria vero ubivis bene claudi, ne pecoribus pervia remaneant, sub poena similis interdicti per Vicarium Nostrum Generalem, vel Consistoria nostra; ubi res per oppositionem partium ad forum contentiosum deducta fuerit, decernendi.

III. Ad erigendas Capellas volumus a Nobis seu Vicariatu Nostro Generali licentiam expressam in scriptis praevis requiri, et invigilari, ne quicquam in praejudicium matricis Ecclesiae, ejusdemque Rectoris irripere contingat, declarantes incolas Capellarum, sen pagorum filialium ad onera quaecunque Parochianis communia teneri, nisi ex consuetudine legitime praescripta aliud evincant.

IV. Nullus saecularis aut regularis Sacerdos in Oratoriis privatis, aut in alio portatili, quam per Episcopum consecrato sacrum celebrare, minus vero binare audeat, absque speciali permissione nostra, seu Vicariatus nostri generalis sub poena suspensionis et interdicti.

V. Cum nobis relatum fuerit, quo ad jura, ut vocant, stolae ob diversos situs Decanatum ruralium uniformitatem alias necessariam hactenus introduci non potuisse, mandamus receptam in singulis Capitulis observantiam seu consuetudinem antiquam eo usque servari, donec absoluto cursu visitationis generalis

certum quid determinari potuerit, interea monentes, ut Parochi in exigendis juribus ad pauperes reflectant, Parochiani vero in solvendo Ministro Altaris, qui de Altari vivere debet, competentiae juribus morosos se non exhibeant, utrimque vero jurgia et lites evitare studeant.

VI. Ordinamus computus Ecclesiarum super receptis et expositis singulis coram Pastore et Synodalibus exacte reddi, citra convivium, ut vocant, synodale et graves expensas ecclesiae, serio monentes, ut Pastores et Synodales urgeant exactam solutionem restantium pensionum et censuum, ita, ut quovis anno saltem currens, et una restans pensio solvatur: ubi vero debitores ad triennium in iis solvendis morosi fuerint, permittimus ad subhastationem seu distractionem judiciale bonorum Ecclesiae hypothecatorum procedi, et summas capitales pro bono Ecclesiae securius applicari.

VII. Pastores et Synodales vigore juramenti Deo et Ecclesiae praestiti invigilent, ut pro creditis Ecclesiae judiciales hypothecae semper constituentur, expensae tamen apud Justitios locorum pro diversitate majorum vel minorum capitalium moderamen accipiant, ne ex hujus necessariae praecautiois neglectu subsecuta inopia debitorum Ecclesia damnum patiatur, ac inconcursu creditorum ipsam Ecclesiam perfidis Judaeis hypotheca judiciali provisus via juris postponi saepius contingat, cum actione subsidiaria contra ipsos provisos in hoc negligentes Ecclesiae posthac reservanda.

VIII. Circa reparationes seu novas constructiones Ecclesiarum Parochialium declaramus, jus consuetudinarium in Archi Dioecesi nostra vigere, ut Decimatores ad constructionem et reparationem navis, Pastor primitivus, seu Vicarius perpetuus, ubi tertia parte decimarum gaudet, ad sarta tecta chori sibi traditi, Parochianos vero ad turrim, sacristiam, coemiterium, et ossuarium, sicut etiam ad vecturas et operas manuales pro reparatione navis et chori necessarias teneri, nisi alicubi per observantiam contrariam legitime praescriptum fuerit, quod tamen tanquam facti non praesumitur, sed pertinenter probari debet, ob usum contrarium in Archi-Dioecesi nostra

etiam per extera territoria spirituali tantum jurisdictioni nostrae subjecta uniformiter receptum. Cum vero nobis relatum fuerit a plurimis Decimatoribus Ecclesiasticis et saecularibus per Archi-Dioecesin nostram constitutis, hanc obligationem construendi seu reparandi ruinosas seu dirutas Ecclesias, tanquam onus reale decimis inhaerens negligi, Authoritate Archi-Episcopali ordinaria omnes et singulos in Domino hortamur, ut huic debito privilegiario indilate satisfaciant, sciantque ex funesta plurium locorum experientia, fulgura, tempestates, siccitates, ac depraedationes hostiles ex hoc potissimum evenire, quod Ecclesiarum debita structura, et domus Dei deserta remaneat, prout idipsum Spiritus veritatis aeternae apud Aggaeum Prophetam capit. 1. terrificis et merito imprimendis verbis inculcat: *nunquid tempus vobis est, ut habitetis in domibus laqueatis, et domus ista deserta: propter hoc super vos prohibiti sunt coeli, ne darent rorem, et terra prohibita est, ne daret germen suum, et vocavi siccitatem super terram, et super montes, et super triticum, et super vinum etc. quam ob causam dicit Dominus exercituum, quia domus mea deserta est, vos festinatis unusquisque in domum suam, ac demum hortatur Propheta omnes, quicumque ad Ecclesiarum reparationes tenentur, ascendite in montem, portate ligna, et aedificate domum, et acceptabilis mihi erit, et glorificabor dicit Dominus. Si qui vero in adimplenda hac strictissima obligatione posthac negligentes reperti fuerint, volumus idipsum per Decanos, et Pastores locorum absque ulla personarum acceptione denunciari, quatenus congruis juris remediis decor domus Dei promoveri valeat.*

IX. Idem Parochiani tenentur ad constructiones seu reparationes domuum Pastoralium, seu scholarum, ita tamen ut Pastor aedes pastorales in congruo statu traditas in sartis tectis conservare teneatur, in quo si negligens repertus fuerit, haeredes ad ipsum praestandum adstringi poterunt.

X. Cum ab instructione tenerae juventutis in literis et bonis moribus reliquae vitae temporalis et aeterna salus dependeat, neque prolibus ea melior haereditas relinqui valeat, sub arbitrariis poenis mandamus, in singulis Parochiis proprias aedes scholares

erigi, et erectas conservari: assumi vero cum approbatione Pastorum habiles et idoneos Ludimagistros, iisque consuetum et integrum salarium persolvi ab omnibus et singulis, qui proles habent instructionis capaces a septimo usque ad duodecimum aetatis annum, quantumvis negligentes reperti fuerint in mittendis prolibus ad scholam communem, habita tamen in hoc aliqua consideratione pauperum, pro quorum instructione alias gratuita Ludimagistris necessariae sustentationis indigis aliqua recognitio e mediis Fabricae seu Hospitalium assignari poterit.

XI. Cum plurimi parentes et patres familias negligentes reperti fuerint, in mittendis toto anni tempore prolibus et domesticis ad doctrinam Christianam contra praeceptum Apostoli infideli deteriorem asserentes, qui domesticorum curam non habet, ubi notatum fuit apud plures majorem esse curam custodiae pecorum, quam pro pabulo spirituali animarum pretioso Christi Sanguine redemptarum, districte praecipimus, ut parentes hoc negotium propriae et alienae salutis non negligant, incurii vero pro qualibet absentiae vice multam Synodalem trium assium seu alborum ad pios usus Ecclesiae, vel coemenda munuscula Catechetica solvere teneantur, refractarii in ea solvenda ad duplum astringantur, ter vero monitos seu incorrigibiles ad Consistoria nostra denuntiari mandamus, graviore poena etiam interdicti personalis in ordinem redigendos.

XII. Periculis quibusvis animarum occurrere volentes sub arbitraria gravi poena monemus, ne parentes Catholici proles suas, famulos aut ancillas ad servitia A catholicorum cum periculo perversionis et frequenti neglectu exercitii Orthodoxae Religionis transire unquam permittant, in hoc non tam lucrum modicum temporale, quam immensum animarum pretium cordi sumentes.

XIII. Synodales vigore juramenti praestiti tam circa spiritualia bonam nimirum vitae ac morum disciplinam, quam ad temporalia seu redditus et proventus Ecclesiarum conservandos astricti, denuntient excessus et defectus occurrentes, quales sunt neglectae doctrinae Christianae, commissae prophanationis festorum, aliiqui similes, sicut etiam pari zelo provideant bonis

et juribus Ecclesiarum, ut pro creditis sufficiens et legalis hypotheca constituatur, praedia vero agri, vineae et prata plus offerenti, et non ultra sexennium elocentur.

XIV. Qui festa operibus servilibus vehendo, metendo, molendo, pinsendo, vel alias absque necessitate aliqua messis aut vindemiae, et expressa licentia Vicariatus nostri Generalis, aut Pastorum ab hac Metropoli distantium prophanaverint, arbitraria mulcta Synodali semper corrigi mandamus, quo ad hoc tamen Parochos in Domino monentes, ne faciles nimium sint in ejusmodi licentia concedenda, nec nimium duri in ea post peractum officium divinum deneganda, ubi communis necessitas aut periculum perpendarum frugum urserit.

XV. Festa universalis Ecclesiae in hac Archidiecresi nostra uniformiter servari praecipimus, neque ulli Pastorum liceat pro libitu vel ex propria devotione festa particularia, praeterquam patronorum parochialis Ecclesiae, promulgare, deceatque omnino reliquas jurisdictioni nostrae Archi-Episcopali Ordinariae subjectas Ecclesias ritibus et exemplo Metropolitanae Matris suae conformari.

XVI. Festa tonitrualia, ut vocant, quae plebis indiscretae Religio, vel etiam superstitio citra consensum superiorum, ac contra Ordinem Ecclesiae pertinaciter hactenus induxit, prorsus abrogari mandamus, ex causis tamen approbantes diebus illis, in quos ita dictum Festum tonitruale incidit, in honorem Sanctorum, Missam tempore matutino erga salarium congruum Pastoris celebrari, eoque finito absque ulteriore feriacione operibus servilibus libere vacari.

XVII. Superstitiosam Feriacionem Sabbathorum, praesertim solenniora Festa praecedentium, in quibusdam Capitulis Ruralibus observari consuetam omnino sublatam volumus sub poena interdicti personalis contra refractarios decernendi: fidelem vero populum in Domino hortamur, ut post peractus in Sabbatho diurnos labores, circa vesperum in honorem magnae Matris, Litanias Lauretanis, aut Rosarium in Ecclesiis devote recitent, hocque medio ad Dominicam condigne celebrandam se disponant.

**XVIII.** Scandalosos abusus et excessus, ac irreverentias in processionibus seu peregrinationibus publicis committi solitas posthac evitari cupientes, inhibemus comprimis processiones Sacramentales, quae ultra horam a Parochia distant, praesertim ubi contingit e pluribus quandoque Parochiis, Augustissimum Sacramentum deportari, quod tantummodo in illa Parochia seu statione, ad quam aliae Processiones conveniunt, debita cum reverentia et adoratione exponi permittimus: quoad alias vero Processiones, ne ob abusus loco meriti et benedictionis in demeritum et abominationem transeant, hisce serio ordinamus, ut Pastores seu eorundem Vicarii Parochianos suos ad similes Processiones sub arbitraria multa comittentur, neque sinant oves suas sine Duce vagari, deinde populum fidelem in Ecclesia Parochiali congregatum bono ordine educant, et reducant, caveantque omnino, ubi de nocte emanere debent, mares et foeminas in eodem loco dormire, vel utriusque sexus juventutem permixtim domum redire, seu etiam finita Processione ab ipsis Parochis vel Parochianis excessum notabilem in potu fieri.

**XIX.** Ad praecavendas excursiones Parochorum cum Parochianis in festis Dedicacionum in vicinis Parochiis fieri consuetas cum neglectu proprii parochialis Officii, et aliis inde secutis scandalis, approbamus in aliquot Capitulis Wallonicis juxta Ordinationes inhaesivas Vicariatus nostri Generalis de vigesima secunda Augusti 1679, decima quinta Octobris 1690, festum Dedicacionis quo ad singulas Parochias in Dominicam proxime sequentem festum St. Martini translatum fuisse, ubi vero haec translatio ad usum deducta non fuit, ordinamus solenne festum Dedicacionis in ipsa festa SS. Patronorum Tutelarium incidens, Dominica proxime sequente celebrari, et SS. Patronis Ecclesiarum specialem cultum exhiberi.

**XX.** Inhaerentes Edicto nostro poenali inhibitorio de nona Augusti 1718 (ad Nr. 332. b. C.) gravissime inhibemus computationes, choreas, et conventicula tam diurna quam nocturna utriusque sexus, tanquam operibus tenebrarum propria, quibus festa potissimum Dedicacionis impie prophanari, et loco gratiae juxta mentem Ecclesiae, et usum piorum fide-

lium in iis festis solennioribus per intercessionem SS. Tutelarium impetrandae, offensa Dei Omnipotentis magis provocari solet, mandantes Edictum nostrum, ubi necdum debite publicatum fuit, de novo ubivis solenniter e Cathedris publicari, ac valvis Ecclesiarum affigi, ne posthac praetendi possit incognitum, quod tam patenter extitit publicatum, cujus exacta Executio in locis Catholicis eo majore zelo promoveri deberet, quod A catholici vicini idipsum quoad dies festivos et Dominicos laudabiliter observari faciant, ac filii tenebrarum prudentiores in hoc filiis lucis appareant, imo Catholicorum incuriam in hoc merito reprehendant.

XXI. Quanquam ex lege Divina veteris et novi Testamenti per sacros Canones, Concilia, et Bullam S. Pii V. quae incipit: *cum primum Apostolatus observantia festorum piis fidelibus efficaciter injungatur: dolenter tamen intelleximus in diversis locis Archidiecesis nostrae trevirensis, imo in ipsa Metropoli nostra, quae aliis subjectis ecclesiis praelucere debet exemplo, solenniora festa SS. Apostolorum Petri et Pauli, et S. Mathiae specialium Patronorum hujus Archidiecesis per nundinas et mercatus publicos cum scandalo vicinorum A catholicorum prophanata, et divina Officia neglecta, seu minus decenter celebrata fuisse: Nos proinde Praedecessorum nostrorum vestigiis in ultimo nostro Edicto inhibitorio de nona Augusti 1718 insistentes districte praecipiendo mandamus, nundinas publicas seu hebdomadales, seu annuas in diem Dominicum seu de praecepto festivum incidentes, in diem proxime sequentem non festivum, sed ferialem pro constitutione cujusvis loci transferri, neque permittit, ut Dioecesani nostri ad aliena territoria Catholica seu A catholica, ubi similes mercatus publicos tolerari contingeret, transire valeant sub arbitraria gravi poena, cujus executionem tam Consistoria nostra Ecclesiastica, quam judicia saecularia promoveri teneantur.*

Cap. IV. De officio pastoris: (enthält 9 §§.)

Cap. V. De officio definitoris: (enthält 5 §§.)

Cap. VI. De officio Decani: (enthält 6 §§.)

Cap. VII. De congregatione sancti Caroli: (enth. 13 §§.)

Cap. VIII. De inquisitionibus: (enthält 6 §§.)

Cap. IX. De conscribendis actis tum visitationis, tum congregationis habitae: (enthält 7 §§.)

Cap. X. De synodo decanali, seu annuo capitulo rurali: (enthält 10 §§.)

Cap. XI. De Titulis ordinandorum patrimonialibus: (enthält 9 §§.)\*

Cap. XII. Summarischer Begriff der von Ihro churfürstl. Durchl. zu Trier unserm gnädigsten Herrn erlassener erzbischöflicher Verordnung über die Haltung der christlichen Lehr in dero Haupt-  
Statt Trier: (enthält 10 §§.)

Cap. XIII. Von Haltung der christlichen Lehr in andern  
Stätten und Dörfern des Erzstifts Trier:

Nachdemahlen Uns die underthänigst- und gesicherte Anzeig geschehen ist, daß die von Unseren Herren Vorfahren an hiesigem Erzstift, absonderlich aber von dem nechstvorigen hochseel. Gedächtnuß underem 27. Maij 1712 (Nr. 326 d. S.) in Truck außgegangen- und gebührend verkündete haysam- und sehr nützliche Verordnungen, die Christliche Lehr und Underweisung der Jugend sowohl, als anderer in denen nöthigen Glaubenssachen und Articulen nicht gnugsam erfahrener Leuthen, auch Haltung deren gemeinen Schulen betreffend, an verschiedenen örtheren, wie es sich gebühret, zur erforderter Befolg- und Beobachtung nicht gebracht, sonderen vielmehr mit zugezogener schwächerer Verantwortung bey seithen gesetzt worden, deme, wegen Uns obliegenden Erz-Bischöflichen Höchsten Ampts, ohne vorkehrende behörige Andung Wir länger nicht nachsehen können noch wollen; daher haben Wir eine unumgängliche Nothurft zu seyn darfür gehalten, vorbesmerckte Ordinata nachmahlen trucken, und uberall öffentlich publiciren zu lasen, damit alle und jede Seel-Sorger und christliche Underthanen sich darnacher mit gnugsamer Sorgfalt zu betragen wissen, und keine Ursach zu ihrer Entschuldigung vorzubringen mehr haben mögen: Inmassen Unserem General Vicariat zu Trier sowohl,

\* Diese Bestimmungen sind in einer vom Erzbischof und Churfürst Franz Ludwig zu Ehrenbreitstein am 11. Decbr. 1724 erlassenen besondern Verordnung wörtlich enthalten.

als Unserem geistlichen Commissariat zu Coblenz hiemit gnädigst und ganz zuverlässig committirt und aufgetragen wird, mit unabweichigen Fleiß so wohl vor sich, als mit willfährigster Beyhülff sämptlicher Unser Erz-Bischöflicher und ordinarie Jurisdiction untergebener Land-Dechanten daran zu seyn, und die unverlangte Verfügung zu thun, damit die wegen der haltender Christlicher Lehr und Schulen, so dan Kirchen Rechnungen und dergleichen nützlich- und Gottgefällige sachen betreffende, vor- mahlß ergangene ordinata mit besserer Aufmerksamkeith, als biß hiehin nicht geschehen ist, in obacht genommen, und die dargegen Handelnde zur wohl verdienender Bestrafung gezogen werden, weshalben dan

1. Allen und jeden Pastoribus ernstlich hiemit befohlen wird, sowohl in vorgehenden jährlichen Capitulen, als denen Gemeinden solche wenigst einmahl im Jahr und zwar den ersten Sontag im Advent verständiglich vorzulesen, dabey auch das gesambtes Volk von der obhandener Nothwendigkeit der Christlicher Lehr und deren Underweisung, mithin absonderlich zu erinnern, daß selbige nicht allein vor die Kinder, sondern auch andere ausgewachsen- und betagte Leuthe ganz dien- und erforderlich seye: inmaßen keiner zum Heyrathen, so daraus nicht befragt, und wohl bestanden zu haben befunden worden, ins künftig zugelassen und angenommen werden solle.

2. Jeder Pastor solle sambt denen Sentscheffen diejenige, so ohne erhebliche Ursach die Christliche Lehr verabsäumen, jedesmahl ohne einiges nachsehen aufzeichnen, und alle zwei Monathen durch die Camerarios oder Land-Dechanten solche List einschicken, dieser aber jedes viertel Jahr seinen Bericht darüber an Unser General-Vicariat zu Trier oder geistliches Commissariat zu Coblenz abstaten, gestalten daselbst, falls die Pastoren wegen Beschwehrlichkeit der Execution, oder aus Furcht sich verhasst zu machen, selbst zu strafen anstehen, die Saumseelige der Gebühr nach anzusehen, also jedoch, daß die von Unserem Herrn Vorfahren am Erz-Stift Lothario hochsehl. Andenkens ausgeworffene Straf von zwei Petermenger der Pfarrkirchen Loci verbleiben solle: Wosern aber einige gnugsam- und erhebliche Ursachen hätten, worüber sie für dasmahl der Christlicher Lehr nicht beimohnen könten, sollen sie diese dem Pastori den

nechstfolgenden Sontag hernacher gebührend vorstellen, welcher dan befindenden Dingen nach solche annehmen, keines wegs aber gestatten solle, daß einer mehrmahlen hindereinander solche verabsaume, und hat er deswegen genaue acht zu geben, daß diejenige, so umb das Haus oder Viehe zu hüten einen Sonn- oder Feiertag ausbleiben, den anderen unfehlbar sich dabei einfinden, der Gestalt, daß sie mit dem Viehe oder Haushüten unter sich umbwechseln, zu welchem End dan der Pastor auch jedesmahl dasjenige, so in der voriger Christlicher Lehr vorgehalten worden, in der künftiger kürzlich wiederholten solle;

3. Wan auch in ein- oder anderem Drth die Christliche Lehr Nachmittags nicht füglich geschehen könnte, solle selbige des Morgens, und, wo es die Noth erfordert, einen Sontag Predig, den anderen aber die Christliche Lehr alternative gehalten werden, und so fern eine Pfarr ein- oder mehrere Filiales hätte, so dergestalt weit entlegen, daß es dem Volk beschwehrlich fallen würde, beständig in die Christliche Lehr zu gehen, so solle ein zeitlicher Pastor verbunden seyn, daselbst ofters Feiertags, oder diejenige tag, so er der Drthen vielleicht Meesß zu lesen hat, den Catechismum zu halten, und im fall daß keine Capell vorhanden, solchen in der Schuhl, wo der Schuhlmeister, ohne dem, selbigen aus einem von dem Pastore ihme zu solchem End zu stellenden Catholischen Approbirten Catechismo wochentlich zu halten schuldig, zum fleisigsten verrichten, ja so gar, wan kein Schuhl daselbst wäre, hätte Er von Haus zu Haus zu gehen, und die ihme undergebene Seelen in einer zu Erlangung der ewiger Seeligkeit so nothwendiger Sach zu instruiren, absonderlich auch die allein gelegene Häuser, Höff, Schaffereien und Mühlen dero wegen ofters heimzusuchen, in Erwegung er Pastor fur eines jeden, auch des armsten Viehe Hirtens Seel, als welche mit dem unendlich-kostbahren Blut Christi erkaufte ist, scharffe Rechenenschaft vor dem strengen Gericht Gottes zu seiner Zeit wird geben müssen:

4. Und weilten diesem unerachtet leyder ofters in der That sich befunden, daß einige ihres schwähren Ampts und eigener Seelen vergessene Pastores, unerachtet sie in denen Statulis Archidioeceseos darzu alle Sonn- und Feiertags verbunden, in der Christlicher Lehr zu halten

sich saumseelig bezeigen, so solle, umb diesen forthin vorzubiegen, ein zeitlicher Land=Dechant, under Beschwährung seines eigenen Gewissens, sich hieruber fleißigst zu informiren, und die Fahrlässige jedes vierthel Jahr bei dem General-Vicariat zu Trier, oder geistlichen Commissariat zu Coblenz anzugeben schuldig seyn; zu welchem End dan die Pastores ihren Land=Dechanten, durch die respective Definitores und Camerarios, oder immediate, alle zwei Monathen eine List von denen Tügen, an welchen sie die Christliche Lehr gehalten, von ihnen selbst und denen Sendscheffen unterschrieben, einschicken sollen, und mag hierin keine excuse statt haben, gestalten, so fern ein Pastor den Catechismus selbst zu halten nicht vermag, er einen anderen an seine Platz zu stellen verbunden seye, oder, vermög der von obgedachten Erz=Bischof Lothario ergangene Verordnung, einen halben Rthlr. Straf erlegen solle.

5. Nachdem auch in der That wahrgenommen worden, was mafen viele catholische Kinder aus der Ursachen, daß sie von ihren Eltern in Uncatholischen Dienst, ja zu weilen so gar in derselben Schuhl geschickt werden, nicht allein in der catholischer Christlicher Lehr nicht unterrichtet, sonderen hingegen irrige Principia und Meinung erlernen, auch in dem catholischen Glauben kalt-sinnig und lau werden; als wird denen Elteren, so solches ohne schwähre Sünd nicht zulassen können, so lieb ihnen ihr eigenes und ihrer Kinder Heil ist, hiemit anbefohlen, solches ins künfftig keines wegs zu gestatten, viel weniger aber umb eines zeitlichen und schnöden Gewinns halber selbst darzu einzurathen, oder Anlaß zu geben.

6. Die vorhin ergangene Churfürstl. gnädigste Decreta und Ordinationes wegen der Schuhl und Schuhlmeisters sollen gleichfals denen Pastoribus in Capitulo, und von denenelben denen Gemeinden auß Neue vorgehalten, und forthin keiner zum Schuhlmeister Ambt mehr angenommen werden, es seye dan, daß sie nicht allein ihres Wohlverhaltens und untadelhaften Wandels glaubhaften Beweißthum beigebracht, sonderen auch zuvor bei dem General-Vicariat zu Trier, oder dem geistlichen Commissariat zu Coblenz examinirt, und von denenelben einen Schein, daß sie angenommen werden können, zurückgebracht haben: denen dan auch hiemit vorbehalten wird, diejenige so würcklich angenommen, befindenden

Dingen nach zu solchem Examen zu revociren; wobei denen Schuhlmeistern sowohl, als Klöckneren anbefohlen wird, denen Pastores jederzeit zur Hand zu gehen, selbigen vermög ihres geleisteten Nidts gebührenden Gehorsam, Treu und Respect zu leisten, nicht aber, wie in einigen örtheren biß hiehin geschehen, die Gemeinde gegen dieselbe aufzuwickelen, oder sonst sich dergestalt zu verhalten, daß man genöthiget werde, sie schlechter Dings abzuschaffen.

7. Die Elteren sollen, denen vorhin schon ofters ergangenen Verordnungen zufolge, ihre Schuhlbahre Jugend, so da ist vom siebenten biß eilften Jahr, jederzeit zur Schuhl schicken, und das Schuhl-Geld für selbige, sie gehen in die Schuhl oder nicht, wofern sie nicht arm und unvermögend seind, richtig bezahlen; Auch hat der Schuhlmeister dem Pastori und Sendscheffen monatlich die Listam derjenigen, so aus der Schuhl bleiben, oder die Zahlung nicht gebührend entrichten, einzuhändigen, welche demnach der Pastor alle zwei Monath dem Land-Dechant zuschicken, und dieser sofort bei dem General-Vicariat zu Trier oder dem geistlichen Commissariat zu Coblenz jedes vierthel Jahr seinen bericht darüber abstaten solle.

8. Diejenigen Gemeinden so, wegen Entlegenheit der Mutter Kirch, ihre Kinder dahin gar nicht schicken können, sollen so viel möglich daran seyn, umb ihren eignen Schuhlmeister zu halten, zu welchem End dan, wofern sie die unkosten nicht ertragen könnten, zum wenigsten für den Winter jemanden von den Handwercks Leuthen, so Lesens und Schreibens erfahren, des Winters aber bei ihrem Handwerck nichts zu thun haben, angenommen werden könnten, vermittels daß demselben die Kost von einem Haus zum anderen, wie solches in anderen Örthen mit sonderbahrem Nutzen practicirt wird, nebst einem kleinem Gewinn für solche Zeit gehandreichet werde.

9. Die Kirchen Rechnungen betreffend, damit selbige forthin nicht mehr wie bißhero geschehen verabsaumet, die Capitalia und sonst einkommende Reuthen verzehret und strafbarlich hinderhalten werden, so sollen künftig hin alle Pastores jedes Jahr ihren Land-Dechanten einen Schein und Zeugnis, daß nemlich die Kirchen Rechnungen von selbigem Jahr abgelegt, von ihnen selbst, denen Kirchen-Meistern und Sendscheffen unterschrieben,

bei dem Capitulo einzuhandigen, oder selbigem zuzuschicken verbunden seyn, wobei sie dann zugleich erinnern sollen, in was vor einem Stand die Kirchen Renten seyen, ob einige Capitalien ohne gnugsame Versicherung ausgelehnt, und ob die Schuldener in der Zahlung saumselig seien, gestalten ein zeitlicher Land=Dechant darüber beim Officialat referiren solle, umb von daraus, der Sachen Beschaffenheit nach, die nötige Vorsehung thun zu können: und weilen sich auch in der That befindet, daß die Kirchen=Rechnungen ordinarie nicht zu recht eingerichtet, so solle jeder Pastor seinen Land=Dechanten eine von seinen Rechnungen, umb selbige zu übersehen, bei nächst folgenden Capitulo einhandigen.

10. Nachdem man gleichfalls in Erfahrung kommen, daß zuweilen diejenige Pastores, so von denen Patronis zu den Pfarren angenommen werden, gewisse Conditiones wegen der Pfarr=Renten eingehen, bessere gegen schlimmere vertauschen, oder aber sich reserviren, daß jeniges, so ihnen von rechtswegen gebühret, allein gratuito, oder ad Dies vitae bekommen zu haben, und daß, unerachtet sie zuweilen die congruam nicht haben, ferners nichts praetendiren wollen, ja sogar Renuntiationes und unzulässige Juramenta thun; Als wird denen Patronis sowohl, als Praesentandis under arbitrari Straff anbefohlen, dergleichen Simonijische Pacta und Bedingnussen, es seie under Vorwand des Nutzens der Kirchen, Beneficij oder sonst ferners nicht einzugehen, auch fals sich ein oder ander hierzu verleiten lassen haben solte, solches bei dem General-Vicariat zu Trier, oder geistlichen Commissariat zu Coblenz, umb der Sachen nachzusehen und zu remediren, gebührend und unter Beschwörung ihres Gewissens vor- und anzubringen: ferners wird denenjenigen Pastoribus, deren Gemeinde weltlicher, sonderlich aber der catholischer Religion nicht zugehöriger Herrschaft underworfen seind, hiemit ernstlich anbefohlen, nichts, so gegen die geistliche Jurisdiction einiger massen lauffen könnte, zu gestatten, sonderem selbiges sogleich höheren Orths anzugeben, wie dan auch alle Pastores Acht haben sollen, daß keine weltliche Richter sich geistlicher Sachen annehmen.

11. Wegen des grossen Lasters der Unzucht seind zwar von Ihrer Churfürstl. Gnaden Johan Hugo hochseel. Andenkens sehr heylsame Ordinationes geschehen,

und die Denunciirung deren Delinquenten denen Pasto-  
ribus aufgetragen worden: weilen aber diese ohne Zu-  
thung der Sendscheffen, welche darzu ohne dem vermög-  
tragenden Ampts verbunden, nicht wohl hierin fortkom-  
men können; Als wird gemeltem Sendscheffen hiemit auf-  
erlegt, ihren Pasto-ribus mit Anhandgebung der informa-  
tion und sonst allen gebührenden Beistand zu leisten:  
Auch sollen mehrbesagte Pastores denen Leuthen die  
Schändlichkeit dieses Lasters, und daß Gott der Herr  
wegen desselben meistens grosse Strafen und Ver-  
derbnussen über Land und Leuthe verhenge, ernstlich vor-  
stellen, und selbige von denen ohne dem verbottenen nächt-  
lichen unzulässigen Gemeinschaften und Zusammenkünften  
von beiderlei Geschlecht, ärgerlichem Tanzen und Sprin-  
gen, weniger nicht von dem nächtlichen Pferdts, und  
anderer Viehehuth abzuhalten suchen, auch dahin ver-  
warnen, daß man diejenige, so in diesem schändlichen  
Laster der Unzucht, so leider nur gar zu viel im Schwang  
ist, forthin schuldig gefunden werden, exemplarisch und  
weit schärffer, als biß dato geschehen, auch mit öffent-  
lichen Kirchen-Busen abstrafen, und diejenige, so ofters  
hierin sündigen werden, des Orths und Landts von der  
weltlicher Obrigkeit verweisen werde; wobei dan auch  
sonderlich diejenige, so würcklich under sich Sponsalia  
gehalten, zu erinnern, daß sie keineswegs beisammen  
wohnen, viel weniger under scharffer Straf andere unzu-  
lässige verdächtige Gemeinschaften treiben sollen: da  
auch hierin einiges Nachsehen deren Pastor- und Sende-  
scheffen verspühret würde, sollen diese zur gebührender  
Bestrafung von der geistlicher Obrigkeit gezogen werden;  
Inmassen die Pastor- und Sendscheffen alle drei Mona-  
then eine Zusammenkunft halten und wegen denen etwa  
habenden Nachrichten ein- und anderen verdächtig- und  
ärgerlichen Handels und ubender Unzucht sich bereden,  
auch solche an Unser Erz-Bischöfliches Consistorium  
zu Trier oder das geistliches Commissariat bei Vermei-  
dung schärferen Einsehens pflichtmässig berichten sollen.

12. Nachdeme auch die tägliche Erfahrung mit sich  
bringt, daß durch die Sponsalia clandestina oder heim-  
lich, ohne beiseyn des Pastoris oder anderer Zeugen ge-  
thane Ehe-Versprechungen viel Streits, Processen, Scan-  
dalen, falsche Ayder, unglückliche Ehen, Unwillen zwis-  
schen Jünger und Älteren täglich entstehen; auch Occa-  
sione derselben grosse Unzucht getrieben wird; Als wird

denen Pastoren anbefohlen, denen ihnen untergebenen Gemeinden solche Uebel kräftigst vorzustellen, auch sowohl in denen Predigen, als sonst zu adhortiren und anzumahnen, daß sie hinführo die Ehe-Versprechungen nicht, als in Praesenz des Pastoren, oder aber zweier Zeugen, sonderlich deren Anvertrauten halten sollen, anderen fals Se. Churfürstl. Durchl. kräftigere Mittelen, umb solchen übel zu remediren, würden ergreifen müssen.

13. Weilen auch zu vermercken gewesen, daß unangesehen deren im Jahr 1681 den 17. Juni und 25. Mai 1714 (Nr. 338. v. S.) erlassenen Churfürstl. Befelcheren wegen deren von Kirchen und dergleichen frommen Stiftungen oder Bruderschaften durch deren Provisoren und Aufsehere außlehenden Capitalien biß hiehin keine zureichige gerichtliche Versicherungen und Underpfände begehrt und ausgebracht worden, mithin diese dardurch in beständiger Gefahr bleiben, nicht allein deren jährlich scheinender Pensionen, sonderen gar der Capital-Summen verlüstiget zu werden; deswegen werden obangeführte Churfürstliche Verordnungen nicht allein hiemit außdrucklich widerhohlt und erneuert, sonderen ferner hiemit allen Pastoren, Kirchen-Meistern, Sendscheffen, Aufsehern und Provisoren ernstlich anbefohlen längst in Zeit von sechs Wochen nach Verkündung dieses, alles Fleißes daran zu seyn, damit wegen deren vorgeschossenen Capitalien und desfalls scheinenden jährlichen Zinsen gerichtliche und gnugsame Underpfänd gestellet werden, oder aber widrigenfalls unfehlbarlich zu erwarten, daß sie ins gesambt, auch ein jeder davon insbesonder und in Solidum nach Verfließung jetzt bestimmter Zeit darfur zu stehen schuldig seyn, mithin zur leistender völliger Schadloshaltung angestrenget werden sollen: Inmassen dan auch die schuldige Kirchen und dergleichen fromme Stiftungen, auch Bruderschaften betreffende Rechnungen alle und jede Jahr an einem darzu bestimmenden gewissen Tag in Gegenwart des Pastors, Kirchenmeister, Sendscheffen, und Provisoren oder Aufsehern unfehlbarlich abgelegt, und nach vorgangener gnugsamer Untersuchung recessirt, fort dahin gesehen werden solle, damit kein Schuldner mit der Anforderung und schuldiger Zahlung ubersehen, sonderen darzu auch, da nöthig, durch vorkehrende zureichige Zwangs Mittelen angehalten werde.

14. Damit nun aber die Kirchen, Bruderschaften, und fromme Stiftungen, mit der Gerichtsgebühr nicht

belastet noch überhoben werden mögen, ergethet hiemit der zuverlässig- und ernstlicher Befehl an alle und jede im Ober- und Nider-Erz-Stift vorhandene Gerichter, daß wegen Einricht- und Verschreibung deren Underpfänden, auch desfalls ausfertiger Obligationen mehr nicht dan die halbscheid deren in der Erz-Stiftischer Rechts-Ordnung gesetzt und erlaubter Jurium, oder gar gestalten Sachen und Umständen nach, auch wan etwa das Capital klein ist, nur einen drittentheil berührter Gerichts Jurium fordern und annehmen, sonderen bei Vermeidung Lands-Herrlichen scharffen Einsehens sich mit dieser moderirter Summ begnügen lassen sollen.

15. Alle über Kirchen, Bruderschaften, und fromme Stiftungen habende Nachrichten und Brieffschafften, auch vorrätiges Geld, sollen in einer wohlverwahrlich, und mit zweien Schlösser oder Claustreren versehener Kisten an einem gesicherten Orth aufbehalten, und von solchen Schlösser oder Claustreren ein Schlüssel in Händen und Gewalt des Pastors, der ander aber dem fähigsten Sentscheffen oder Kirchen-Meister mit Einstimmung deren übrigen gelassen, auch kein eingehendes Geld ohne vorherige Unterred- und Bewilligung zwischen dem Pastor, Kirchen-Meister und Sentscheffen außgegeben, noch auch auf Capital angelegt werden.

16. Weilen Uns auch die underthänigste Anzeig geschehen, daß denen vormahls ergangen- und verkündeten Erz-Bischöflichen Verordnungen zuwider, bei vor- und Nachmittägigem Gottesdienst der Wein- und Brandensweinschänd in Stätten und aufm Land stark getrieben, und damit sowohl, als mit Sauffen, Danzen und Spiehlen auf Kirch-Weihung, Sonn- und Feirtag in die spathe Nacht hinein angehalten werde: dardurch aber der Gottes-Dienst von vielen verabsaumet, und allerhand Unthaten, besonderlich bei nächtlichen Zusammenkunften beiderlei Geschlechts außgeübet werden; Dahero befehlen Höchst besagte Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst hiemit, daß die Wirth under obangezogenem vor- und nachmittägigem Gottes-Dienst zumahlen nicht, nach dessen Vollenbung aber im Winter länger nicht dan biß an sieben, und im Sommer biß neun Uhren der Weinzapff gestattet, das üppiges Danzen, Springen, Carten und Würffel Spiehlen auch allerdings verbotten seyn solle: Inmassen aller Orthen geist- und weltlichen Vorsteheren in conformität der von Uns den 9. August. 1718. be-

reiß in Trud ausgelassen und verkündeter Verordnung nachmahlen hiemit ernstlich anbefohlen wird, ohne einiges Nachsehen daran zu seyn, damit diesem behörend nachgelebt, und die Uebertretere mit zureichigen Kirchenbussen durch die Pastoren und Sendscheffen entweder alsobald belegt, oder jedoch gebührend angezeigt werden, umb mit zulänglichen Strafen angesehen zu werden.

Bersehen Uns diesem nach zu Unserem Erz-Bischöflichen General-Vicariat zu Trier und geistlichem Commissariat zu Coblenz gnädigst, daß unverlängt die behörig- und pflichtmäßige Obsorg tragen werden, damit gegenwertige Verordnung ohne Anstand denen Land-Dechanten nicht allein gesichert zugeschickt, sonderen auch denenselben ernstlich aufgetragen werde, solche denen zu ihrer Christianität gehörigen Pastor- und Seelsorgeren ein Exemplar davon zuzufertigen, und darüber einen beglaubten Schein zu erfordern, weniger nicht diese dahin anzuweisen, daß denen versambleten gemeinden solche an einem Sonn- oder Feiertag offent- und deutlich in der Kirchen vorgelesen, mithin dieselbe sowohl, als alle gestreue Erz-Stiftische Eingeseffene und Underthanen zu deren genauest- und unverbrüchlicher Festhaltung nachtrücklich erinnert, fort, daß solches alles sorgfältig geschehen seye, in Zeit eines Monaths der behöriger Bericht an mehrbesagtes General-Vicariat auf Trier, und geistliches Commissariat zu Coblenz unfehlbarlich erstattet, mithin von dreien zu dreien Monathen damit beständig beigehalten, von diesen aber Uns die pflichtmäßige Relation in gebührender Zeit eingesendet werde; Urkund Unsers hiebeigesetzten gnädigsten Handzeichens und gewöhnlichen Churfürstlichen Insiegels Ehrenbreitstein ic.

Franz Ludwig, Churfürst.

Cap. XIV. De officio fiscalis: (enthält 10 §§. und die Formel des Fiskal-Eides.)

B. Statuta synodalia Archi-Episcopatus  
trevirensis  
lata a rev. et em. D. D. Joanne Hugone  
Archi-Episcopo et Electore promulgata  
in Ducatu Luxemburgensi.

Introitus.

Cap. I. De sacerdotali, et pastorali Officio: §. 1. Re-

sidentia, habitus, et contubernium seu famulitium sacerdotum et parochorum (enthält 21 Artikel); §. 2. Officium divinum, doctrina christiana, et administratio sacramentorum (enthält 44 Artikel); §. 3. Festa et processiones (enthält 8 Artikel); §. 4. Synodus decanalis (enthält 7 Artikel); §. 5. Miscellanea ad Officium pastorum spectantia (enthält 14 Art.)

- Cap. II. De officio Aeditui seu matricularii ac Ludimagistri: (enthält 24 Artikel.)
- Cap. III. De officio sinodali, et quaestorum seu mamburnorum: (enthält 25 Artikel);
- Cap. IV. De immunitatibus, et juribus parochialibus, quae vocant stolae: (enthält 54 Artikel nebst Schluß.)
- 

369. Reiß den 2. November 1720.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Die zum Ruin der Kirchen- und Gotteshäuser gereisenden Weigerungen und Verzögerungen der Zehntbesitzer, die ihnen herkömmlich obliegende Erbauung und Reparatur der Ortskirchen-Schiffe zu verwirklichen, dürfen ferner nicht mehr geduldet werden, und sollen die Decimatoren, durch die Regierung, mittelst eines öffentlichen Excitatoriums aufgefordert werden, ihrer vorherzeichneten Verpflichtung in vorkommenden Fällen, ohne fernere Tergiversation, und bei Vermeidung wirklicher Executionsstrafe, nachzukommen.

Bemerk. Die churfürstl. Hofkammer hat sub dato Ehrenbreitstein den 10. April 1776 an die sämtlichen Kellner im niedern Erzstifte folgendes General-Rescript erlassen:

„Demnach durch Officialats-Commissariats-Ur-  
tel zu Coblenz unterm 6. Juli a. c. dermahl rechts-  
kräftig entschieden ist, daß ein zeitlicher Pastor loci  
zu denen Pfarrenkirchen Baukosten, im Fall derselbe  
ultra tertiam des Hauptzehenden  
annoch einige Novalia ins Besondere ge-

„nießet, zu diesen Baukosten qua condecimator  
 „pro rata Novalium benebst denen Haupt-  
 „decimatoren mit zu concurriren in Rechten  
 „schuldig seye; als wird dieser rechtlicher Ent-  
 „scheid der Kellnerei N.N. zu ihrer besonderen Nach-  
 „richt und Maaßnahm andurch ohnverhalten, um in  
 „künftig ähnlichen Fällen, wegen dieser nun rechts-  
 „kräftig entschiedenen Concurrenz-Schuldigkeit pro  
 „rata Novalium, welche ein Parochus loci ultra  
 „tertiam decimarum etwa genießet, sich zu fernerer  
 „ganz unstrittigen Observanz darnach pflichtmäßig zu  
 „achten.“

370. Ehrenbreitstein den 9. November 1720.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Einschleppung der im südlichen Frankreich und in Polen herrschenden contagiosen Krankheiten ins Churfürstenthum Trier zu verhüten, wird nicht nur der Handel und Wandel nach und mit den von der Seuche inficirten Orten, und mit den der Ansteckung verdächtigen Gegenden verboten, sondern auch allen daher, mit oder ohne Waaren, Mobilien und Gütern, kommenden Personen, bei Leib- und Lebens-Strafe der Eintritt ins erzstiftische Gebiet untersagt.

Zur Handhabung dieser Maßregel, sollen die chfftl. Beamten in den an's Ausland grenzenden Aemtern, Grenz-wachen anordnen, nur einzelne Landstraßen zur Erhaltung der Communication mit dem Auslande bezeichnen und bekannt machen, und nur auf diesen, diejenigen Personen, Waaren und Güter, so wie dasjenige Vieh ins Land lassen, wovon durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Ort ihrer Herkunft nicht unter die Zahl der, den Beamten durch eine besondere Spezifikation, als inficirt oder verdächtig bezeichneten Orte gehöre, oder daß sie an einem gesunden Orte die Quarantaine ausgehalten haben. Vor dem Eintritt der Reisenden ic. in inländische Städte sollen deren Reisepässe nochmals producirt werden; der Letztern Verfälschung oder betrügerische Benutzung soll mit Leib- und Lebensstrafe belegt, und alles verdächtige und vagabundirende Gesindel, auch

fremde Bettler und Juden, wenn sie auch mit Pässen versehen wären, nicht ins Land gelassen werden. Wegen der Briefe und Correspondenz soll es vorläufig bei den im Auslande an gesunden Orten getroffenen Vorsichts-Maßregeln sein Bewenden haben, und sind die außer den Landesgrenzen in der Nachbarschaft wohnenden bekannten Personen, so wie die, durch einen gewöhnlichen Paß der Lokalbehörde sich legitimirenden, erzstiftischen Einwohner der vorgedachten sanitäts-polizeilichen Vorschrift nicht unterworfen. Allen Wirthen und andern Personen wird aber die Aufnahme eines Fremden, dessen Gesundheits-Paß von der Obrigkeit nicht untersucht und als richtig erkannt worden ist, bei 6 Goldg. und höherer Strafe, desgleichen auch den eingefessenen Juden die Aufnahme eines, in noch gesunden und reinen Landen nicht verglichenen, fremden Juden, bei Verlust ihres Geleites, verboten.

**Bemerk.** Unterm 24. Dezember 1720 sind Formulare zu den den reisenden Unterthanen nöthigen, und von den Lokalbehörden auszufertigenden Gesundheitspässen vertheilt worden, und ist am 8. November 1721 die mißbräuchlich an Bettler und Landstreicher gegen Gebühren-Entrichtung geschehene Distribution solcher Pässe gerügt und streng verboten, auch zusätzlich befohlen worden, daß die Gesundheitspässe ganz unentgeltlich ausgefertigt werden müssen.

371. Reyß den 3. December 1720.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Entbieten allen und jeden in unseren Churfürstlichen Erierrischen Landen zur Jagtbarkeit und Fischerey, auch Waldungen Berechtigten unsern gnädigsten Gruß und alles gutes bevor, dabey öffentlich zu wissen fügend, welchen Wir bey Antretung unser Landesherrlicher Regierung ungern wahrgenohmen, daß die in unserem Erz-Stift befindliche Waldung=Wildbahn= und Fischereyen durch die vorgewesene langwiriq Kriegs=Zeiten und darin eingeschlichene viele Mißbräuch in merklichen Abgang und Verderb gerathen, deswegen aber vor höchstnötig erachtet,

zu Wiederauffbring=Heeg= und Erhaltung Unser eigener Forst=Wildbahn= und Fischereyen so wohl, als unser Unterthanen Waldungen und Gehölz diese Ordnung verassen zu lassen, damit allem besorgendem Verderb nicht allein in Zeiten noch vorgebogen, das Gehölz und Waldungen von fernerm Verfall und Verwüstung möglichst gerettet, sondern fürtershin also genützt und gebraucht werden, damit sowohl an Bau, als anderem tüchtigem Gehölz kein Mangel erscheine, weniger nicht durch rechte Heeg= und Schönung ein beständiger guter Nutzen geschafft, absonderlich auch das hoch= und niederes Weyd=werck und Fischereyen dergestalt erhalten werden, daß dardurch kein Abgang unseren Wildbahnen, Wildpredt und Fischwässeren verursacht, vielmehr aber solche sorgfältig geschönet, auch zum rechtmessigen Gebrauch und Nutzen genossen werden mögen; Aus welchen Ursachen wir dan gegenwertige Wald=Forst=Jagt=Weyd=Wercks, und Fischerey=Ordnung verassen, und in öffentlichen Truck außgehen auch gebührend verkünden zu lassen, vor gut befunden, damit selbige desto bequemer zu jedermans Wissenschaft gelangen, und mit gehorsamster Aufmerksamkeit überall befolget werde.

Gebieten und befehlen solchem nach allen und jeden, wes Stands und Würden sie seyen, welche in unserem Churfürstenthumb Trier zu einiger Jagt, Fischerey oder Behölzigung berechtiget seynd, auch allen übrigen Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sich dieser Ordnung gemäß und nach deren litterlichen Einhalt bey Vermeidung unser höchster Ungnad und unausbleiblichen schwären Andungen verhalten und betragen sollen.

### E r s t e r T h e i l .

Vom Ampt sämptlicher Jagt= und Forst= auch Fischerey= Bedienten.

§. 1. Wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß unser Ober=Jäger und Oberforstmeister solcher ihrer Bedienung halber welche von keinem Rath ihre Dependenz haben, die schuldig und gewöhnliche Pflichten bey uns immediate selbst, oder aber bey deme, welchen wir zu solchem End absonderlich gnädigst außersuchen und committiren werden, künftighin ablegen sollen, gleich dan jeziger Obrist=Forstmeister von Elz selbige zu handen des

Obristen Hof-Marschals Freyherrn von Kesselstadt, deme solches specialiter hiemit auffgetragen ist, auff's neu der Gebühr abstaten, wan auch ein neuer Ober- oder Jäger und Förster wiederum angenommen wird, solches uns gehorsambst angezeigt werden solle, damit wegen deren von selbigen abnehmenden Pflichten, Wir die gnädigste Commission ertheilen mögen: Jedoch gehet Unser gnädigster Will und Meinung dahin, daß bey unser Hoff-Canzley vors künfftig alle Jagt- und Forst-Patenten ausgefertigt, und die davon einkommende Nutzbarkeiten von selbiger eingezogen und gezogen werden sollen.

§. 2. Unser Obrist-Jäger- oder Obrist-Forstmeister, deme wir vermög gnädigst ertheilten Patents die Obsicht anvertrauet, hat deme, was wir ihme befehlen werden, ohne einiges Absehen der Persohnen, seinen Pflichten gemäß, fleißigst nach zu leben, auch Unseren so wohl, als Unser Unterthanen Nutzen und Vortheil getreulich zu beobachten, und sich desfalls embsig zu bezeigen; Weniger nicht die von Uns ertheilte Instruction, und was ihme ferner auffgetragen wird, möglicht zu vollziehen: sodan soll ein jeder der sich vor einen Forstmeister, oder auch Oberförster gebrauchen lassen will, von Forst-Sachen gute Kundschafft haben, mithin seine Wohnung in dem an seinem Forst nechstgelegenen Orth, oder wo die mehreste Geschäften zu verrichten vorkommen, zu nehmen, auch den Umcrays oder Circumferenz des ihme anvertrauten Forst zu seiner gesicherter Nachricht ordentlich beschrieben haben: wo aber dergleichen Beschreibung nicht gefertigt und vorhanden ist, solches unser Regierung gebührent anzeigen, und von dannen den Befehl einholen, daß die Aemter mit Zuziehung deren Forst-Bedienten selbige fürterlichst verfertigen, und ein Exemplar davon zur Regierung, das anderes aber zum Oberforst-Ambt gebührend einschicken, solchen ihren Forst sollen sie nach der ihnen gleichmäßig zustellender Außgeh- und Beschreibung fleißig bereiten oder begeben, und uns nirgend einige Schmäherung oder Abbruch geschehen lassen, sonderen da dergleichen etwas vorgienge, solches also bald an's Oberforst-Ambt, und dieses es an Uns, oder Unsere Regierung gehorsambst und geziemend berichten.

Dann sollen die Oberförster auff die untergebene Förster, Jäger und Knecht, auch diejenige, so mit denen Forst-Wäldern zu thuen haben, fleißige Obsicht tragen,

daß sie ihren Diensten redlich und getreu, auch geflissenst nachsetzen, welche fahrlässig befunden, denenselben solches ernstlich untersagen, und diejenige, an denen es nicht verfangen würde, unserem Obrist-Jäger- und Forstmeisteren anzeigen, so es, bey angestellter Forst-Umbrs-Deputation, unseren gnädigst erlassenen Befehl gemäß vornehmen, auch, dem befinden nach, solches uns, umb die Gebühr darunter zu verschaffen, umbständlich berichten sollen: Unser Ober-Jäger oder Oberforstmeister sollen bei Abgang eines Jägers, Forsters und Knechts nicht bemächtigt seyn die erledigte Stelle mit einem anderen Menschen nach Gefallen zu ersetzen, wohl aber ihrer Incumbenz gemäß bey solchen Fällen bedacht seyn, uns ein oder mehrere tägliche Subjecta unterthänigst vorzuschlagen, und darüber die gnädigste Ernennung abzuwarten, welcher dan seinem Bestallungs-Patent und dieser Ordnung, auch anderen jetzt und künftigt ausgehenden General- und Special-Befelchen nicht allein vor sich selbst geleben, sonderen auch mit pflichtmässiger Treu allen Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, hingegen unseren und unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt in alle mögliche Weege besten Fleißes befürderen und handhaben solle.

Vom Amte der Jäger und Förster, auch deren die Waldung, Jagt und Fischerei zu beobachteten angenehmerer Persohnen.

§. 3. Belangend solche Persohnen, welche uns dergleichen Diensten dießmahl leisten und fordere leisten werden, sollen sie ebenmässig der Forst-Sachen berichtet, geübet und erfahren seyn, wie nicht weniger an solchen Orthen wohnen, da sie täglich ihre anbefohlene Forsten mit gehen besuchen mögen, und demnach selbige allen Gebühr versehen und handhaben, und wochentlich ihren Bericht ihrem vorgesezten Oberförster umbständlich einschicken, im Jagen und Jagten auff Erfordern des Obrist-Jäger und Forstmeisters und Oberförsteren alle mögliche Hülff thuen, ihren Bestallungs-Briefen und Instruktion, fort dieser Ordnung, auch allen jetzt- und künftigt erlassenden unsern General- und Special-Befelchen ihres Theils getreulichst nachsetzen, auch acht geben, daß dergleichen von anderen beschehe, und in Summa uns ebenmässig mit allen Treuen den Schaden wenden, auch uns

und unser Unterthanen Nutzen und Wohlfart ihres besten Vermögens befördern und schaffen sollen.

§. 4. Ein jeder unserer Ober- und Waldförster, auch Jäger und Forst-Knechten die allbereits von uns bestellet, oder künftig angenommen werden, soll den Bezirk seiner Forst-Verwaltung ordentlich und verschiedentlich von Marckstein zu Marckstein, von Lochbaum zu Lochbaum, wo sich thun läßt, mit allen Gemärcken beschreiben haben, an wen und mit wem dieselbe gränzen, und wo sie aus- und angehen, und was wir der Enden in Jagt- und Forst-Sachen vor Oberherrlich-Dienstbahr-Recht und Gerechtigkeit haben, weswegen einem jeden eine Specificatio- tion zugestellet werden solle, woraus er jedesmahl einen gegründeten Bericht wissen und geben, sich auch selbst darnach richten, und uns das unserige desto besser ohngeschmählert handhaben möge; Wo aber ein oder der anderer einiges, so uns annoch zugehöret, und in besagter Specificatio- tion nit vermeldet wäre, erfahret, hat er solches also bald an das Forst-Ambt zu berichten, umb uns solches gebührensambst zu hinterbringen, auch wo etwa ein Marckstein oder Lochbaum abgehet, ebenmäßsig befürderlich zum Churfürstlichen Forst-Ambt, und dieses zur Churfürstlichen Regierung zu berichten, auf daß gesambter Hand auf das zeitlichst remidiiret werde.

§. 5. Auch sollen sie sowohl unsere Forst- und Wildbahn, als unserer Unterthanen Wälder und Gehölze, so viel möglich, fleißig bereiten, begehren und ihr bestes Aufsehen haben, daß uns an Churfürstlichen hohen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Hagen, Jagen, Wäldt- und Hölzern, darin gelegenen Berg-Wercken, Stein- und Eulener Gruben, Fisch-Wässern, und Ackerich und Wayd-niesungen, Dienstbarkeiten und anderen nichts entzogen, sonderen dieses alles erhalten und gehandhabt, auch was bishero in Abgang kommen seyn möchte, wieder in Auf- nehmen und zuwegen gebracht werde; Sie sollen aber sothanes Begehren und Bereithen selbst in Persohn ver- richten, und nicht Knechts Knechte darzu anhalten, noch ihnen etwas Holz zu Lohn geben, oder sich auff ihre Lehrlungen zu viel verlassen, auch ohne Vorwissen unse- res Obrist-Jäger- und Forstmeisters über Nacht aus ihren Diensten nicht bleiben; Dan sollen die Churfürst- liche, und Ambts-Jäger, wie auch die Förster und Fischer vor die Ambtsleuthe, Ambts-Berwälter und Kellnere fei-

neswegs und zwar unter willkürlicher hoher Straff zu schießen, zu fangen und zu fischen sich nicht unterstehen, sie hätten dan mit Vorwissen unsers Obrist-Jäger- oder Obrist-Forstmeisters die Erlaubnus darzu erhalten.

Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen und Gärten, wan die Trauben in der Blühe seynd, oder zu zeitigen anfangen gänzlich einzuhalten, die dargegen handelnde aber zur billiger Erkennung des selbst oder durch ihre brauchende Hund verursachenden Schadens nicht allein ohne einiges Absehen deren Persohnen angehalten, sondern auch dabeneben mit willkürlichen Straffen belegt, und dem Anbringer davon ein dritter Theil zugewendet werden.

§. 6. Es sollen auch unsere Obrist-Jäger-Obrist-Forst- und Forstmeistere, Oberförstere, Forst-Jäger und Knechte auff die Bäume und Marckstein, Lochen und Gemärcke fleißige Achtung geben, damit selbige nit geschädigt noch verändert werden, zu welchem End solche mit Fleiß auffgezeichnet, und jährlich der Forst-Rechnung mit angehenckt, sodann von drei Jahren zu drei Jahren, auff beschehene Anzeig und bei der Regierung eingeholten Befelche, zu der Zeit, dahe es der Feld-Geschäften wegen am füglichsten seyn kan, mit Zuziehung deren benachbarten und angrenzenden, und dieser mit uns, sambt der jungen Manschaft ein gemeiner Umgang, damit desto weniger Streit zu befahren, vorgehomen, und diejenige, welche einen Marckstein ausgraben, oder einen Lochbaum umbhauen, nach Befinden an Leib und Gut gestrafft werden: Unsere Unterthanen, welche einen Lochbaum, Marckstein oder andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworffen oder verlohren sehen, sollen solches Unserem nechst wohnenden Jäger oder Förster sogleich anzeigen; Diejenige aber so solches bewürcket, oder davon Wissenschaft haben, und die Anzeig unterlassen, auff den Erforschungs-Fall in willkürliche Straff verfallen seyn.

§. 7. Und da sie in eines anbefohlenen Forsts unverseinte Grängen befinden, da man sich von anderer Obrigkeit weiteren Eingreiffens zu befahren, sollen Oberforst, Jäger und Forst-Bediente solches ohne Anstand zum Forst-Ambt, und dieses es an die Regierung pflichtmässig berichten; Wo aber dergleichen in unseren Cammer-Waldungen geschehen, der Rhent-Cammer die Anzeig gethan werden, damit darauff mit unserem Vorwissen eine ordent-

liche Versteinig- und Schneidung vorgenommen werden möge: Weilen auch in ein- und anderem Orth die Fischbäch und andere Wässer, so die Gränzscheidung bei anfließenden grossen Gewässer an unseren Landen einreissen, oder durch deren verkehr- und verenderten Lauff Schaden zugefügt wird, sollen jede zu dieser Ordnung pflichtmässiger Aufficht angenommene Bediente solches also bald dem nechst angelegenen Ambt und Kellner anzeigen, welche dann befindenden nötigen Falls mit Zuziehung unserer Unterthanen solches zu verhindernen und zu verbessern geflissen und dabeneben schuldig seyn sollen, es Uns oder Unser Regierung gebührend anzuzeigen.

§. 8. Das Stamm- oder Anweisungs-Geld soll von Unseren Forst- oder Jagt-Bedienten anderster nicht gefordert und erhoben werden, als wan frembde Ausländische oder Holzhändler und Flößer aus unser Cammer oder gemeinen Waldungen einiges Holz erkauffen, welche dann nach eines jeden Stams oder verkaufften Holz Wehrt, und zwar von jeden Rthlr. so daraus gelbset wird zwei Petermenger an Stamm- und Anweisungs-Geld zahlen sollen: Da aber Unsere Unterthanen ein und anderes nötiges Holz in Unseren Waldungen erkauffen, oder auch aus gemeinen Waldungen angewiesen bekommen, selbige sollen von dem Anweisungs- oder Stamgeld gänzlich befreyet seyn: Indessen wird anhero widerholster gnädigst befohlen, daß den Obrist-Jäger- und Obristforstmeister die Anschaffung des Wildprats Fällern allein gestattet, und ohne eines oder des anderen würckliche Anschaffung, von weme sie sonst herkommen mag, keinen Jagt- oder Forst-Bedienten unter Verlust seines Diensts erlaubt seyn solle, zu dergleichen sich gebrauchen zu lassen.

§. 9. Keiner von Unseren Jagt und Forst-Bedienten solle sich verkühnen einiges Wildpredt wie es Rahmen hat, zu schieffen, oder unsere Fischer die Fisch zu fangen, noch weniger aber zu verpartiren, oder sonst jemand, wer der seyn möchte, zuzubringen, oder vor sich selbst zu geniessen; der darüber gefrevelt zu haben, überwiesen oder betreten wird, soll in Ungnaden von seinem Dienst abgeschafft, und dabeneben nach Befinden gestrafft werden: Kein Wirth und Unterthan solle auch bei Vermeidung willkührlicher hoher Straffen sich gelüsten lassen von denen Jäger oder Förster einiges Wild abzukauffen, sonde-

ren da sich einer damit anmelden wird, solchen alsobald gehörigen Orths anzeigen.

Wie es aber mit dem Fall-Wild-Predt gehalten werden soll, solches wollen Ihre Churfürstliche Durchleucht Sich gnädigst vorbehalten haben.

§. 10. Ein jeder Ober-Jäger, Oberförster, Jäger und Forst-Knecht solle, wan er von seinem Dienst abgethet, alle seinem getragenen Dienst betreffende Schrifften und Sachen hinterlassen, und seinem Amtsnachkommenden, oder wer es abzunehmen befiehlt, überliefferen, auch zu vor und ehe solches geschehen, weder Haab noch Gut vereusseren, noch sich hinweg machen, oder so er im Dienst verstürbe, seine hinterlassene Erben gleichmässiges zu leisten schuldig seyn.

§. 11. Weilen wegen der Zehrung bereits eine Churfürstliche gnädigste Verordnung ergangen, und einem jeden ein Gewisses vor jeden Tag darin zugelegt ist; So hat es dabei sein Bewenden, und soll jeder mit dem darin angewiesenen sich williglich begnügen lassen, und ein weiteres nicht fordern, sondern sich seinem Patent gemäß vorsichtig verhalten, inmassen die Specification des täglichen Kostgelds bei dem Jagen, zur geschwinder Nachricht hierbey gesetzt zu seyn sich befindet.

**S p e c i f i c a t i o n**  
des täglichen Kostgelds beim Jagen

	Als	
Ober-Jäger täglich . . . . .	.	45 Creutzer
Ein Forst-Knecht und Jäger . . . . .	.	20 Creutzer
Ein Förster . . . . .	.	10 Creutzer
Ein Zeug-Knecht . . . . .	.	12 Creutzer
Ein Zeug-Schneider . . . . .	.	15 Creutzer
Ein Leith-Hund . . . . .	.	7 Creutzer
Ein Jäger-Jung . . . . .	.	10 Creutzer

§. 12. Es sollen auch Unsere Oberförster, Jäger, Forst-Knecht und Fischer niemanden, wer der gleich seye, ohne Unser Vorwissen, speciale Ordre und Bewilligung einigerley suchenden Genuß, es seye gleich mit Wandwerck treiben, Wand- und Acker Pflanzung, Beholzung,

Fischen und Krebsen, wie auch denen angränzenden die Holz mit Hunden und Gewehr, welche solche nit herbracht, für sich selbst nit gestatten, zugeben noch schenken; So sollen auch besagte Unsere Forst- und Jagt-Knechte an Rügen und Straffen vor sich selbst ohnangebracht niemand keine Nachlaß thuen, oder sich mit ihnen vertragen, bey Straff in Ungnaden abgestraft, auch sonst angesehen zu werden, sonderen alles und jedes so bald ans Forst-Ambt zu fernerer Beobachtung berichten: wofert aber einer oder der andere obigem zuwider handeln, oder denjenigen, so in der Wildfuhr, Geheeg oder Fischwässern Schaden thun, durch die Finger sehen würde, sollen selbige Uns angezeigt und dem Anbringer eine Recompens gegeben werden, derselben Rahmen aber verschwiegen bleiben. Desgleichen sollen Ober-Jäger und Förstere, auch Forst-Knechte nicht zugeben, daß jemand bey hoher Straff Selbstgeschosß lege, noch solche selbst an Orth und Ende, wo Passanten Schaden zugefügt werden könnte, hinlegen unter hoher Straff.

### A n d e r e r T h e i l .

Von der Holz-Ordnung, Aeckerich, Wild, Obst, Viehtrieb und dergleichen.

§. 13. Wan in oder an denen Hölzern etwa Wiesen, Aecker und Wein-Gärten, wo solche niemahlen gewesen, zugerichtet, oder gerietet werden wollen, soll solches jederzeit vorhero an das Forst-Ambt berichtet, und darüber Befehl eingehohlet werden; Wan aber verödete Aecker, welche wegen Länge der Zeit gleichsam zu Büschen worden wiederum zubereitet werden, soll solches jederzeit denen nechst angefahrenen Ober-Jäger und Förstern angezeigt werden, und diese dahin sehen, daß die Leute nicht das bestes Holz abhauen und darnach die Aecker einen Weeg verödet liegen lassen, sondern daß sie solche öde Plätz sauber ausbuzen, und darin der Ordnung nach verfahren, nicht aber hin und wieder, ja gar in der Mittem sothane verödete Aecker zu buzen anfangen: wan auch ein oder ander verwachsener Orth, so vor alters Acker-Feld gewesen, gerodet, und hernacher liegen gelassen würde (welches wan die Unterthanen das Holz hinweg gebracht haben, leicht geschehen kan, worauff dan Ober-Jäger und Förster, auch Forst-Knecht gute Achtung zu geben haben) soll solches bey dem Ober-Forstambt

angezeigt werden, damit diejenige, so solche zu rothen und zu bauen unternehmen, einen weeg als den anderen zu Abstattung ihrer davon schuldiger Herrschaftlicher Gebühr unseren Kellneren abzutragen angehalten werden mögen, und wan dergleichen Uecker an unsere Waldungen gränzen, sollen solche richtig versteinet, auch im übrigen dasjeniges, so uns am vortheilhaftest ist, beobachtet werden.

§. 14. Wo Gemeinden oder Particular=Personen Unseres Erz=Stiffts zu dem Bau, Brenz, Zaunhauen und andern Gehölz in unseren Waldungen berechtiget seynd, oder von langen Jahren her üblich hergebracht, solches soll mit jedesmahliger Anweisung des auffsehenden Oberforst= oder Ober=Jägers, oder wan solche zu weit entlegen, von anderen unseren Forst= oder Jäger=Knechten dergestalt angewiesen werden, daß unsere Unterthanen, so eigene gemeine oder Privat=Waldungen haben, solche nicht ganz verschöner, und die Unserige allein verhauen: dan ist unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Anweisung von denen Jagt= und Forst=Bedienten jedes= mahl unentgeltlich geschehen solle.

§. 15. Auch sollen unsere Oberforst=Jäger und übrige Forst=Knecht mit Fleiß daran seyn, daß die Gemeinden sowohl, als jeder Unterthan das angewiesenes Bau= und Brand=Holz geschwind hauen, und aus dem Wald wegbringen, auch in jeder Schlägen die Reisser, absonderlich aber in denen Weeg= und Pfäden sauber aufmachen und an Seiten schaffen, und soll dergleichen, wie auch das Gipfel=Holz, welches nicht aus dem Wald zu bringen, zu Aufbesserung deren Weegen, wan solche nah angelegen, gebracht und die bishero so unordentlich gehauen= und stehen gelassene Stümpff auf einen Schuh vom Bodem abgehauen, wie im gleichen anderes aufzuraumen seyendes Gehölz, wan böse Fahrweg vorhanten, darin gelegt, oder sonsten aus denen Wäldern, damit es dem Wild und jungen Schlägen nicht schädlich seye, verschafft werden; wer dieses unterlasset, soll in die Straff eines Gold=Gulden verfallen seyn: wie dan keiner Gemeind oder Unterthan einiges Holz bis die Schläge auffgemacht, und die Reiser aus denen Waldungen weggeschafft, auch die zu hoch stehen gelassene Stümpfe abgehauen worden, fernerhin weder in unsern weder in gemeinen Waldungen angewiesen und gegeben werden solle.

§. 16. Demnach auch bißhero die Erfahrung gnugsam bezeiget, daß durch das ohnvorsichtiges brennen und auch eigenmächtige Verkaufß- und Abhauung des Gehölzes nit nur in Unseren, sondern auch in unseren Unterthanen zuständigen nit hauigen Waldungen, sowohl an der Wildfuhr, als Gehölz unwiederbringlicher Schaden geschehen; so wollen Wir und befehlen hiermit ernstlich, daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen brennens, sonderlich in Büch- und Eychen-Wälderen, Verkaufß- und Abhauung Holzes ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Forst-Bedienten nach Gelegenheit des Orts, und vorherige Anzeig beim Churfürstlichen Forst-Umbt gänzlich enthalten, welchem nächst sich die Forst-Bediente in Ansehung nit wiederwärtig erweisen, und denen Unterthanen muthwillige Verhinderung thuen, sonderen bey denen einholenden Erlaubnissen ihren pflichtmässigen Bericht mit anführenden erheblichen Ursachen darüber umbständlich abstaten sollen.

§. 17. Nachdeme das Eychen-Holz sowohl seiner schwerlicher Auffbringung, als auch tragenden Ackerichs halber billig zu verschöner und sparsam damit umzugehen ist, soll solches von Unseren Ober-Förstern und Forst-Knechten wohl in acht genohmen, und was mit Windfällen oder solchen Eychen, die von oben herab dörren, und wenig äckerig mehr ertragen mögen, außgerichtet werden kan, keine gesunde fruchtbare Eychen-Bäume darzu gehauen werden.

§. 18. Gedachte Unsere Ober-Förstere und Forst-Knechte sollen ihnen angelegen lassen seyn, daß allenthalben, wo es Gelegenheit hat, an denen abgehenden und gehauenen Eychbäumen, statt, andere junge Eychen auffgezogen, und alle Jahr gegen den Herbst und Frühling deren etliche hin und wieder durch die Gemeindts-Leuthe gesetzt, mit Pfähl und Dörnen vor dem Vieh und Wind gnugsam verwahret, geschirmet und nach Möglichkeit auffgebracht werden; auch soll ein jeder so aus Herrschaftlichen und gemeinen Waldungen Bauholz angewiesen, oder vor angewiesenes Holz am Forst-Geld einige Nachlaß von gedachter Herrschaft bekommt, 3. 4. oder mehr junge Eychen, wo unsere Forst-Knecht sie hinweisen, dafür zu setzen schuldig seyn: auch da an Orth und Enden sich die Eychen selbst besamen, und gern wachsen, oder wohe sich kahle Plazen finden Eychel Sär-

ten angerichtet, und wo der Grund hierzu nicht tauglich, sonderen Dannen und anderes Holz auffzubringen bequemlicher, solche angelegt und biß sie auffkommen, auch die behörige Größe erreicht, mit dem Viehe = Trieb verschönet werden: so sollen sie auch sonderlich in acht nehmen, daß bei Anweiß und Fählung des Holz die Waldungen, da sie anfangen, von außen ganz bleiben, damit die Waldung sowohl einen Schutz haben, als auch von denen angränzenden kein Einrucken geschehen möge.

§. 19. Diemeilen das Aspen = und Eychen-Holz vor anderem Holz zu unterschiedlichen Sachen und Arbeiten zu gebrauchen sonderlich dienlich und bequem, so soll, wo es dergleichen Holz in denen uns zugehörigen Wäldern hat, dessen zum verbrennen und anderen gemeinen Gebrauch verschönet, dasselbe angepflanzt und gesperret werden, bey Straff, wie in nachgesetzter Specification zu ersehen von jedem Stammen, und zwar umb so mehr, weil die Aurchahnen, deren Geheeg bereits angerichtet, ihre Abzungen von solchen Bäumen suchen.

§. 20. Es soll niemand von Unterthanen aus ihrem eigenen Gewäldt Bauholz passiret werden, es seye dan der Bau zuvor vom Schultheissen und Gericht auch Bau- und Zimmer-Leuthen geschätzt, welche auch niemand zu überflüssigen Anstößen, seilen Eychen Kelteren, und dergleichen Holz verwilligen, auch darob halten sollen, daß, so viel möglich, mit Steinen, und da es mehr nit seyn kann, zum wenigsten eines Knies hoch aus dem Bodem Mauren geführt auch an denen Orten, wo des Eichen Holz nit allzu häufig, zum Einbau als Trömmern oder Balken, Unterzügen, Nägelen, Thürgestellen und Pfählen, kein Eichen-Holz, sondern selbiges allein zu Schwelzen, Eck = Posten, Gesimpfer, und Thürgestellen so ins Wasser, Regen oder Bodem kommen, gegeben, und, wo es seyn kan, zu Erspahrung des Holzes die Stammen gefäget werden, und was also vor nöthig erachtet wird, verzeichnet und mit umständlichem Bericht an den Ober-Förstern, an welchem Ort an gelegensten oder ohngelegenen Holz zu geben, auch was wir dargegen vor Recht, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit an uns gebracht und dem darüber erfolgenden Bescheid nachgesetzt werden.

§. 21. Es soll auch das verwilligtes Holz, so viel möglich, an solchen Orten, da es denen Forst- und Wäldern am wenigsten schädlich ist, zu rechter Zeit, nemlich

zwischen Galli und Ausgang des Merzes, doch im ersten oder letzten Viertel, bey truckenem Wetter gefählet werden, der darwieder handelet, solle zur Straff geben 10 Flor., oder jedoch nach Befinden ein mehreres.

§. 22. Soll auch fortershin nicht gestattet werden denenjenigen Gemeinden, so eigenthumbliche Waldungen haben, ihrem eigenen Willen und Gefallen nach darin zu fällen, und die Wälder auch groß und kleine Jagten zu verderben, sondern sich des Holzs halber, so sie zu ihren Gebäuen, wovon bereits Anregung geschehen, Hausweesen und Handwerkeren vonnöthen haben, bey Unseren Oberförsterey, welche sich willig hierin zu erweisen schuldig, ohne daß ihme deshalben eine Gebühr gereicht werde, umb Anweisung bei Straff 5 fl. anmelden, auch sollen die Forst-Knecht, wan einiges Holz vor uns gefället wird, davon kein Anweiss-Geld, sondern wan etwas vor die Gemeinde oder andere zum verkauffen in Churfürstlichen Waldungen gehauen wird, das Stamm-Geld, welches die Kauffer zu erlegen schuldig, also bald zu unserer angehöriger Kellerey hinlieferen.

§. 23. Soll keiner keinen Stammen-Holz, so nicht mit der Wald-Art gezeichnet ist, hauen, welches die Ober-Förstere und Forstknecht so wohl in denen herrschafftlichen, als gemeinen Waldungen zu beobachten, und mehr nicht als verwilliget und befohlen worden, unentgeltlich anzuweisen haben.

§. 24. So dan soll auch kein gesundes Holz im Geförst gehauen, und was auf den Hornungs-Schein gefählet, vor Georgii, und was auff den Galli-Schein gegeben, vor dem Schweinhaz ab dem Platz geführt, das Bau-Holz in Zeit eines Jahrs verzimmert, was auch vor Holz darzu verwilliget, gebraucht und anderster wohin nicht verwendet, vielweniger verbrant noch verkaufft werden, bei Straff 10 Fl.

§. 25 Wan man Bau- und Flog-Holz auff Unsere vorher eingeholte Verwilligung verkaufft, da doch sonderlich an denen Orten, wo es nicht die Viele hat, und ins gemein verkauffen bewilligt ist, ohnangebracht keines weegs vorzunehmen, so sollen die von dem Forst-Ambt hierzu ordmirte in den Wald sich begeben, den Augenschein einnehmen, und nach Gelegenheit der Menge der Stämmen mit deme, so das Holz begehrt, jedoch daß in

denen churfürstlichen Waldungen jemand von wegen der Cammer oder Kellnerey darbey seye, den Kauff der Länge und Dicke nach bey publicquer Versteigerung, so hoch sie können, treiben und machen, auch an jeden solchen verkauften Stammen Unsere Wald-Urs schlagen und darauff die Förster Achtung haben lassen, daß der Käufer kein ander oder mehr Holz, dann ihme verkauft oder verzeichnet ist, niederföhle, noch sonsten einigen Schaden thue bey Straff 10 fl. vom Stammen; imgleichen sollen sie darauff sehen, daß das verkaufftes Holz in sechs Wochen Zeit, dafern nit erhebliche Ursachen inzwischen kämen, aus dem Wald bey Verlust des Holz abgeföhret werden: so aber Käufer sein verkaufftes Holz Jahr und Tag auff dem Stammen stehen liesse, soll es uns wieder verfallen seyn.

§. 26. Die Forst-Bediente sollen fleißig auffmercken, wasserley Bau-Holz so verwachsen, an kleinen und grossen Schlägen vorhanden, auch wie und wohin solches am nützlichsten verkauffen, oder sonsten zu Nutzen zu bringen, auff erfordern, einschicken, vor sich aber solches keines wegs verkauffen, sondern deswegen zuzorderist Befehl erwarten.

§. 27. Solle hinführo kein Holz, so zum bauen oder palisaden tüchtig, weder in Unseren noch Gemeinen Waldungen an denen grossen Flüssen gelegen, da man das Holz nahe und ohne sonderbahre Kosten aus Wasser bringen kan ohne Unser Vorwissen verkauft, sonderen verschönet werden: das Plancken machen aber in specie verbotten seyn, wessentwegen die Unterthanen lebendige Hecken oder Zaun umb ihre Gärten und Stücker zurüsten und anzielen sollen.

§. 28. Es soll Brenn-Holz an denen Orten, wo es denen Unterthanen von Alters hero von gnädigster Herrschafft in Churfürstlichen Waldungen mitgetheilet worden, jährlich zu rechter Zeit, wessenthalben mit denen Aemtern eine Determination zu machen, von denen Oberförstern in Beyseyn Schultheisen, Burgermeistern und ganzer Gemeinden aller Orten schlagweiß, oder wie es sonsten sich am füglichsten schickt, ausgegeben, gehauen, und sogleich ausgeföhret werden, womit hernechst die Wildbahn ungestöhret bleibe.

§. 29. So viel nun der Gemeinden eigene Waldungen wegen des daraus holenden unentbehrlichen Brennholz betreffen thuet, gestalten dardurch grosse Mißbräuch zum höchsten Verderben sowohl der Waldungen als der uns zukommenden Wildfuhr geschehen, soll selbigen nach gutbefinden deren Aembtleren gewisse Holz Tag hiemit angefetzt seyn, und wer nach Publication dieses darwieder betretten wird, unausbleiblich umb 2 Fl. gestrafft werden.

§. 30. Weilen auch die Sparsamkeit und Verschönerung des Holzes sowohl zu Unserem, als sämptlicher Unterthanen jehe länger jehe mehr erfordert wird; als sollen Oberförstere und alle Forst-Knecht Achtung geben, daß die junge Schläg, Gehau, geschiffelt oder gerodete Ländereyen und sonst dienliche Derter in denen Waldungen ausgehengt, und mit dem Viehe nicht ehender betrieben werden, es seyen dan solche Schläg nach Verlauff dreyer Jahren durch einen Ober-Forst- oder Ober-Jäger, oder zween außersiehene Forst-Bediente und zween Vorstehere von der Gemeinden besichtigt und so befunden worden, daß durch das wiederumb eingehendes Viehe dem jungen erwachsenen Holz kein Schaden mehr zugesügt werden könne, alsdan sollen solche Derter, wie selbige zu, also auch wiederumb auffgethan werden, wer dagegen betretten und mit einer Heerd Viehe darin gefunden wird, solle mit einer Straff von zehen Florein Trierisch neben denen sechs Petermenger Pfand-Geld belegt werden: derjeniger aber, so sonst mit seinem Viehe in einem behenckten Ort angetroffen wird, solle vom Stuck achtzehn Petermenger, neben jetzt besagtem Pfand-Geld, zu erlegen angestrenget werden; wan aber die Forst-Knecht das ihnen obliegende nicht beobachten, noch die Besichtigung wahrnehmen, sollen sie mit gleichmäßiger Straff angesehen werden: Auch solle sich niemand bei Straff eines Fl. Trierisch unterstehen in denen jungen Schlägen ehender, da die Besichtigung würcklich geschehen und es erlaubt worden, zu grasen oder solche zu betretten.

§. 31. So hat man auch wegen einiger Unserer Unterthanen und Gemeinden, so eigene Wald und Gestrech haben, erfahren, daß selbige mit Aufhauen und Aus-Rothung des Holzes vor sich selbst ihres Gefallens ganz unteurlich und unordentlich umbgehen, dardurch

die Gehölz nit allein nach und nach abnehmen, und ihre Nachkommantlinge dessen entrathen müssen, sonderen auch unsere Wildfuhr geschmählert wird; damit nun solchen Fehleren so viel möglich begegnet und mit besserer Ordnung gehauset, auch an das niederfählenden Holzß statt junges gepflanget werde; so ist Unser gnädigster Will und Meinung, wo dergleichen Wälder und Büsche seynb, die denen Gemeinden zuständig, daß es gleich dem 18. Articul, wie mit dem Bauholz gehalten werde, wobey jedesmahl die Ober-Förster oder Forst-Knechte erscheinen sollen.

§. 32. Wan jemand weiter, als ihme ausgezeichnet und verwilliget worden, Brenn-Holz oder Bau-Holz fählen würde;

Gulden Trierisch

Der soll von jedem Stamm Eychen . . . . .	5 Flor.
Büchen so Werck-Holz giebt . . . . .	3 Flor.
So eine Art giebt . . . . .	2 Flor.
Vor einen 4 spältigen . . . . .	1 Flor.
Langweit oder Deichßel . . . . .	18 Alb.
Heflen oder Bircken so zu Reiff-Stangen erwachsen und tauglich seyn mögten, als von einer Füdri gen . . . . .	3 Alb.
Von anderem gemeinen Holz desgleichen welche abholz von Affterschlägen und anderem Gehölz unerlaubt hinweg nehmen von jedem Wagen . . . . .	1 Flor.
Einem Karren . . . . .	20 alb.
Welcher aber allein tragt . . . . .	9 alb.

zur Straff verfallen seyn.

§. 33. Welcher sein Brenn-Holz nach Gelegenheit nach dem Aufgeben zu gewöhnlicher Zeit nit aus dem Wald führet, sowohl aus der Unterthanen eigenen Wälderen, Lehen und Zinz-Büschchen, da einer dessen nit erhebliche Ursachen hätte, soll in 3 Fl. Trierisch Straff verfallen seyn: mit Verlust des Holzß.

§. 34. Unsere Beambte, Kellneren- und Forst-Be-diente sollen die unnöthig-überflüssig und wegen der Com-

munication von einem Drth zum anderen nicht dienlich, sowohl in Waldungen, als sonst erfindliche Nebenholz und andere Wege, so viel es immer thunlich ist, abschaffen und verbieten, daß keine neue ohne Noth gemacht, noch auch die einmahl verbotten bey Straff von fünf Gulden Trierisch gebraucht werden; wan auch die Fuhrleuth Holz aus denen Wäldern führen, sollen unsere Forst-Bediente keineswegs zugeben, daß selbige jedesmahl neue Stangen um zu reidelen abhauen, sonderen die vorige mitbringen bey jetzt gemeldeter Straff von fünf Gulden, so dergleichen abhauen wird.

§. 35. Die Windfälle, Schnebruch, Affterschläge und anderes abgängiges Holz sollen in Unseren Churfürstl. Waldungen zu Verhütung alles Unterschleiffs bestmöglichst versilbert, und solches Geld unser Hoff-Cammer auff genauest Jährlich verreechnet werden, welche hingegen zu versorgen haben wird, daß jedem Jagt- und Forst-Bedienten die nöthige Behölkung angewiesen werde.

§. 36. Die Büchen und andere Laub-Waldungen sollen mit guter Ordnung ausgehölzet und gehauen werden, damit das unerwachsenes Holz durch Fällung des grösseren an seinem Fortwachs nicht verhindert, noch auch durch fahren und unzeitigen Viehetrieb verderbt werde: das Mayen hauen auff May-Abend soll auch gänzlich abgestellt, und sowohl denen Soldaten, als Erbstiftischen Unterthanen verbotten, der dabey Betretender aber vor jeden gehauenen May-Baum in Straff eines halben Reichsthalers verfallen seyn, auch zu dessen Zahlung un-nachlässig angehalten werden; Wie dann auch die Mayen vor Processionen und Kirchen mäßig zu nehmen seynd, zumahlen dardurch denen Waldungen grosser Schaden geschicht, und wer dawieder handelt, soll ebenmäßig befindenden Dingen nach mit einer Straff belegt werden.

§. 37. Was nicht allein zu unserem Hoff-Keller und unseren Unterthanen an Fasthauen nöthig erfordert, sondern auch von anderen Ausländischen Kauffweiss begehret wird, da doch solches verkauffen, sintemahlen es gut gesund Holz erfordert, und zu Schmal und Geringerung Heckerichs gereichet, verbotten seyn solle, ist sich zu beflissen, daß solches an keinem anderen, als ungeschlachten rauhen Derttheren, Dähleren und Klingen, da es anderer gestalt nicht fort und zu Nutzen zu bringen, und

zwar von dem umgefallenen Gehölz, was dessen vorhanden gesucht und gegeben werde, worauff Ober-Jäger und Förstere auch Forst-Knecht wohl zu reflectiren haben.

§. 38. Es sollen auch Unsere Forst-Bediente gute acht haben, daß unsere Unterthanen keine Gaisien in die Wälder, vielweniger in die junge Schläg, worinnen auch keine Schaaf zu dulden, gehen lassen, bey Straff vom Stuck 18 Alb. und wo jemand darwieder handeln würde, sollen sie bei ihren geleisteten Pflichten dahin gehalten seyn, solche Verbrecher zur Bestrafung anzubringen.

§. 39. Weilen das Weidschneiden eine grosse Vermüstung deren Wäldern ist, solle fürtershin niemand in Unseren, noch auch in gemeinen Waldungen oder Buschen Ernd und andere Wied gestattet, auch deren Gemeinden, welchen biß anhero in Unseren Waldungen solches zugelassen worden, anderster nicht, als mit Erlaubnus des Ober-Försters zu gewisser Zeit zugestanden werden, bey Straff eines Gulden Trierisch, und nach Befinden einer größerer; es hätte auch jeder bey Straff zwölf Petermenger von jedem Stuck sich zu hüten, daß in dem Wiedschneiden kein junger von dem Kern auffgeschossener Eychen oder Böchen genohmen werde, sondern solche Wied seynd aus Hasselen, Bircken und anderem keine Mast tragendem Gehölz zu machen.

§. 40. Nachdeme auch bisshien in Unseren deren Gemeinden und anderen Wäldern gute gesunde Stämme und wachsendes Holz verbrandt, oder gelämt, auch geschelet worden: Als wird ein solches ins künfftig bey Straff zehn Fl. Trierisch verboten; wer auch dergleichen verbrandt, gelämt oder geschältes Holz ohne desfalls erhaltene Erlaubnus abhauet und darüber betreten wird, soll eben als hätte er den Frevel in frischem Holz begangen, jetzt angezeigter massen bestraft werden; Niemand soll in Unseren oder anderen gemeinen Waldungen das Lohe schehlen erlaubt sein: diejenigen aber, welche Lohe schehlen wollen, haben Erlaubnus zu begehren, umb in Privat-Leuthen zustehenden Büschen solche nehmen zu können, auch darauff acht zu geben, daß kein Mast tragendes Holz geschelet, sondern solche Stangen, welche auff anderen Stümpfen stehen, und nicht zu Bau- oder Floß-Bäumen erwachsen können, genohmen werden: jeder soll auch die Stangen abhauen und schehlen, nicht aber in dem Wald stehen lassen. Wo sich in Unserem Erz-Stift

Rothhecken oder Länderey befindet, welche vorhin gebränt, die Schalen vor Lohe abgenohmen werden, sollen sie solches Holz gleich mit abhauen, und das gescheltes nicht stehen lassen: auch soll das Laubraumen mit eysenen Rechen und Schauffeln, wodurch der junger Sahmen verdorben wird, gänzlich verbotten, und solches ohne vorherige Anweisung des Orts keinem von Unserem Ober- und Förstereu zu nehmen erlaubt seyn.

§. 41. Unsere Ober-Förstere und Forst-Knechte sollen jährlich in allen Churfürstlichen Wälderen und Büschen, in Beyseyn eines von der Cammer oder Kellneren dazu Bevollmächtigten, das äckerich umb Bartholomäi, und also bey rechter Zeit, wovon sie denenjenigen, so äckerichs Gerichtigkeit haben, Nachricht zu geben haben, fleißig besichtiget, mit wie viel Schweinen ein jeder Wald möge beslagen werden, wie auch was Unsere Unterthanen darin vor Recht haben, verzeichnet, so den deren Verzeichnussen gesambter Hand an die Cammer und Forst-Umbt, umb Bescheids sich darüber zu erhohlen, übergeben: dann sollen keine zahme Schwein nach drey Königen geduldet werden, sondern die Pfachtungen bis an drey Königen zu verstehen seyn.

§. 42. Niemand solle auch, es seye gleich wer er wolle, weder in Unseren noch gemeinden Waldungen über die ihme gebührende Anzahl Schwein lauffen lassen, weswegen Ober-Förster und Forst-Knechte acht zu geben, daß solcher gestalt die Wälder nicht überschlagen werden, bey nahmhaffter Straff, nebst dem Einschlag-Geld.

§. 43. Dann sollen Unsere Forst-Knechte fleißig darauf sehen, daß in Churfürstlichen Waldungen von äckerich nichts weder Eychen, Büchen, Hasselnüs oder Wilt-Obst auffgelesen werde, bey arbitrarie Straff: auch solle an den gemeinen Derteren, wo die Churfürstliche Wildbahn gehegt werden muß, denen Unterthanen gewisse Läg zu Abnehmung der Hasselnüs angesetzt werden.

§. 44. Daseru sich einige in Unseren Waldungen des Viehe-Triebs und Waydgangs anmasten, sollen Unsere Ober-Förster und Forst-Knecht ihnen mehr nicht, als sie beweislich berechtiget, womit sie sich auch zu begnügen, zu gestatten; wann sie aber etwa weiter genießten wolten, hätten sie Uns darfür absonderliche Gebühr zu entrichten, oder aber wo die Sach streitig, soll solche zum Forst-

Ambt berichtet, auch bey gehöriger Obrigkeit angezeigt werden: wan auch ein oder andere Gemeinde des Viehes Triebß in einigen Unseren Waldungen berechtigt wäre, und darbeneben auch einige Waldungen und Viehe-Trieb hätte, so sollen Unser Forst-Bediente darauff sehen, damit sie ihren Trieb nicht verschönen, und den Unserigen gar zu sehr übertreiben; ferner soll wehrenden Jagens Zeit kein Viehe in das Gewäld oder umbliegenden Derter, worin eine Jagt gehalten wird, sonderen an andere Derter getrieben, und zu solchem End von Unseren Jagt-Besdienten denen Gemeinden zeitliche Nachricht gegeben werden.

§. 45. Wo Salz-Lacken seynd, sollen die Hirthen bey 300 Schritt mit ihrem Viehe davon bleiben, und im Fall deren eine von denenselben ausgeäzet würde, sollen sie schuldig seyn solche zu repariren; da es aber vorsehlich geschehe, solle er darneben in 10 Fl. Trierisch Straff verfallen seyn.

§. 46. Wan sich Bergwerck von Eysen, Kupfer oder anderen Mineralien hervor thun, sollen Unsere Forst-Bediente solches unverzüglich gehörigen Orts anzeigen: ferner sollen sie auch fleißige Acht haben auff alle Kalck- und Stein-Gruben in unserm Erz-Stift, und davon ans Forst-Ambt, und dieses sofort an die Regierung und Rent-Cammer umständlichen Bericht erstatten, damit Verordnung ergehe, wie daraus der bester Nutzen geschöpfft werden möge.

§. 47. Soll ein jede Gemarck durch Forst-Bediente, Schultheise, auch etliche Scheffen, die dessen Verstand haben, überschlagen, und nach dessen Bestundung und so viel es sich thun laßt, in sechszehn, 18 bis 20 Hänge ausge-theilt, wohl verzeichnet, und durch die Forst-Bediente gehandhabet, und darvon dem Forst-Ambt die Verzeichnung schriftlich eingeschickt werden.

§. 48. Soll kein Hauberg oder Hain gehauen werden, der seye dan nach Gelegenheit 15, 16 oder mehr Jahr alt, damit das Holz zu rechter Grösse, Kohlen daraus zu brennen, oder sonsten zu gebrauchen kommen möge.

§. 49. Keinem soll erlaubt seyn die Wurzelen abzuhauen, noch das junges Gehölz in seinem Fortgang zu verderben, weswegen man deren schädlichen Instrumenten

in dem Wald sich nicht bedienen, der aber darin betreten wird, mit einem Florein Trierisch zur Straff angesehen werden, mithin das Nothen zu Felderen nach Gelegenheit deren Derteren nicht mehr gestattet, sonderen allerdings verboten seyn solle: wo aber Unsere Unterthanen wegen nicht zu ihrem Unterhalt habenden gnugsamen Acker-Lands die Nahrung in denen Wälderey mit Nothen, oder auff denen Heyden mit Schiffelen, und zu solchem End nöthig zu brennen habenden Holzs suchen müssen, wollen Wir zwar vorhero auff deren Forst-Bedienten beschehene Anzeig dergestalt es fürtershin gestatten, daß die schöne Bäume darin verschönet, und von dem Brand, auch bey dem Brennen das Feuer also bewahret werde, damit das anliegende Gehölz oder Hayden vom Brand nicht beschädiget, und Wir neben Ersekung solchen Schadens scharffe Straffen abzulegen veranlasset werden: alle so ihre geschiefelte Ländereyen oder Wasen zu brennen nötig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sonderen Ginsteren, Bircken, oder in denen Hecken liegend und umbgefallenes, sodan von denen Kohleren liegen geblieben und abgehauen; auch von gemachtem Brand- oder Zimmermans-Holz übrig reißig, oder wo dergleichen keins zu finden, die von denen Sträuchen, woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können, ausgeschlagene Räste nehmen, sich aber unter Straff zwölf Petermengen von jedem Stück, welches vom Kern ausgeschlagen, abzuhausen enthalten.

Was vorhin gerodet und geschiefelte Länderey gewesen, wollen Wir Unseren Unterthanen ferner auff solche Weiß zu genießten gnädigst gern verstaten; selbige sollen sich aber keinesweeges unterstehen einige Derther auffß neu darzu einzurichten, auch dabey vorsichtig beobachten, daß selbige in einem nacheinander folgendem Ort, und dergestalt eingetheilet werden, daß nicht einer hier und ein ander an einem davon entlegenen Ort anfangen.

Die Röber und ander in denen Wälderey gemachte Ländereyen sollen, nachdeme alle Früchten davon gebracht, so lang in Ruhe gelassen, und nicht ehender mit dem Viehe betrieben, noch auch darin gegraset werden, biß alles wie im obigen §. 30. angeführet und verordnet ist, wiederumb auffgewachsen, daß dem Ausschlag kein Schaden mehr geschehen könne.

§. 50. Solle insonderheit die schädliche Gewohnheit, daß man die Stein auff die Stöcke des abgehauenen Gehölz legen thut, gänzlich verbotten seyn, und zwar dergestalt, wan einer darwieder betretten würde, umb 1 fl. Trierisch gestrafft werden solle.

§. 51. Sollen die Kohl=Plätz, so viel möglich, von denen Wäldern, oder wo es sich anderster nicht thun lasset, an solchen Orthen gemacht werden, damit sie den geringsten Schaden denen Waldungen, nicht verursachen: wie nicht weniger solle das Pottasch brennen, wodurch denen Waldungen grosser Schaden zugefügt wird, und mancherley Inconvenienzien geschehen, gänzlich verbotten seyn, es seye dann daß dieserhalb eine absonderliche Churfürstliche gnädigste Verordnung bereits mitgetheilt worden, oder noch mitgetheilt werde.

§. 52. Dan solle bei jeder Gemeind nach Gelegenheit deren Waidörtheren eine benannte Zahl an Kind-, Merck- und Geissen=Viehe, Hammelen, Fasel=Schafen, Schwein und Pferden von Unseren Beamten mit Zuziehung jeden Orths Vorsteheren und Aeltesten von der Gemeind gesetzt, und keinem mehrere, als ihme zugestanden, zu halten gestattet, absonderlich aber wegen deren Geissen in der Austheilung beobachtet werden, daß keinem, so Kindviehe hat, Geissen zu halten erlaubt, sondern denen armen Leuthen ein oder zwey Geissen, nach gut befinden, gestattet werden, welche jedoch am Strick zu führen, oder aber von Unseren Beamten oder Förstern ein Orth, wo kein Schaden geschehen kan, angewiesen werden: Keiner jedoch bey Verlust deren Geissen sich unterstehen solle, solche in die Wälder oder Hecken mit dem Viehe treiben oder lauffen zu lassen.

§. 53. Sollen die Ginstberge zu Winters=Zeit gehauen, und allein mit Haydloss und Bircken=Saumen besähet, und gar kein Günst, Laub, oder Brasen darvon abgetragen werden, darzu auch das Laubabstreiffen von Buschen und jungen Loden, wordurch das Holz dörret, gänzlich verbotten seyn.

§. 54. Ebenmessig solle weder denen Hirten, weder sonst jemand bey Vermeidung einer Straff von 2 Floren Trierisch erlaubt seyn, an denen Bäumen oder in denen Waldungen einiges Feuer anzumachen: wann auch durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit und Bosheit ein

Stück Walds in Brand gerieth, sollen die Thäter mit allem anwendenden Fleiß auffgesucht, und ausgeforschet werden, derselb auch zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, und dabeneben mit einer willkührlicher hoher Geld, oder wan derselb es in Vermögen nicht hat, mit verdienster Leibs-Straff angesehen werden: im Fall auch Unsere oder Unser Unterthanen Waldungen in Brand gerathen solten: So befehlen Wir allen anliegenden Dertheren und Unterthanen ohne einigen Unterscheid und Verabsaumung möglichsten Fleißes und bey Vermeidung willkührlicher Straffen daran zu seyn, daß solcher, so geschwind es seyn kan, gelöschet werde.

Dann sollen die Hirten, Schäfer und diejenige, so in denen Hecken und Waldungen Viehe hüten, bey Straff von 2. Fl. Trierisch keine Achsen oder Beylen mit sich darin nehmen.

§. 55. Ferner sollen zu Erspahrung des Geholzes das Plancken machen und setzen gänzlich und zwar bey 8 Florein Trierisch verboten seyn, und eine jede Gemeinde die äußerste Befriedigung umb die Kraut- und Baum-Garten, auch umb die andere ihre eigene und Lehen-Güter halten, Graben rings herumb auffwerffen, lebendige Hecken oder Dörner sambtlich, doch nach Anzahl eines jeden Güter, setzen und erziehen, indessen aber und biß einß von solchen Strückeren zum Stand zu bringen die mittlere Zaun von Dörner gestattet werden: würde aber jemand in deme ungehorsamb seyn, so sollen zu Auffwerffung des Grabens und Erpflanzung lebendiger Hecken durch den Schultheisen, andere an ihre statt verordnet, und von denen Ungehorsamen belohnet werden: Wan aber an einem Ort keine Dörner wachsen und zu erfinden, sonsten aber ein Ueberfluß von Holz vorhanden, alsdann sollen jedoch keineswegs von gutem Holz die Plancken gemacht, weder darzu junge Eychen, Büchen und Masttragendes, sonderen Hasselen, Bircken und dergleichen schlechtes Holz darzu verwendet werden.

§. 56. Die ledige Plätze, da zuvor hoch Gewälts gestanden, sollen bey erster Pflanzungs-Zeit durch die Grund-Erben mit jungen Eychen- und Büch-Bäumen besetzt, und auff dem Fall der Saumnus durch hohe Straf darzu angehalten werden.

## D r i t t e r   T h e i l .

## V o n   J a g e n .

§. 57. Unser Obrist-Jäger und Forstmeistere sambt untergebenen Forst-Bedienten sollen auff unsere Wildbahn fleißige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet oder entzogen werde, und wan sie etwas, so demselben zuwieder lauffen mögte, erfahren, es seye gleich in was Fällen es wolle, so sollen solches, wofern sie dem Schaden beständig vorzubauen und abzuhelffen nit gnug, an unsere Regierung oder an uns selbst nach der Wichtigkeit der Sachen zeitlich berichten, und sich darüber bescheidlich erhohlen.

§. 58. Und nachdeme die gewisse Zeit zum Jagen also und bergestalt observirt zu werden pfeget, daß nemlich mit dem Rothwildpret als Hirschen von Joannis bis Michaelis, dem Stück Wild aber von obbesagter Zeit bis Martini, mit dem schwarzen Wild von Galli-Tag bis drey Königen, mit Feld-Hühner und Haasen aber von Jacobi bis 1. Februarii angehalten werde: als befehlen Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädig und ernstlich hiemit allen und jeden, diese angemerckte Zeit unter Verlust der erercirender Jagt-Gerechtigkeit der Gebühr zu beobachten, und sich darnacher vorsichtig zu verhalten.

§. 59. Nachdeme auch zur Zeit, wan das Wildpret sezet, die Wildbahn zu verschöner, und solcher Sez-Zeit ihre rechte Ruhe zu lassen ist, als solle das durchfahren und wandern auffer Land- und gewöhnlichen Strassen in der Wildbahn das Laubmachen, Haydscharren oder in denen Hecken grasen an Drth und Enden, dahe es schädlich solche Zeit über, sonderlich daß keine Hund weder jemand in die Wildbahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Straff verboten seyn.

§. 60. Zu welchem End auch ein jeglicher Schäfer, Hirth oder Unterthan so einen Hund haltet, demselben einen Klüppel Creuzweegs von drey Viertel Ehl in der Länge bey Straff 1 Fl. anhangen, maßen diejenige Hund so ohne Klüppel angetroffen werden, von denen Jägeren todt geschossen werden und die Verbrecher in obige Straff verfallen seyn sollen.

§. 61. Würde man auch heimliche Wildpret-Schützen betretten, solle ein jeder so einen Hirsch, Stückwild,

Schwein, Aurbahnen 2c. schieffen würde, nach Befinden mit Geld ad 100 Gulden nebst dem Fahr-Gulden, auch mit Leib- und Schand-Straff angesehen werden; Wer aber einen Haasen, Feld- und Hasell-Huhn, Schneppen und ander Geflügels schieffet oder fahet, soll von jedem 20 Flor. erlegen, und wan er nicht so viel im Vermögen, am Leib büßen, weswegen Unsere Forst-Bediente dahin alles Fleißes zu trachten haben, damit solche Uebertreter zu Haften gebracht werden, worzu ihnen Unsere Beambte jedes Orths behülffliche Hand zu biethen haben: wie sie dan auch niemand, bey deme einiger Verdacht zu spühren wäre, und deme es sonderlich nit gebühret mit Pürsch-Büchssen und anderen dergleichen Gewehr in- umb und durch die Wildbahnen passiren lassen sollen; doch ist es Unseren Dieneren und anderen frembden Leuthen die auff freyer Strassen durch unsere Wälder reisen müssen nit gewehret, wan sie etwa besorgender Unsicherheit wegen sich damit versehen, gleichwohl bey Verwahrung, daß sie sich bey Verlust der Büchsen und nach Befinden anderer willkührlicher Straffen im Wald zu schieffen keineswegs sollen gelüsten lassen.

§. 62. Ebenmäßig sollen Unsere Forst-Bediente nicht gestatten, daß wieder Waydwercks Gebrauch zu unrechter Zeit gejaget und damit Unseren Unterthanen mit Uebung des kleinen Waydwercks, als hegen und jagen, weil die Früchten noch im Feld stehen, Schaden zugezogen werde: solte nun jemand darwieder freventlich handelen, der solle jedesmahl um 10 Gold-Gulden gestrafft werden.

§. 63. Gleicher gestalt sollen Unsere Forst-Bediente dahin sehen, daß Unsere Unterthanen sowohl, als die andere angränzende sich des Trettschlingen und Ströpffstellens, womit sie in unserer Wildtbahn oder Geheeg die Haasen, Feld-Hühner, Hasell-Hühner, Schneppen und Cramés-Vögel fangen, wie nit weniger des Dax und Marter fangen, wegen daraus entstehenden Inconvenienzen, aus denen Dörfferen oder Derther gänzlich zu enthalten, bey Straff 20 Fl., die ein jeder, so oft darwider handlet und betretten wird, erlegen solle.

§. 64. So soll auch hiemit ernstlich verboten seyn, daß sich keiner im Frühling, wan die Feld-Hasell-Hühner, Wachtelen und in Summa andere Vögel, wie sie Nahmen haben, ausbrüthen, an Eyeren oder Jungen aus-

gebrüheten vergreiffe, bey Straff 5 Florein: Weilen auch durch das unordentlich und nicht Waydmännisch beschehendes Hühner fangen, die ganze Kette eingetrieben und auffgefangen wird: als soll jeder hierzu Berechtigter sich befeissen, daß nach Jagt-Manier das alte sambt einem jungen Huhn und Hahnen wiederumb zur künftigen Anpflanzung fliegen gelassen werden, welches unter willführlicher schwährer Straff jederman vorsichtig beobachtet solle.

§. 65. Vielweniger solle sich jemand gelüsten lassen, zur Setzeit junge Haasen, Rehe, Wild-Käiber und Frischling auffzufangen und zu stehlen bey Straff 30 Flor.

§. 66. Es begibt sich auch unterweilen, daß etliche Wildprets-Dieb Fallen und Selbst-Geschöß legen, das Wildpret damit zu fangen, welches keineswegs unbestraft nachzugeben: so sollen Unsere Forst-Bediente alles Fleisses dahin trachten, damit die Ubertretter ergriffen, und nach Gelegenheit in Haftten gebracht werden, worauff sie dan Uns die ganze Sach hinderbringen, und wegen der Abstraffung sich gemessenen Befehls erhohlen sollen.

§. 67. Daserf sich auch an Gränzen begeben und zutragen thäte, das Wildpret von denen Benachbahrten zu Holzen geschossen und nit fallen, sondern auff Unsere Revier und Unsere hohe Jagt-Gerechtigkeit lauffen würde, so sollen Unsere Forst-Bediente keinem, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen, sonderen den Nachfolgenden abtreiben, und dahe hingegen was Thätliches vorgehomen würde, und solches auch mit Unserer Unterthanen Hülff nit gewehret werden könnte, Uns oder Unserer Regierung zu fernerer Andung berichten: da aber etwas von denen unserigen geschossen würde, und über die Gränzen hinaus lieffe, so soll derselbe Forst-Bediente, so es geschossen, Waydwercks Gebrauch nach sich verhalten, jedoch daß unseres Erzh-Stiffts wohl herbrachte Gerechtigkeit beobachtet, und daran nicht das geringstes begeben werde.

§. 68. Weilen auch unsere Forst-Bedienten, welche hin und wieder zu der Wölff-Bertilgung auch anderen Raub-Thieren ihre Fallen legen, solche Fallen aber von

leichtfertigen Leuten auffgehoben und entfrembdet werden; als sollen unsere Forst-Beambeute solchen Fallen-Dieben fleißig nachforschen lassen, und so oft jemand auff dergleichen Diebstall betreten würde; jedesmahl umb 20 Flor. gestrafft werden.

§. 69. Von allen Falken, Blausuß, Habich und Habichlen, Stein-Adleren und Stockgehren, so gefangen oder geschossen werden, sollen die Fångh unserem Obrist-Jäger-Meistern geliefert, dargegen aber demjenigen vom Stuck 6 alb. aus unserer Küchen-Schreiberey gereicht werden: hierbey wollen Wir aber, daß obgemelte Vögel und Geniste nit durch muthwilliges Gesindel gefangen, sonderen solches denen Jägeren angezeigt, und dem Anzeiger die halbscheid obgedachten Lohns gegeben werden: wo aber einer dargegen handlend erfunden würde, umb 3 Fl. Straff angesehen werden solle.

§. 70. Unsere Forst-Bediente haben auch gute Sorg zu tragen, daß die Obst-Bäume in denen Churfürstl. Waldungen, als wovon das Wildpret seine Nahrung mit haben muß, gänzlich verschonet und stehen gelassen, und soll der Verbrecher jedesmahl umb 5 Fl. Straff angesehen werden, inmaßen dann auch denen Jäger- und Förstern das Obs aus denen Wäldern vor sich zu nehmen außs schärfste hiemit verbotten wird.

§. 71. Es sollen auch die auffgehauene Büsch, Wege und Nichtstätte in denen Waldungen, so jemand dieselbe durch Holzsfällung verwüstet, von ihnen sogleich wieder auffgeraumat, und in vorigen Stand gebracht werden, wer solches nicht beobachtet und betreten wird, soll jedesmahls zur Straff erlegen 3 Flor.

§. 72. Wan auch gleich auff frischer That die Verbrecher über vorbeschriebene Art. nicht betreten, die Forst-Bediente aber dieselbe hernachmahls in Erfahrung bringen würden, so sollen doch dieselbe denen anderen, so auff frischer That ergriffen, gleich gehalten und eben sowohl als jene bestrafft werden.

§. 73. Alle Unterthanen, welche in denen Wäldern abgeworfene Stangen oder Hirsch-Gewichter finden, sollen dieselbe dem Forst-Knecht, und dieser dem Forst-Ambt gegen billigen Lohn liefern.

## Vierter Theil.

Was vor eine Ordnung auff denen Jagten zu halten.

§. 74. Wir haben auch unseren Obrist-Jäger und Forst-Meistern zu verschiedenen mahlen klagent vernohmen, wie daß bey denen Jagten allerhand Unordnungen, Unterschleiff und Mißbräuch unterlauffen, in dem ein hauffen untüchtiges Gesindel, als Kinder und geringe Knaben, sogar Mägdlein zu denen Jagten geschickt werden, und sonst fast jedermann unter diesem und jenem praetext der Jagt-Diensten zu entziehen sich unterstehet, theils ganz ungehorsamblich darvon ausbleiben, theils zu spath kommen, andere wehrendem Jagen sich verstetken, auch wohl vor Endigung des Jagens und Aufhebung des Zeugs darvon lauffen, nicht ohne mercklichen Schaden denen Fuhrleuten den Zeug auffzuladen liegen, und also denen Gehorsamen den Last alleinig auff dem Hals lassen, damit nun solche Unordnungen und Mißbräuch gestöhret werden: so ordnen, wollen und befehlen Wir, daß hinführo bey allen Jagten folgende Ordnung und Weiß gehalten werden solle, und zwarn

§. 75. Nachdemahlen bißhero an verschiedenen Orten unseres Erz-Stifts diese Ungleichheit mit dem Vorspan vorgeloffen, daß diejenige Unterthanen, so zu ihrem Feld- und Acker-Bau 3, 4 und mehr paar Ochsen haben, dem armen Mann, welcher mehr nicht als ein paar im Vermögen hat, und also der armer Mann, indem er all sein Viehe anspannet, nothwendiger Weiß in wehrender Jagt-Frohn seine Nahrung hindansetzen muß, da hingegen der anderer Habseliger mit seinem zu Haus gehaltenen Viehe seine Arbeit vor sich selbst, oder durch seine Diensthotten verrichten kann, solchem nach der armer Mann nicht gar unterdrückt werde: so wollen Wir, daß hinführo aller Orten unseres Erz-Stifts, wo die Jägerrey hinkommet, in denen Fällen, da die Jagten so geschwind vor sich gehen müssen, daß die Aufschreibung oder Repartition der Frohnen von denen Aemtern wegen Kürze der Zeit nit geschehen könnte, unsere Unterthanen all ihr Viehe, wessen sie sich an Karren oder Wagen auch Pflug bedienen, ebenfalls an unsere Zeug-Wagen spannen sollen, gestalten jedes Orths Beampte oder Bediente auff diesen Schlach die Austheilung zu machen wissen werden, damit dieser unserer Ordnung

nachgelebt, und in alle Weege sowohl bey dem Anspannen als Umbspannen die Billigkeit beobachtet werde.

§. 76. So sollen auch auff beschehene Ausschreibung die Anspann bey Straff von jedem paar Dachsen 18 Alb. unfehlbarlich an dem Drth, dahin sie bescheiden worden, zu beschriebener Stund bey dem Zeug erscheinen: solte aber jemand halßstarrigerweiß gar ausbleiben, soll er von jedem paar Dachsen 2 Flor. erlegen.

§. 77. Die von Unfertwegen in Jagt, Forst- und Fischerey = Sachen ausgehende und von einem Drth zum anderen erlassene Befelcher sollen ohne einige Versaumnus von denen Vorsteheren zum Umbtrag und fortbringen befürdert, widrigen Falls diese zur behöriger Straff gezogen werden: dann sollen die von Ober-Jäger- oder Ober-Forstmeister ergehende Ausschreiben um bey dem vorhabenden Hirsch- oder Schwein-Jagten in der angefertigter Stund zu erscheinen alsobald wohl bestellt und fortgeschickt, mithin darzu keine Kinder oder Weibßleuthe, sondern Leuthe, welche an 25 Jahr alt, auch mit Beilen und Achsen versehen, in denen kleinen Treib-Jagten aber über 20 Jahr alte Leuthe, ohne dergleichen Instrumenten beordert und gebraucht werden: dabeneben jedesmahl zwey gleichlautende Rollen oder Verzeichnussen mit Worten und Zunahmen derenjenigen, so die Frohnen dabey zu leisten schuldig, mitgebracht, mithin eine unserem Jagt- oder Forst-Schreiber, oder dem hierzu bestellten Jäger eingehändiget werden, damit daraus deren gehorsamlich erscheinenden, oder widerspessig ausbleibenden, auch zu spath kommenden Nahmen ersehen, und erkant, auch in dem von diesen letzteren die verdiente Straff nemlich dem Ausbleibenden 18 und zu spath erscheinenden 9 Pestermerger angefetzt werden können; dan solle das Ober-Forst- oder Jäger-Ambt über solch und andere eingehende Brüchten jeden Jahrs in der von Unser Hoff-Cammer ansehender Zeit die umbständlich und behörige Rechnung bey selbiger ablegen, und nach Befinden allda darüber der Receß ertheilt werden.

§. 78. Da aber jemand frant oder sonsten untauglich zum Jagen wäre, auch andere wichtige Ursachen hätte, denselben sollen die Schultheissen oder Burgermeisteren entschuldigen, wobey sie sich aber zu hüten haben, damit sie mit keiner Untreu und Bervortheilung umbgehen, dann so sie auff dergleichen ertappet werden,

sollen sie als Pflicht=vergeßene Leuthe ernstlich abgestrafft werden.

§. 79. Weilen auch so oft und vielmahlen geschicht, daß durch lieberliche losse Leuth die Wind- und andere Leynen von dem Zeug abgeschnitten, und dardurch oftmahl die unserige in dem Stellen mercklich verhindert werden; als sollen unsere Jägerey-Bediente, und sonderlich diejenige, denen das Zeug anvertrauet wird, fleissig auff solche Leynen=Dieb Achtung geben, und da einer oder der andere betreten wird, solle umb 25 Fl. oder je nach Befinden höher gestrafft werden, mithin derjeniger, so eine Stellstange liegen lasset, 9 ab. erlegen: immittels sollen die Fuhrleuth, denen der Zeug geliefert wird, dafern dergleichen Schade geschicht, dafür stehen, und denselben kehren.

§. 80. Wer mit seinem Zucht=Viehe nach zugesteltem Jagen, freventlich zu nahe bey dem Zeug fahret, daß das Wildpret zurnck laufft, und also dem Jagen Schaden thut, solle 2 Fl. zur Straff erlegen.

§. 81. Wann auch von unserer Jägerey zur Churfürstlichen Hoffstatt, oder sonsten, wo es hin befohlen, Wildpret abgeschickt wird, befehlen Wir, daß jedes Orths Befehlhaber solches also gleich ohne Verschub fortschaffen, und da wiedrigensals Schaden daran geschehe, wie der auch seyn möge, bey Unserer Rhent=Cammer denselben kehren und gut machen, oder so sie nit daran Ursach wären, sonderen es durch die geheischene Unterthanen verwahrloset worden, dieselbe beneben willkührlicher Straff zur gebührlicher Zahlung halten sollen.

§. 82. Wan die Cramez=Bögel im Strich, können sich diejenige, so einige Heerten zu schlagen intentionirt, sich bey der Hoff=Rhent=Cammer und Forst=Ampt anmelden, und umb Verlehnung anstehen, so dan denen ihnen auffgelegten Tar zu unserer Hoff=Küchen einlieferen, bevor aber bey Straff 5 flor. keine Heerten machen; auch solle bey solcher Verlehnung denenselben anbefohlen werden, anderstwhin die Cramez=Bögel nicht zu tragen noch zu verkauffen, es seyen solche zufforderst unserer Hoffhaltung, dahe es füglich geschehen kan, und die Hoffhaltung nicht zu weit entfernet ist, bey Straff 2 fl. Exerijsch verkaufflich angebracht, und wan solche allda nicht begehrt werden, anderwerts zu tragen verwilligt seyn; auch sol-

len die Boden schneeden bey willführlicher Straff untersaget seyn und pleiben. Wo sich Orter befinden, da keine Vögel-Heert anzulegen, oder ohne Nachtheil des anderen Feder-Wildprets Ströpff zu setzen verstattet werden könnte, so sollen sich vorhero diejenige umb Erlaubnus bey unser Hoff-Cammer oder Forst-Ambt anmelden, und vor den Bestand etwas entrichten, auch abwarten, auff was Weiß die Ströpff zu setzen ihnen erlaubt werden wollen.

§. 83. Es sollen auch unsere Jäger und Forst-Knechte sich nicht unterstehen unsere Unterthanen zu schlagen noch zu beschädigen, sonderen so sie zu denenselben erhebliche Ursachen hätten, gehörigen Orten ihre Klage vorbringen.

## F ü n f t e r T h e i l.

### Von Fischereyen.

§. 84. Nachdeme eine Zeithero nicht allein vielfältige Klagen gewesen, sonderen auch die tägliche Erfahrung noch bezeigt, daß die Fisch-Wässer hin und wieder an Fischen abnehmen, und weniger Fisch als vor Jahren geben, welches ohne Zweifel guten Theils daher folgt, daß selbige Wässer nicht fleissig und ordentlich geheeget, sonderen bald zu rechter, bald zu unrechter Zeit gefischt, der Saamen dardurch erösset und ausgefangen, auch wohl manche gar leicht verderbet werden, welches billig nicht gestattet, sonderen nach Möglichkeit gewehret, gute Ordnung gehalten, und solche Anstellung gemacht werden solle, damit die Wässer vor weiterem Abgang verhütet, und wieder in Uffnehmen und mehrere Besaamung gebracht werden: Als sollen unsere Obrist-Jäger-Obrist-Forstmeistere und sämtliche Forst-Bediente und alle Fischer, oder diejenige, denen die Obsicht der Bächen gnädigst anvertraut, möglichsten Fleißes Achtung geben, daß ohne ihr Vorwissen keine Fischerei vorgenommen, die Bäch vor Schliß und Rohr, Schlamm und Fluthen fleissig gesaubert, und von denen Unterthanen die Wiesen-Wasserungen solcher gestalt gebraucht, daß die Bäche nicht Schaden leiden, und erösset werden, nicht weniger sollen auch die Müller, wan das Wasser zu Bau oder Reparirung der Mühlen nothwendig abgeschlagen werden muß, solches vorhero, umb die Fisch zu fangen, gehöriger

Orten anzeigen, und sollen unsere Forst-Bediente, wann sie einen oder anderen, der hierwieder handelt, antreffen oder erfahren, selbigen gehöriger Orten, damit sie gebührend abgestraft werden mögen, alsobald anzeigen.

§. 85. Sollen sonderlich die Forellen-Bäch nit also abgeschlagen werden, daß dardurch die Fische groß und und kleine zugleich weggefangen, sonderen jedesmahl, damit die Bach besaamet bleiben, und die kleine darin gelassen werden, wie imgleichen nichts schädliches in Ströhme, Wasser, Bäche oder Teiche werffen, wodurch die Fische toll gemacht oder getödtet werden, bey Straff 50 Fl. worauff Forst-Bediente und Herrschaftliche Fischer fleißigste Acht zu geben haben: inmaßen dan außdrücklich hiemit befohlen wird, daß keinem Fischer unter Vermeidung willkührlicher namhafter Straff erlaubt seyn solle Forellen unter sicherer Maaß oder Länge von acht bis neun Zoll, zu desto besserer Erhaltung denen Bächen, zu fischen oder zu fangen.

§. 86. Soll man keine Weyden, Erlen und ander Gehölz in solchen Wässern von Wurklen abhauen, einfallen noch schlemmen, damit die Fisch ihren Stand und Nahrung behalten mögen, bey Straff 10 Flor.

§. 87. Soll keiner, so er nit eigene oder bestand Wasser oder Bäche auch beweißlich ihm herkommen, in solchen Bächen oder Wässern zu fischen und zu freysen hat, zu keiner Zeit gestattet, sondern so einer bey Tag darüber ertappet wird mit 5 Fl. und bey Nacht 10 Fl. angesehen werden.

§. 88. Unsere Forst-Bediente und berechtigte Fischer sollen auch gute Achtung haben, daß rechte Netzen auff die Bäch gebracht, zu rechter Zeit gefischt, und unser Bestes jedesmahl observirt werde.

§. 89. Diejenige so des Fischens nit berechtiget, sollen sich der Bächen gänzlich, und bey Straf 15 Flor. so oft sie betreten werden, enthalten, imgleichen soll auch das Flack räzen in den Fisch-Wässern hiemit bey gleichmessiger Straff verboten seyn.

§. 90. Alle Unsere Jagt-, Forst- und Fischerey-Bediente haben wohl zu beobachten, daß in denen bereits gemachten, oder ins künfftig noch machenden Weehren in der Mitten, wegen des Fisch-Stichs, eine öffnung gelassen,

und auffgeraumet werde, worin dan keine Reiser noch Gärn zu dessen Behinderung, bey Vermeidung willkührlicher Straff, zu legen seyn: in die kleine, weit in unser Land sich erstreckende Bäch solle das Roffen machen, womit die Fisch im Auffsteigen behindert und mit Gärn besetzt gefangen werden, hiemit abgeschafft seyn: keiner sich auch unterstehen einige Forellen, als die von Uns hierüber gebende maass anweisen wird, oder aber auch die Krebs zu fangen sich unterstehen, sie seyen dan in der Grösse nach dem verordneten Ring, welche dargegen handeln, sollen mit Straff angesehen werden.

§. 91. Zu Zeit des Forellen=Stiegs und Guss, nemblich im Merz, April und May, solle ohne beschehene Anzeig kein Holz die Bäche hinunter geflözet werden, zu selbiger Zeit die Legung der Reysen bey Straff 10 Gulden, auch Fisch in den Bächen zu fangen gänzlich verboten seyn: wan aber bey anderen Zeiten Klaffer=Holz die Bäch oder Fisch=Wässer herunter geflözet wird, soll desfalls um Erlaubnuß ange sucht werden, auch unsere Forst=Bediente denen Fischereyen anbefehlen, daß sie selbiger Zeit über fleißige Aufsicht haben, womit denen zulässigen Weehren kein Schaden zugefügt, auch so viel an ihnen wohl zusehen, damit die Fisch=Retirade nicht ruinirt werde.

§. 92. In diesem §. geschicht Meldung von denen Schneid=Mühlen, die Hoff=Cammer aber vermeint, daß solche ganz abzuschaffen seyen, weilten dardurch Anlaß gegeben wird, umb in denen Churfürstlichen auch anderen Waldungen Holz zu stehen.

§. 93. Alle diejenige so Wald, Wiesen und Forellen=Bäch haben, und dem Herkommen nach die Weehr zu halten schuldig seynd, die soll unser Forst=Ampt dahin anweisen, daß sie zu allen und jeden Zeiten die Schuldigkeit bezeigen, die Weehr in baulichem Weesen und gutem esse erhalten bey dörreer Sommers=Zeit, da die Wässer klein, die Forellen ihren Stand haben können, wie dann sowohl die Forst=Beambe, als andere Fischer ein wachsameß Aug darauff haben sollen, daß solche Leuth bey der Heu=Erndte keine Forellen, Eschen oder Krebs ausfangen, sondern sich des Fischstehlens bey Straff 5 Flor. enthalten, und da hingegen auch an etlichen Orten von einigen all zu hoch auffgebauten Weehr gemacht wor-

den, wodurch das Steigen deren Fischen, absonderlich deren Salmen und Forellen gesperrt, mithin die Fischung sowohl, als deren Bruth verhindert wird; als sollen die Forst-Beambe und Fischer die Sorg dahin tragen, damit dergleichen schädliche Weehr abgeschafft, oder also geändert und geöffnet werden, womit dem Fischsteigen führohin keine Hinderung geschehe.

§. 94. Es sollen auch die Knechten, welche unsere Unterthanen, so an oder nechst an unseren Fisch- und Forellen-Bächen gefessen, bishero zu ziehen gepflegt, indeme sie uns an unseren Forellen- und Fisch-Wässeren Abbruch thuen, in denen Bächen zu halten gänzlich verbotten seyn, und die Ubertretter jedesmahl umb 5 Fl. gestrafft werden.

§. 95. Demnach nun auch von unseren Forst-Bedienten Uns in mehrerem unterthänigst referiret, und dabey gehorsambt gebetten worden, ihnen gnädigst zu permittiren, daß zu ihrer unentbehrlicher häußlicher Nothdurfft etwas an Kind-Viehe mit denen gemeinen Heerden austreiben, sodan bey einscheinender Schmalz-Weyd ein biß zwey Stück Schwein eintreiben mögen: als befehlen Wir hiermit denen Vorstheren, allwo unsere Forst-Bediente zu wohnen gnädigst befehlet, daß ein biß 2 Stück Kindt-Viehe, sodan 1 biß 2 Stück Schwein zu ihrer unentbehrlicher Nothdurfft mit ihren gemeinen Heerden ausgehen lassen sollen.

§. 96. Allermassen nun Wir auch ein Forst-Ambt gnädigst zu constituiren bereits verordnet, mithin die zu solchem Ambt einschlagende hierin bemelte Forst-Sachen von selbigem, so viel möglich abgemacht, und uns oder unserer Regierung jedesmahl über abhandelnde Sachen das unterthänig parere übergeben werden sollen; als befehlen, wollen und verordnen Wir hiemit, daß die obgemelte Straffen in begebenden Fällen auch gleich andern Sachen abgemacht, sofort die hin und wieder an unsere Kellnere oder sonstige Beambe diesertwegen ausschreibende Executionen vollzogen und die Straffen von ihnen Kellneren eingesamlet und auff fernere hierüber erlassene gnädigste Verordnung verrechnet werden sollen.

§. 97. Weilen auch in Jagt-, Forst- und Fischerey-Sachen vielerley Ding vorgehen, und sich ein und andere Fälle unvermutheter zutragen, dahero man in dieser Ordnung mit alles melden, noch aller künfftigen Begebenhei-

ten wegen Vorsehung thun können; so sollen unsere Obrist-Jäger, Obrist-Forstmeister und alle Forst-Beamte insgemein dahin trachten und bedacht seyn, daß sie, was zu Auffnehmung der Wildbahn und Verbesserung der Wälder und Gehölz auch Fisch-Wässern, und also zu Vermehrung Unserer und Unseres Erz-Stifts Einkommens, auch des Lands Nutzen gereichen kan, fortsetzen und befürdern, dagegen aber das niedrige verhüten und abschaffen, wie dan solches auff die eines jeden Amtes nit allein, sondern auch andere gemeine und in Summa alle Gehölz, so weit sich Unsere und unseres Erz-Stifts Wildbahn und Land erstrecket, zu verstehen gemeint seyn soll; deswegen Wir ihnen den gebührlichen Schutz gegen jedermännlichen leisten, und sie in solchen ihren Diensten gnädigst manuteneiren wollen.

§. 98. Wir behalten uns auch bevor diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und deren Wäldern Zuständen zu ändern, zu mehrn und zu verbessern, und befehlen hierauff allen und jeden, was Stands und Würden sie seyen, sambt und sonders, daß sie über diese unsere Forst-Wald-Jagt-Wayd-Wercks- und Fischerey-Ordnung, welche ihnen sämptlichen und dem ganzen Land, auch jedem absonderlich zum besten Nutzen angesehen, nit allein vor sich, so vic! einen jeden betrifft, steif und fest halten, und nichts niedrige dargegen thun und vornehmen, sondern auch wissentlich niemand nachsehen darwieder zu handeln, und da sie erfahren würden, daß sich jemand freventlich oder muthwillig darwieder zu vernehmen unterstehen solte, solches ihren Pflichten gemäß dem nechsten Forst-Beamten, wo der Schaden geschehen, anzeigen, welcher dem nechst beym Forst-Amt sich anmelden und berichten solle.

§. 99. Absonderlich aber befehlen Wir Unserem Obrist-Jäger, Obrist-Forstmeister und sämptlichen Forst-Beamten, daß sie sich dieser Ordnung nach allerdings vermög ihrer Pflichten erweisen und verhalten, mit gebührendem Ernst die im Frevell gefundene pfänden, und gebührensamt bestraffen, und sich hiervon weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch Geschenk oder Gaab abwendig machen lassen, hingegen Wir sie sambt und sonders wieder männlichen, den sie vermög ihrer Pflichten und dieser Unserer Ordnung besprechen oder anmelden müssen, gnugsam schützen wollen.

§. 100. Inmaßen absonderlich anhero wiederholt und nochmahlen gnädigst verordnet wird, daß alle Ambts-Jäger und Förster, welche biß anhero von der Churfürstl. Hoff-Cammer und denen Kellneren alleinig ihre Dependenz gehabt, dem Ober-Jäger oder Ober-Forstmeister von nun an untergeben und angewiesen werden, ohne dessen besonderen Befehl und Anschaffung vor niemand zu schießen oder zu fangen sie sich künfftig hin bey willkührlicher grosser straff nicht unterstehen sollen.

§. 101. Und weilien in Jagt, Forst- und Fischerey-Sachen fast täglich vielerley Dingen vorgehen, auch ein und andere Fälle, welche keine moram leyden, sich öftters ergeben; dannenhero haben Ihre Churfürstl. Durchleucht höchst nötig zu seyn erachtet, befehlen auch hiemit gnädigst, daß das Ober-Jäger- und Oberforst-Ambt wochentlich wenigst eine ordentliche Session an einem darzu bestellten Tag und Orth zu halten habe, darzu aber auch aus dem Hoff- und Cammer-Rath jemand beständig anzumweisen seye.

Damit sich aber niemand mit einiger vorgebender Unwissenheit entschuldigen könne: als haben oft-höchst erwehnte Ihre Churfürstl. Durchleucht diese Verordnung mit Dero gnädigstem Handzeichen und Churfürstl. Insignel befestiget, mithin gnädigst befohlen, solche in offenen Druck auszugeben und im ganzen Lande gewöhnlich verkünden zu lassen.

**Bemerk.** Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Breslau den 27. Mai 1723 ist verordnet worden, daß in Forst-, Jagd- u. c. Sachen, rücksichtlich der kleinen 6 Gulden trierisch nach sich ziehenden Bergehen, den Jägern, nach besonders aufgelegten Eiden, gegen die das Verbrechen läugnenden Frevler, „ad exemplum“, deren Gemeinden-Förstern und Schützen,“ völliger Glauben beizumessen sei.

Conf. auch die Deklaration der §§. 8. und 22. der obigen Verordnung vom 22. Februar 1723 Nr. 385. d. C., so wie die Präliminar-Jagd- und Forst-Ordnung vom 8. Juli 1768 (Nr. 670. d. C.), und endlich die erneuerte, das Jagd- und Fischerei-Wesen jedoch nicht berührende, Wald- und Forst-Ordnung vom 31. Juli 1786 (Nr. 827. d. C.).

## 372. Ehrenbreitstein den 11. Januar 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute werden angewiesen, die in ihren Bezirken aufgerichtet gewesenen und verfallenen hölzernen Wegeweiser auf den Landstraßen herzustellen, und da, wo deren bisher keine vorhanden waren jedoch nöthig erscheinen, sofort aufzurichten zu lassen; desgleichen sollen sie die hin und wieder über Bäche führenden hölzernen, und, wegen ihrer schmalen Construction, gefährlichen Brücken verbreitern und an beiden Seiten mit Geländern versehen lassen.

## 373. Trier den 28. April 1721.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Da bei der Erhebung des von nassen und trockenen Waaren, zufolge der churfürstl. Verordnung vom Jahre 1603 (Nr. 169 d. S.), zu entrichtenden Landzolles, der Goldgulden allmählig, durch die fortwährende Verschlechterung der Scheidemünzen, von 3 auf 5 Kopfstücke laufendes Geldes gesteigert, jedoch, in Folge des vor drei Jahren zu Bacherach gehaltenen Zoll-Capituls-Tages der rheinischen Churfürsten, nunmehr festgesetzt worden ist, daß der Goldgulden zu 8 Kopfstücke laufender Reichs- oder anderer Münzen werthzuschätzen sey; so werden die churfürstlichen Zollempfänger angewiesen, nach dem untenstehenden Tarif die Zollgebühren zu empfangen und auf die, mit Confiskations-Strafe der Waaren und Transportmittel zu belegenden, Contravenienten strenge zu wachen. Zugleich werden auch die zur Zollfreiheit herkömmlich Berechtigten aufgefordert, die landesherrliche Erneuerung ihrer Privilegien zu bewerkstelligen und dieselben, bei Strafe ihrer Vernichtung, nicht zu mißbrauchen.

## T a r i f.

Das Fuder Wein giebt jegiger Verordnung nach, an Maß der 5 Kopfstück 8 Kopfstück, thut: 4 Guld. — alb. — pf.  
 Ein Fuder Essig einen Goldgulden,  
 thut jegigem Werth nach . . . 4 " — " — "  
 Ein Fuder Brandenwein, jegigem  
 Werth nach . . . . . 16 " — " — "

Ein Fuder Bier . . . . .	1 Guld. 14 alb. — pf.		
Ein Malter Korn, Waizen, Erbes, Gerst . . . . .	— " 3 " — "		
Ein Malter Haaber, Spelz . . . . .	— " 1 " 4 "		
Ein Koppelpferdt . . . . .	— " 9 " — "		
Von einem Klepper oder Leitpferdt	— " 4 " 4 "		
Von einem Hammel, Schaaf, Geiß, Kalb und Schwein . . . . .	— " — " 6 "		
Von einem Mühlenstein . . . . .	1 " 14 " — "		
Von einem halben Mühlenstein . . . . .	— " 18 " — "		
Von einem Sack Salz . . . . .	— " 4 " 4 "		
Von einem Ochsen oder Kuhe . . . . .	— " 1 " 4 "		
Vom Centner Pottasch . . . . .	— " 6 " — "		
Von einer hochgeladenen Rahren mit einem Pferdt . . . . .	1 " 14 " — "		
Von einer mit zwei Pferden . . . . .	2 " 9 " — "		
Von einer hochgeladenen Rahren so aus oder von Frankfurt, Straß- burg oder andern Orten gehet mit drei Pferden . . . . .	4 " — " — "		
Von einem belasteten Landwaagen mit Wollen, Tuch, Leder und bes- deckten Wahren . . . . .	2 " — " — "		
Von einer gemeinen Landtkahren . . . . .	1 " 4 " — "		
Von einem belastigten Pferdt mit Wahren . . . . .	— " 4 " 4 "		
Von einem Centner Eisen . . . . .	— " 3 " — "		
Von neuen Fässer so verkauft werden	— " 3 " — "		
Von frembden leeren Waagen jedes Pferdt . . . . .	— " 1 " 4 "		
Von jedem mit churfftl. Glayd nicht versehenem Juden uff 24 Stunden Zeit . . . . .	— " 4 " — "		

Bemerk. Wörtlich gleichlautend erneuert am 15. Ja-  
nuar 1734.

## 374. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die zu Brand-Unglücken Veranlassung gebenden hölzernen Rauchfänge sollen überall auf Betreiben der Lokals-Beamten abgerissen und durch steinerne Kamine ersetzt werden.

Bemerk. Unterm 7. Mai 1722 ist, wegen der unterlassenen Vollziehung der obigen Verordnung, wiederholt befohlen worden, daß die Beamten und Ortsvorsteher, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, dahin wirken müssen, daß alle noch vorhandene von Holz und Lehmerde aufgeführte Rauchfänge, binnen drei Monaten abgerissen und durch andere mit Steinen aufgemauerte Schornsteine ersetzt werden.

---

## 375. Cärlisch den 31. Juli 1721.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Die bisher bei den jährlich in der Stadt Trier stattfindenden Bürgermeister-Wahlen, sowohl aus städtischen Mitteln, als außerdem auch auf Kosten der Erwählten in deren Häusern, gehaltenen Mahlzeiten, desgleichen das bei solchen Gelegenheiten bis hierhin übliche Strauß-Präsentiren und desfallige Fordern oder Annehmen von Trinkgeld, sollen künftig durchaus abgeschafft sein und bleiben, und müssen die ferner Entgegenhandelnden dem churfürstl. Hofrath, zur Verhängung „willkührlicher, tapferer Geldstrafen“ angezeigt werden.

Bemerk. Der Stadtmagistrat zu Trier hat die obige Bestimmung am 14. Septbr. ej. a. durch den Druck und öffentlichen Anschlag publicirt.

---

## 376. Wien den 30. September 1721.

Carl VI., Römischer Kaiser etc.

Auf die Vorstellung des Erzbischofs und Churfürsten zu Trier über die in seinen Landen, zur unpartheiischen

Handhabung der Gerechtigkeit, stattgefundene Anordnung wohlbesetzter Justiz-Behörden und Collegien, wird, — unter dem Beding der fortdauernden gehörigen Besetzung der bestellten inländischen Unter-, Ober-, Hof- und Officialat-Gerichte, so wie des Revisions-Gerichtes —, dem Erzstifte und Churfürstenthum Trier die in der goldenen Bulle den Churfürsten des Reiches bereits zugewendete Befreiung von den Berufungen an die Reichsgerichte dergestalt erweitert ertheilt, daß das gegenwärtige Privilegium illimitatum de non appellando jede fernere Berufung von den Urtheilen der churtrierischen Appellations- und Revisions-Gerichte an den kaiserlichen Reichs-Hofrath oder an das Reichs-Kammergericht, den einzigen Fall wegen stattgefunderer Justiz-Verweigerung ausgenommen, ausschließen soll.

---

377. Ehrenbreitstein den 16. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Um diejenigen Nachtheile zu beseitigen, welche, durch den unbeschränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzstiftischen Städten und Aemtern, von ausländischen, wegen Armuth, Schulden oder Bagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder verwiesenen Personen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlstand und die Sittlichkeit seiner Bewohner entstehen, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, sofort alle, unter dem Namen von Beisassen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande sich aufhaltenden Ausländer zu ermitteln, und diejenigen, welche sich ohne des Amtes oder des Bürgermeisters Vorwissen im Lande niedergelassen haben, auch sich und ihre Familie nicht ohne Stehlen oder Betteln ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und resp. aus dem Erzstifte zu verweisen.

Zugleich wird bestimmt, daß künftig „kein Frembder „zum Unterthan auf- und angenommen werden soll, er „habe dann 200 Flor. trierisch im Vermögen, oder seye „sonst, nebst 100 Flor. an Geld, ein kunstreicher Mann, „welcher sich in diesem oder jenem Ort wohl ernähren „könne.“

378. Ehrenbreitstein den 30. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der, durch Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel, häufig gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden unter Bezugnahme auf die desfalligen frühern Verordnungen angewiesen, für sich selbst in ihren Bezirken und, nach vorheriger Verabredung, auch mit den benachbarten Beamten gemeinschaftlich, nöthigen Falles mittelst Aufbietung bewaffneter Unterthanen, die Zigeuner und dergleichen Gesindel männlichen und weiblichen Geschlechtes zu verfolgen, die dadurch oder sonst etwa Ergriffenen, nach Ausschwürung der Urphede, des Landes zu verweisen, die hiernach aber wieder Erappeten, ohne Form einiges Processes, durch den nächstbei wohnenden Richter aufhängen zu lassen. Diese Straf-Bestimmungen sollen überall durch Aufrichtung besondrer Warnungstafeln auf den Landstraßen zur öffentlichen Kunde gebracht und die gegenwärtige Verordnung gehörig publicirt werden.

Bemerk. Mit Hinweisung auf die obige Verordnung sind unterm 21. October 1723 und 28. Mai 1725 erneuete Maßregeln gegen das Einschleichen und den Aufenthalt der Zigeuner und der sich ihnen zugesellenden Bagabunden getroffen worden. Zuletzt ist u. A. bestimmt worden, daß 8 Tage nach Publication dieser Verordnung die ertappt werdenden Zigeuner und ihr Anhang ausgepeitscht, gebrandmarkt und des Landes verwiesen, im Wiederverhaftungsfall aber ohne förmlichen Prozeß an den nächsten Galgen oder Baum aufgeknüpft, ihre bei sich habenden Kinder unter zehnjährigem Alter jedoch als Arme von den Amtseinwohnern verpflegt und zu Dienstboten erzogen werden sollen; daß die auf allgemeinen oder besondern Streifzügen bewaffnet angetroffen werdenden, oder sich widersetzenden Zigeuner ic. ohne Weiteres niedergeschossen und resp. verfolgt, die Gefangenen aber wie vordaher behandelt werden sollen; daß die im Ober- und Nieder-Erzstifte zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgerichteten zwei Land-Compagnien fortwährende Streifzüge machen und von den Lokalbehörden dadurch unterstützt werden sollen, daß diese bei spürendem

Aufenthalte dergleichen Gesindels in ihren Bezirken, dasselbe mittelst heimlich aufgebotener Schützen angreifen und verjagen, selbst in die benachbarte Landes-Gebiete verfolgen und verhaften, und der Orts-Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern.

---

379. Ehrenbreitstein den 9. Dezember 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Um künftigen Brandunglücken in ihren Fortschritten möglichst begegnen zu können, welches früherhin bei dem seitherigen Mangel an Feuerlöschgeräthen unmöglich war, wird landesherrlich verordnet, daß sofort in allen Städten, Flecken und Dorfschaften eine hinlängliche Zahl und zwar auf jede Gemeinde ins Gesammt wenigstens sechs Brand-Hacken, Leitern und Spritzen, auch auf je zwei Hausstätten ein lederner Brandeimer angeschafft werden soll. Künftig neu ankommende oder eintretende Bürger, oder sonst eine Privatfamilie anrichtende Unterthanen, müssen aber vor ihrer Aufnahme einen ledernen Brandeimer anschaffen. Ueber die allgemeine Ausführung dieser Vorschriften sollen die Beamten binnen 2 Monaten berichten.

---

380. Trier den 28. April 1722.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Die im Erzstifte gehauenen und gefertigten Faß-Dauben und Weingartenstöcke dürfen nicht außer Landes geführt, und müssen dergleichen Transporte von den Lokalbehörden angehalten werden, wenn sie nicht von einem obrigkeitlichen Zeugniß begleitet sind, daß diese Gegenstände im Erzstifte belassen und verbraucht werden sollen.

---

381. Ehrenbreitstein den 20. Mai 1722.

Churfürstlicher Hofrath.

Das bestehende Verbot der landesherrlich nicht bewilligten Aufrihtung neuer Höfe und Häuser an, von

den Gemeinden, entlegenen Orten wird, bei der durch Zigeuner, starke Bettler und herrenloses Gesindel häufig gestörten öffentlichen Sicherheit, erneuert, und den Beamten unter Strafandrohung befohlen, ohne Ausnahme, jede Erbauung eines neuen Hofes oder Hauses an einem von den Gemeinden entfernten Orte sofort zu verhindern und darüber Bericht zu erstatten.

---

382. Keyß den 10. October 1722.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Verordnung über die Verfassung, Lehrgegenstände und innere Einrichtung der mit päpstlichen, kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien begabten, uralten Universität zu Trier, wodurch der Letztern Freiheiten und Prärogativen mit jenen, welche alle andere Universitäten, namentlich die zu Cöln und Loewen, genießen, landesherrlich gleichgestellt werden, und u. A. festgesetzt wird:

1. daß die Studia Humaniora, Philosophica und Theologica wie bisher auch ferner von den Vätern der Gesellschaft Jesu zu Trier tradirt werden sollen;

2. Daß vier Professoren der Rechtsgelahrtheit, deren Materien täglich, ausschließlich jedoch der Donnerstage, in vier öffentlichen Collegien (Morgens aufeinander folgend von 8 bis 12 Uhr) und Nachmittags in Privat-Collegien, dergestalt vortragen sollen, daß die Institutionen jährlich zweimal; das Jus canonicum, das jus publicum et Historiarum, sodann Digestorum et Codicis alle Jahr einmal, aber vollständig; und das Lehn- und Criminal-Recht an den Donnerstagen privatim tradirt werden;

3. daß zwei Professoren der Medizin täglich in zwei nachmittägigten öffentlichen Collegien (von 1 bis 3 Uhr) der eine die Institutiones tradiren, der andre den Statum morborum erklären, und beide jeden Morgen Privatlexionen ertheilen sollen;

4. daß die Professoren der juristischen und medizinischen Fakultäten nebst ihrem jährlich fixirten Gehalte (wozu aus Landesmitteln 1200 Rthlr. bewilligt worden) für jedes Privat-Collegium von jedem, nicht armen, Zu-

hörer jährlich (mit Rücksicht auf den Lehrgegenstand) 6, 5 und resp. 3 Rthlr. erheben sollen;

5. daß die Immatrikulations- und herkömmlichen Promotions-Gelder bei den beiden Fakultäten, für beide getrennt bleiben und unter ihre resp. Mitglieder vertheilt werden sollen;

6. daß die öffentlichen Vorlesungen jährlich gleich nach Allerheiligen beginnen, mit Ausnahme der Periode von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern, ununterbrochen fortgesetzt, und gegen Michaelis geschlossen werden sollen;

7. daß jede willkürliche Versäumniß eines Collegiums, Seitens der Professoren, mit einem halben Reichsthlr. Strafe belegt, und der Betrag dieser Strafgeelder am Jahreschluß unter die fleißigen Professoren vertheilt werden soll;

8. daß im Namen des Landesherrn, unter vorbehaltenener willkürlicher Beiordnung seines Spezial-Commissars, vom Rektor und von den Conservatoren der Privilegien der Universität, jährlich eine Visitation der juristischen und medizinischen Fakultät stattfinden, und dabei untersucht werden soll, ob die Professoren ihre Pflicht erfüllen, und welche Mittel zur Beförderung der Universität anzuwenden sind;

9. daß der Universitäts-Rendant jährlich, vor dem Rektor der Universität und den Dekanen der jurist. und mediz. Fakultäten, Rechnung ablegen, und daß in dieser Versammlung auch die, zur Vermehrung der Bibliothek, anzuschaffenden juristischen und medizinischen Bücher bezeichnet werden sollen;

10. daß die jura und medicin Studirenden sich bei ihren resp. Fakultäten immatrikuliren lassen sollen, wo für die Ritterbürtigen, welche die Matrikel annehmen, 2 Rthlr., die Uebrigen aber nur  $\frac{1}{2}$  Rthlr. und die Armen gar nichts entrichten sollen, und daß

11. die auf der Universität Trier studirenden, promovirenden, und daselbst in den vorschriftsmäßigen Disputationen, Tentamina, Defensionen und Examina gut bestehenden Landeskinder, bei Anstellungen im Staatsdienst, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen ic.

383. Ehrenbreitstein den 3. November 1722.

Churfürstlicher Hofrath.

Gleichmäßig wie die Kosten der Truppenbesoldung und anderer allgemeiner Landesnothwendigkeiten, sollen auch jene für die Fourage der Offiziere, auf die Städte, Aemter und Landeseinwohner, desgleichen auch auf die im Inlande begüterten Forensen, nach dem gewöhnlichen Simplen-Fuß, umgelegt, und der dadurch aufkommende Geldbetrag zur landesherrlichen Kriegs-Kasse abgeliefert werden.

384. Breslau den 1. Februar 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Zur Beseitigung der Zögerungen der Erhebung, so wie der Kostspieligkeit der Beitreibung der im Erzstifte Trier umgelegt werdenden Landessteuern, wird folgendermaßen verordnet:

1. Der General-Einnehmer soll spätestens 4 Wochen vor dem Zahlungs-Termine der landschaftlichen Simpeln (die größtentheils, zur Bequemlichkeit des Landmanns und Weinbauers, in der Periode vom October bis März erhoben werden) jedem Spezialempfänger die Steuerquote seines Bezirkes anzeigen.

2. Diese Steuerausschreiben sollen von den Spezialempfängern, nebst ihren Zahlungs-Aufforderungen an die Steuerpflichtigen, gehörig publicirt werden, und müssen sie die nach jedem Verfalltag erhobenen Steuergelder, eventuell mit einem Restanten-Verzeichniß, an den General-Einnehmer einsenden.

3. Der Spezial-Empfänger soll gleichzeitig die namentliche Liste der noch im Rückstand sich befindenden Steuerpflichtigen den, mit der örtlichen Exekution beauftragten, Lokalbehörden (dem Amte, Gericht oder Magistrat) zur Beitreibung übergeben, bei desfalliger Unterlassung aber für den ganzen Rückstand selbst exequirt werden.

4. Die Lokalbehörde muß hiernach sofort durch ihren Amtsboten die Säumigen zur Zahlung binnen 3 Tagen

auffordern und, nach erfolglosem Abfluß dieses Termins, mit der wirklichen Pfändung und Execution gegen dieselben verfahren.

5. Letzteres soll gegen Einheimische, durch Sequestration ihrer Weine, Früchte, Mobilien oder Vieh, welche, wenn diese Pfänder binnen 3 Tagen nicht ausgelöst werden, öffentlich zu verkaufen sind, — gegen Forense aber, die keine inländische den Unterthanen gleich zu haltende Hofesleute, resp. keine angreifbare Mobilarschaften besitzen, mittelst Beschlagnahme eines Grundstücks, welches nach 14 tägiger, fruchtlos abgelaufener Zahlungsfrist meistbietend zu versteigern ist —, verwirklicht werden.

6. Aus dem Erlöse solcher Zwangsverkäufe sind die Steuer-Rückstände und die Executionskosten zu berichtigen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung vom 31. August 1723 ist den Lokalbehörden die pünktlichere Erfüllung ihrer, oben §. 4. bezeichneten Obliegenheiten zur Pflicht gemacht, sodann am 22. Februar 1738 bestimmt worden, daß die Tagegelder der von den General- und Spezial-Einnehmern zur Beitreibung der Simplen-Rückstände in die Gemeinden geschickt werdenden Executanten, den Gemeinden nicht ferner zur Last gesetzt, sondern daß die Executanten bei den wirklichen Rentiten eingelegt werden sollen; daß dergleichen Executions-Kosten in den Bürgermeisterei-Rechnungen nicht mehr in Ausgabe passirt werden dürfen, vielmehr künftige gleichartige Ansätze von den sie veranlaßt habenden Vorstehern aus eigenen Mitteln ersetzt werden sollen; und daß, nach fruchtlosem Abfluß der, bei der Einlegung der Executanten, den Steuerpflichtigen anzusetzenden letzten Zahlungsfrist, die wirkliche Pfändung nach Vorschrift der obenaufgeführten Executions-Ordnung eintreten muß. — Conf. auch die Verordnungen vom 16. Dezember 1724 und vom 13. October 1763 (Nr. 396 und Nr. 630 d. S.) wegen der Erhebungs- und resp. wegen der Executions-Gebühren im niedern Erzstifte.

Unterm 26. November 1772 ist zur Verhütung doppelter Executionskosten vorgeschrieben worden,

wie die Absendung der Exekutanten und deren Einlegung bei den Steuer=Restanten amtlich stattfinden müsse; auch am 10. October 1778 verordnet worden, daß die Zahlungstermine der Steuern (4 Wochen nach ihrer Ausschreibung) von den Gemeinden streng beachtet werden sollen.

Zur Ausführung aller obigen Bestimmungen sind sodann, unterm 6. September 1788, ausführliche Vorschriften für die churfürstl. Beamten, so wie für die General= und Spezial=Einnehmer, mittelst Einführung controlirender Empfangs= und Restanten=Nachweisungen, gegeben, und ist zugleich festgesetzt worden, daß die Spezialeinnehmer alle erhobenen Steuergelder, nach Abzug der ihnen zugebilligten Hebegebühren von 2 Prozent, prompt an die General=Einnehmer abliefern müssen.

Durch Regiminal=Rescript vom 1. Dezember 1791, ist jedoch die Wirkungskraft der zuletzt bezeichneten Verordnung auf den Antrag der Landstände aufgehoben, und diesen die Anwendung der früher bestandenen Steuerbeitreibungs=Art gestattet worden.

385. Breslau den 22. Februar 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier Unser gnädigster Herr ic. die in der in Dero Hohen Erz=Stift in Anno 1721 ausgelassener Jagt, Forst= und Fischerey=Ordnung (vom 3. Decbr. 1720) enthaltene Sphos 8 und 22. quo ad passus concernentes dahin zu ändern gnädigst bewogen worden, daß das Stamm= oder Anweisung=Geld, nemlich von jedem Reichsthaler 2 Albus Trierisch, von Dero Jagt= und Forst=Bedienten an frembde ausländische Holz=Händler und Flößer so wohl, als höchst Deroselben Unterthanen, man ihnen einiges Holz zum Verkauf, Bau, oder sonsten angewiesen wird (worin jedoch die durch Brand verunglückte und Arme nit begriffen seyn, und dargegen unsere Forst=Bediente bey arbitrari Straff nicht excediren sollen) gefordert werde, und darab loco salarii und zu Ergößlichkeit dem Obrist=

Forstmeistern 1 Albus, dem Förstern, in dessen anvertrauten Forst das Holz geschlagen oder darzu befiehlt wird, 1 Kreuzer, denen Jägern und Förstern aber 1 Kreuzer angedeyen solle; Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht hiemit, daß Dero gnädigste Deklaration zum Truck befördert, und der Forst-Ordnung beygehaftet werden solle. Urkandt mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht eigenhändiger gnädigster Signatur, und vorgetruckten Cantley=Insigels.

---

386. Ehrenbreitstein den 9. April 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Ausübung des landesherrlichen Abzugs-Rechtes in denjenigen Fällen bewirken zu können, wenn diesseitige Unterthanen und Einwohner in solche Staaten auswandern, welche keine Freizügigkeit ins Churfürstenthum Trier gestatten, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, jeden in ihren resp. Bezirken vorkommenden Emigrations- oder Erbschafts-Exportations-Fall dem einschlägigen churfürstlichen Kellner anzuzeigen, welchem die desfallige Berichterstattung an die vorgenannte Landes-Behörde obliegt.

Bemerk. Die churfürstl. Regierung zu Coblenz hat am 28. Juni 1792 die sämtlichen Beamten für die pünktliche Erfüllung der oben vorgeschriebenen Anzeige an die Kellner, persönlich verantwortlich, und zum Ersatz des aus Unterlassungen der Anzeige resultirenden Schadens pflichtig erklärt.

---

387. Breslau den 10. Mai 1723.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Thun Kund und hiemit zu wissen; Weilen wir, nach dem Exempel vieler Unser Herren Vorfahren am Erzstift hochseeligsten Andenkens, auch benachbarter Geist- und Weltlicher Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen in Unseren Churfürstlichen Trierischen Landen sich verhaltenden Juden das gewöhnliche Gland

zu erneuern und mitzutheilen, auch solches Lands-Herrliches Regal Uns und Unseren Herrn Nachfolgern beständig beyzuhalten vor gut befunden; Also haben Wir zu jedermanns behöriger Nachricht diese neue Juden-Ordnung begreifen lassen und in öffentlichen Truck aufgeben wollen, damit erwehnte Judenschafft in wehrenden solchen Glayds-Jahren ihren nothdürfftigen Unterhalt und Nahrung haben, auch im Stand bleiben möge, die jährliche Neujahrs- und Schutz-Gelder ins künfftig entrichten, und in der bishero gewöhnlich gewesener Zeit unfehlbarlich abführen zu können: hingegen aber auch aller unzulässiger Handel und Wucher verhütet werden; mithin jeder gesichert wissen möge, was ihme zu thun erlaubt, und hingegen bey ansehenden Straffen verboten seye;

### Cap. I. Von der Juden Glayd und Zoll.

§. 1. Kein Jud oder Judin solle ohne von uns erlangtes Glayd in Unseren Chur-Erierischen Landen bey unfehlbarlichem Verlust alles habenden Vermögens, auch Vermeidung willkührlicher Leibes-Straff sich häufiglich niederlassen oder auffhalten.

§. 2. Wollen Wir mehr nit dan hundert sechsig fünf Familien in Unserem Ober- und Nieder-Erz-Stift das erneuertes Glayd mittheilen, und aus Unser Hoff-Canzeley nach dem alten üblichen Herkommen unter Unserem Nahmen und gewöhnlichen Insiegel ausfertigen lassen, worunder jedannoch die Juden-Doktoren, Rabbiner und Pedellen zu Trier und Coblenz nicht begriffen seynd, sondern denenselben das Glayd absonderlich mitgetheilt werden will.

§. 3. Denen in Unseren Erz-Stiftlichen sogenannten, und der Landesherrlicher Hochheit untergebenen Cammer-Dehrteren sich verhaltenden Juden wollen wir bey Unser Hoff-Cammer die absonderliche Glayder wiederfahren lassen, welche dan auch dahin, oder Unserem diesertshalb Gnädigsten Befehlhabenden Cammer-Directoren die ansehende Schutz- und Glayds-Gelder in der vorschreibender Zeit gegen abgebende Quittung abzuführen ernstlich hiemit erinnert werden.

§. 4. Keinem Juden wollen Wir in Unserem Erz-Stift das Glayd erneuern und ausfertigen lassen, wel-

cher nicht wenigst vier bis fünff hundert Rthlr. in seinem Vermögen hat, solches auch durch vorbringenden gnugsamen Schein anweisen kan, und im Stand sich befindet, in denen schuldigen Tribut, Schutz und Neujahrs-Geldern seinen obliegenden Antheil in der gewöhnlicher Zeit richtig abführen zu können: Inmassen die Juden Vorgänger und Einnehmer, wan ein oder anderen zum ertheilenden Glayd vorgeschlagen haben, vor dessen Persohn und obliegende Schuldigkeit zu stehen, mithin selbiges zu ersetzen schuldig seyn, und angestrenget werden sollen.

§. 5. Wann auch ein Jud bey wehrenden Glayds, Jahren in solchen Rückgang und Armuth verfielle, daß jetzt bemerkte jährlich schuldicke Gelder nicht mehr zu seinem Antheil abzustatten vermögte, und damit ein ganzes Jahr hindurch zurückgehalten hätte, sollen die Juden-Vorstehere und Einnehmer solches behörend anzuzeigen schuldig seyn, damit ein anderer bemittelter Jud in dessen Stelle auffgenommen, demselben das neues Glayd in gewöhnlicher Form gegen die abstattende gebührende Erkanntnis mitgetheilt, mithin dardurch das judisches schuldicke jährliches Quantum in Zeiten ersetzt und beygebracht werden könne: da inzwischen die Vorstehere und Einnehmer dessen in einem Jahr zurückgebliebene Zahlung zu ersetzen haben.

§. 6. Kein Ambtmann, Ambts-Berwalter, Kellner-Schultheis, Vogt, und dergleichen Land-Bediente auch kein Schultheis oder Vogt in denen Stätten, oder Vorsteheren in den Dörffern sollen sich unterstehen einem Juden Glayd zu geben, oder einigen Unterschleiff und Auffenthalt, auch nur auff eine geringe Zeit zu verstaten, sondern wan sich dessen wider Vermuthen anmassen, soll solches Glayd ganz unkräftig und nichtig seyn, auch jeder von beyden Theilen mit fünff und zwanzig Goldgulden, oder, befindenden Dingen nach, mit einer willkührlicher höherer Straff unnachlässig angesehen, auch gar ihrer Diensten entsetzt werden, zumahlen dardurch der Landesherrlicher Hocheit unleidentlich vorgegriffen wird.

§. 7. Weilen in Unser vorläuffiger der Judenschafft unterm 6ten Merz des vorigen Jahrs ausgegebener gnädigster Erklärung bereits befohlen worden, daß die von uns nicht verglaydete Juden in Zeit von dreyen Mona-

then von selbigem Tag an zu rechnen, aus Unseren Länden sich wegbegeben, und darzu von jeden Orths Obrigkeit angewiesen werden sollen; Also versehen Uns gnädigst, daß solches seithero, und nach Verlauff von acht Monathen würcklich geschehen und vollzogen seyn wird: widrigensfalls diese Juden alles ihres Vermögens verlustiget seyn, und diejenige welche solches verstattet oder nachgesehen haben, mit schwarzen Straffen belegt werden sollen.

§. 8. In denen Stätten so wohl, als auff dem platten Land soll von keiner Obrigkeit oder Beampten von denen mit Churfürstl. Glayd versehenen Juden etwas an Schatz und Tribut-Geld, oder sonsten unter einem andern Vorwand abgefordert, oder selbige mit einiger Aufschlag und Dienstleistungen beschwehrt werden, sondern sich dessen alle und jede bey unausbleiblicher schwärher Andung und Straffen enthalten; Was aber an ein- und anderen Orth von langen Jahren üblichen herkommens gewesen, dabey wollen wir, wan es nur mässig und nicht zu hoch gestelt ist, es bewenden lassen, und da ein verglaydeter Jud hierin beschwert wird, soll demselben von Unserem Hoff-Rath die alsobaldige Hülff geleistet, mithin dieses unverzüglich eingestellet, weniger nicht die Uebertretere zu Zahlung der aussehender Straff angehalten werden.

§. 9. Alle in Unserem Erz-Stift von Uns verglaydete Juden können von einem zum andern Ort hinrayen und ihrer treibender Nahrung nachgehen, ohne daß einigen Leib-Zoll an denen gewöhnlichen Zoll-Plätzen abzustatten schuldig seyen, sondern auff Vorzeigung ihres habenden Original Glayd-Brieffs, oder einer beglaubter Abschrift darvon, vor ihre Persohnen übercall frey passirt und durchgelassen werden; Wo auch von Unseren verglaydeten Erz-Stiftischen Juden in der Nachbarschaft kein Leib-Zoll gefordert wird, soll auch von denselben Juden, wan ihrer Geschäften halber Unser Trierisches Land berühren, kein Leib-Zoll begehrt und erhoben, sondern das Reciprocum nach der obhandener Willigkeit beobachtet werden.

§. 10. Keinem Juden soll erlaubt seyn, seine heyrathende Kinder, Söhn und Töchter länger als ein Jahr in seinem Brod und Hauß bey sich zu halten, davon auch jedes Orths Obrigkeit oder Beampten in Zeit von

dreyen Wochen nach der vollzohener Ehe bey Vermeidung willkührlicher Straff die behörige Anzeig thun: Wehren der solcher Zeit sollen die Elteren schuldig seyn, bey Ih- rer Churfürstlicher Durchl. umb das ertheilendes neucs Glayd sich unterthänigst zu bewerben, wan selbige in dem Erz=Stift häußlich zu verbleiben gemeint: oder wan wegen erfüllter oberwehnter Zahl deren hundert sechsig fünff judischen Familien solches nicht erlangen können, nach verflössener Jahrs=Zeit selbige aussere Lands unter schwähren Straffen anderwärtig hin zu bringen: Zumassen

S. 11. Vatter und Sohn oder Tochter=Man nicht vor eine Persohn geachtet werden, noch unter einem Glayd begriffen seyn sollen, es seye dan, daß der Schwieger und Vatter einigen Handel zu treiben sich im Stand nicht mehr befinden, welches alsdan unterthänigst anzuzeigen und darauff die Umschreibung des Glayds auff den Sohn oder Tochter=Mann zu begehren, dieses auch ebenmäßig bey deren verstorbenen Juden nachgelassenen Wittiben also beobachtet werden solle, daß wan die Mutter den Handel fortsetzen und die Haushaltung führen will, dero verheyratete und den Handel ebenmäßig treibende Kinder nicht unter des abgelebten Judens und der noch lebender Mutter habenden Glayd begriffen seyen.

S. 12. Wan aber die Elteren einmahl das Churfürstl. Glayd im Erz=Stift erhalten und mit Tod abgehen, oder sich des Handels völlig begeben, und einem von ihren Kinderen übertragen, diese auch das Glayd darnacher aus absonderlicher Churfürstl. Gnad ausgebracht haben, sollen diese vor keine ausländische oder frembde Juden geachtet werden, ersofflich die denen verglaydeten neuen Juden auffbürdende Tax von zehen Ducaten, auch in solchen Fällen gewöhnlicher geheimen Secretariats und Sangeley Gebühr entlassen seyn.

S. 13. Im Fall aber judische Knecht oder Mägd verheyratet werden, solle selbigen in denen Juden=Häusern, wo sie gedienet, mehr nicht dan vierzehn Tag der Auffenthalt vergünstiget, und nach deren Verlauff sie aus dem Haus und Land geschafft, ein und anders auch Unseren Beamten, Schultheisen, Bögten und Vorsteheren unverzüglich angezeigt werden bey Vermeydung unausbleiblichen Straffen, womit die Uebertretere zu belegen seind.

§. 14. Ein ausländischer im Erz=Stift nicht verglaydeter, oder von denen Dehrteren wovon hieroben §. 9. Meldung geschehen, nicht herkommender Jud, soll nicht allein schuldig seyn den Leib=Zoll an denen Dehrteren, wo selbiger im Erz=Stift biß hiehin erhoben worden, mit (2) Petermenger zu entrichten, sonderen nach verlauff vier und zwanzig Stunden, so oft solches geschieht, und er seiner Geschäften halber im Erz=Stift sich verhältet, nochmahlen zu entrichten schuldig seyn, und wan solches unterlassen würde, nicht allein der betrettender frembder Jud, sondern auch derjeniger, welcher selbigem den längern Unterschleiff in seinem Haus verstatet, mit einer tapfferer Straff belegt werden.

§. 15. Alle frembde im Land von einem Drth zum anderen herumblauffende Juden sollen auff denen Gränzen des Erz=Stifts, wo sie nur gesehen oder betreten werden, alsobald ab= und ausgewiesen, absonderlich aber in denen Stätten und verschlossenen örhteren, auch mit vorzeigenden Pässen aufgehalten werden: Zumassen allen und jeden verglaydeten Erz=Stiftlichen Juden bey willführlicher Straff hiemit anbefohlen wird, denenselben keinen Unterschleiff zu verstaten: worauff jedes Drths Beampte, Schultheiß, Böggt und Vorstehere fleißige Obacht tragen, und die betrettende alsobald anzeigen, oder unausbleiblicher Straffen gewertig seyn sollen.

§. 16. Wer in Unserem Erz=Stift Trier an ein= oder anderen Drth das Juden=Glayd ertheilen zu können berechtigt zu seyn, oder von uhralten Zeiten hergebracht zu haben vermeint, soll in Zeit von vier Wochen seine deßhalb habende Befügnuß bey Unserem Hoff=Rath vorzustellen schuldig seyn: wo ihme dieserthalb schleunig und gutes Recht widerfahren wird, und wan er solches alda erlangt, soll demselben jedannoch eine mehrere Anzahl von Juden dahin aufzunehmen, oder zu verglayden nicht erlaubt seyn, als von Alters daselbst gewesen: Da nun aber der dießfals vorstellender beweiß nicht zureichig zu seyn geachtet würde; alsdan solle Uns darüber der gewissenhafter Bericht erstattet, und Unsere gnädigste Verordnung abgewartet werden.

## Cap. II. Von deren Juden Kleidung, Wandel und Wohnung.

§. 1. Die von Uns verglaydete Juden, deren Weiber und Kinder sollen sich der kostbahrer Sammet und

Seyden Tracht, Spitzen und gülden auch silbernen Gasaunen und Knöpfen auff ihren Kleyderen und Mänteln zu tragen enthalten, noch auch Degen in denen Stätten und auffm Land führen;

§. 2. Auch sollen selbige sich friedfertig und unverweßlich ohne Hochmuth, Zand und Hader betragen, ihre Ceremonien ohne gebende Aergernuß üben, mithin vom christlichen Glauben, geist- und weltlichen Stands-Verfahren nichts schimpff- noch ärgerliches reden, bey ausländischer Obrigkeit keinen Schutz und Handbietung zu Unserm Erz-Stifts Nachtheil erwerben, in denen Stätten und auff dem platten Land keine Wohnung zu nahe bey der Kirchen, sondern wenigst vier Häuser, und die Synagoge noch weiter davon haben, damit der catholischer Gottes-Dienst nicht behindert werde, weniger nicht in der Char-Woch, denen vier hohen und andern christlichen Feyrtagen, auch wan die Christen ihre Processionen halten, die Fenster-Laden und Thüren verschließen, mithin auf der Strassen sich nit einfünden, es seye dan daß umb solche Zeit ihr Ostr-Fest einstehe, oder sonsten die hohe Noth ein anders erfordere: Viel weniger sollen sie ihre christliche Schuldener an Sonn- und Feyrtagen mit Schuld-Anmahnung und Abrechnungen beunrühigen, noch ihrer Handthierung nachgehen.

§. 3. Selbige sollen auch mit keinem Christen unter einem Dach wohnen, noch Christen Säug-Ammen oder Gesind in ihrem Haus halten, noch sich der christlicher Mägd und Knechten auff ihrem Sabbath bedienen, dergestalt jedannoch, daß dem Christen erlaubt ist, auff solchen Tagen auß Nachbarschafft das Feuer und Licht denen Juden anzuzünden; im Betretungsfall aber sollen die ihnen wider dieses Verbott dienende Christen so wohl, als die Juden mit willkührlichen Straffen angesehen werden: Wann jedannoch

§. 4. keine judische Hebammen zu bekommen wahren, auff solchen Fall und der Noth halber, besonders in Flecken und Dörffern, wo nur ein judisches Haus-Gesäß währe, die catholische Hebammen, aber gar nicht die catholische Säug-Ammen ihnen zugelassen seyn;

§. 5. Weilen Wir, Burgermeister und Rath Unser Statt Trier so wohl, als zu Coblenz bereits etlichemahl gnädigst angezeigt, was massen Unser gnädigster Will und

Meinung seye, daß die dahin verglaidete Juden in denen öffentlichen Strassen vermengt mit denen Christen nicht mehr wohnen, sonderen selbigen eine gewisse abgesönderte Stras zu ihren richtenden Häusern angewiesen werden solle; also lassen Wir es dabey unveränderlich bewenden, und wan deßfals nichts gewisses oder zureichig befindendes verglichen und verfüget werden kan, wollen Wir solches zu verordnen Uns außstrücklich vorbehalten haben.

§. 6. In Kriegs-Zeiten und alsdan vorkommenden Belastigungen sollen sich die Juden deren Beampten und Bürgermeistern Verordnungen bequemen und gemäß bezeigen: jedoch weilen sie mit keinem Christen unter einem Dach sich verhalten und wohnen sollen, sich der Einquartierung, und selbiger anklebender Lasten halber mit Bürgermeister und Rath jeden Orts umb ein billigs und erträgliches Stück Geldes abfinden; welches wan gütlich nicht abgethan werden kan, ein zeitlicher Lands-Herr oder dessen nachgesetzter Hoff-Rath solches rechtlich zu verordnen und zu erkennen wissen wird.

### Cap. III. Von deren Juden Handthierung und Lasten.

§. 1. Damit nun die von Uns in Schutz genommene Juden, so lang sie sich ihrem Glayds-Brief, und dieser Unser Verordnung gemäß auch sonst unverweisslich, und gegen Uns mit unterthänigst-pflicht-schuldigster Treu bezeigen und aufführen, ihre nothdürfftige Lebens-Nahrung und Unterhalt haben, auch im Stand seyn mögen, die obliegende Schutz- und andere Gelder, weniger nit übrige vorkommende Belastungen zu tragen und abzuführen, wollen Wir nicht allein zugeben, daß nach dem litterlichen Inhalt der von Unserem Herren Vorfahren am Erz-Stift Johann Hugo Christfehligen Andenkens vermög in der unterm 17ten Januarii 1681 in Truck außgelassener Juden-Ordnung §. 6, selbigen erlaubt seyn solle, ihre Handthierung mit Kleinodien und Silber-Werck, wechselfen, Wein und allerhand Früchten, Pferd, Rind, Schaaff und anderen Viehe, auch Woll (jedoch daß der Vorkauff davon denen in Unserem Erz-Stift eingewessenen Wollenwebern in denen Aemptern wo sie wohnen, von andern Christen und Juden bis an das Heil. Laurentii-Fest gelassen werde) ferner mit allerhand rohen Häuten und Fellwerck ihre Handthierung treiben mögen, sondern wollen:

§. 2. Noch weiter gnädigst erlauben, daß in denen Erz-Stiftlichen Nebenstätten und auff dem platten Land allerhand naß und truckene Waaren mit Ehlen, Maasß und Gewicht außverkauffen, ihr Gewerb, jedoch ohne übenden Betrug und Verschläge, suchen können, wobey selbige zu handhaben sämtlichen Beambten, auch jeden Orths Oberen und Vorsteheren, ernstlich hiemit befohlen wird; Und weisen

§. 3. Unser ernstlicher Will und Meinung, desfalls auch der widerholter gnädigster Befehl an Burgermeister und Rath beyder Stätten Trier und Coblenz, weniger nicht an die Vorstehere der gesambter Judenschafft bereits ergangen ist, daß die dahin verglaydete Juden nicht mehr unter denen Christen in offenen Strassen und deren Häusern wohnen, sondern aus obhandenen vielen erheblichen Ursachen denenselben in jeder Statt eine absonderliche Straß angewiesen und eingeräumt werden, sie auch darin sich eigene Wohnungen anzuschaffen und zu erbauen schuldig seyn sollen, welches, neben denen durch die in besagten beyden Stätten wohnende Juden von mehreren Jahren her getragen; und ausgestandenen schwähren Belästigungen, vor dieselbe ein neues Beschwehr verursacht und viele Ausgaben erfordern wird; aus diesen und mehr anderen obhandenen redlichen Bewegnussen haben Wir vor gut befunden, denen zu Trier und Coblenz wohnenden Juden gnädigst zu vergünstigen, daß nach dem in beyden benachbahrten Erz-Stiftlichen Stätten Maynz und Bonn, auch an mehr anderen Dehrteten im römischen Reich üblichen Herkommen in ihrer einhabender Judenstraß und Häusern, ebenmäßsig allerhand naß und truckene Waaren mit Ehlen, Maasß und Gewicht, weniger nicht alte Kleider, ohne begehenden Verschlag und Betrug, verkauffen mögen: dahingegen wollen Wir denenselben auf keine weiß nachgeben, daß sie solche Waaren über die Strassen herumbtragen und in burgerlichen Häusern feil zu bieten oder außzuverkauffen bemächtigt seyen, sondern wan von einem Cavalier, oder Unseren würcklichen Rätthen umb in ihre Häuser bringende Waaren die Juden beschicket werden, solle jedesmahl ein Diener dem Juden, welcher die Waaren ihnen zutragen wird, zugegeben werden, und alsdan selbige ohne zufügende Verhinderung an deren Häuser hin- und eben auff solche weiß zurückzubringen erlaubt seyn:

§. 4. Wobey aber Unsere gnädigste Meinung gar nicht ist, daß die in besagten Unseren beyden Haupt-Stätten zu Trier und Coblenz wohnend und verglaydete, von andern auffer Lands wohnenden Juden einige Waaren annehmen, und in hiesigem als Factoren und Unterhändler verkauffen mögen; Inmassen wan desfalls ein rechtlicher Argwohn gegen sie obhanden ist, vermittels ausschwehrenden geschärfften würcklichen Judenayds, auf Erfordern und der Obrigkeit Erkäntnus, zu erhalten schuldig seyn sollen, daß die habende Waaren ihnen und keinem anderen eigenthümlich zugehörig seyen, und im Fall das Gegentheil angewiesen werden könnte, sollen nebst Confiscation deren von Frembden also zum Verkauff anvertrauten Güteren selbige mit willkührlichen schwähren Straffen belegt, oder auch gar befindenden Dingen nach ihres habenden Glayds verlustiget zu seyn erklärt werden.

§. 5. Gleichmässig ist denenselben nach zeitlicher Anweisung deren Reichs-Rechten, Abscheiden und Gefäzen ernstlich und bey Vermeidung darin enthaltener Straffen verboten, unterhältige Münz-Sorten in Unserem Erz-Stift einzubringen und zu begeben, auch damit unzulässigen Wucher zu treiben: vielmehr sollen sie bey Verlust ihres Glayds schuldig seyn, auff alle umschleichende frembd- und verdächtige Münz-Sorten ein fleissiges Auffmercken zu nehmen, und was sie desfalls in Erfahrung bringen, alsobald bey jedes Orths Obrigkeit zur behöriger Remedirung anzuzeigen; auch sollen sie kein Bruch-Silber im Land einkauffen und daraus verbringen, sondern solches Unser Münz, wan selbige widerumb im Gang seyn wird, zufordrist anbieten.

§. 6. Gleicher Gestalt sollen sie auf Jahr und Wochen-Märcken in Stätten und Flecken vor zehn Uhren im Winter, und vor neun Uhren im Sommer den Kauff nicht treiben, viel weniger denenjenigen, so etwas zu Markt bringen wollen, aufferhalb denen Stätten und Flecken entgegen gehen; in jezt angezeigten Stunden gleichwohl, eben wie ein anderer zu kauffen bemächtiget seyn; keinem Christen aber in den Kauff fallen, und sonsten die obhandene Markt-Ordnung wohl beobachten.

§. 7. Des Viehe-Schlachtens und Fleisch-Verkauffens in denen Stätten, wo Messger-Zunfften seind, sollen sich die Juden weiter nicht gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig ist; was aber ver-

mög ihrer judischer Gefäßen ihnen zu essen verboten, solches ist denenselben feil auszubieten und, so gut sie können, zu verkauffen, weniger nicht auff dem platten Land in Flecken und Dörffern, wo keine Metzger Zunfften vorhanden, das Viehe zu schlachten, und das Fleisch zu verkauffen erlaubt seyn.

Cap. IV. Von der Juden Geldauslehen, Pension, Außfertigung deren Handschriften, und Haltung der Rechenbücher.

§. 1. Unsere verglaydete Juden sollen keinem Man ohne das Weib, noch dem Weib hinder dem Man, da selbige beyeinander seyn können, es seyen dan bekante glaubhafte Handels- oder sonsten in Ehren-Nembtieren sitzende Leuthe, oder es werde fordrift des abwesenden Ehegattens Wissen oder Bewilligung innerhalb zweyen Monathen beygebracht, auch keinen Kinderen, Söhn, Töchtern oder Minderjährigen, Dienstbotten und Studenten einiges Geld, bey Verlust desselben, vorstrecken, noch auch von denenselben einige Waaren ohne vorher beschehene Erfragung deren Elteren, Haußherren oder Vormünderen erhandelen, abkauffen und in Verfaß nehmen.

§. 2. Was Unsere verglaydete Juden an Waaren außborgen, oder an Geld auslehen, solches solle ohne Betrug und Arglist mit bahrem dargezehstem Geld, oder geliefferten aufrichtigen Waaren, und rechten Geldswehrt geschehen, und bey ihrem judischen Ayd, daß darunter keine Falschheit vorgangen, auff Erforderen behauptet werden.

§. 3. Die Beschreibungen und Handschriften sollen die Juden nicht höher stellen lassen, dan sie in Warheit an bahrem Geld ausgeben, noch etwas von der Capital-Summ anstatt des Wuchers, Pension, discretion und Erkänntus, daß der Schuldener mit dem Geld befürdert worden, abziehen und voraus einbehalten, oder einiges Interesse zum Capital schlagen, bey Verlust der ganzer Schuld, auch des Gerichtschreibers, Notarii, Pastoris, Scheffen und Zeugen, welche sich dabey gebrauchen lassen, willkührlicher tapfferer Straff.

§. 4. Dahero zu mehrerer Richtigkeit die fertigende Obligationen und Handschriften, wan die darin enthaltene Summ sich über zwanzig fünf Gulden trierischer Wehrung, jeden zu 24 Petermeuger angeschlagen, betragt, durch jeden Orths Gerichtschreiber, oder kayserlichen, bey Unser Hoff-Cantzeley immatriculirten Notarium, und in Gegenwart zweyer Zeugen, auff dem Land aber durch des Orths Pastor oder Schulmeister, Beyseyns ebenmächtig zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart jährliches berechnet, sonst aber vor ungültig gehalten, davon jedoch die von Stands- und in Ehren-Nembteren sitzenden Persohnen, auch Handels-Leuthen von sich gebende Handschriften ausgenohmen seyn, mithin selbige bey ihren Kräfften gelassen werden.

§. 5. Die Juden sollen in teutscher Sprach, wan sie solch schreiben oder lesen können, ihre führende Manual-Bücher, mit Beysetzung des eigentlichen Tags und deren Persohnen, welche die Waaren abgehohlt, und in welchem Preys selbige bedungen worden, richtig halten, welchenfalls, da sonst gegen den Juden, so das Manual geschrieben, nichts erhebliches eingewendet werden kan, soll bis an vorbesagte Summ deren 25 trierische Gulden denenselbigen Glauben beygemessen werden, wan der Jud solches sein Manual, und das darin kein Verschlag, Betrug oder Falschheit enthalten, sonderen alles redlich vorgangen, in Ermangelung anderwertigen nöthigen Beweis mit seinem ausschwehrenden judischen Ayd würcklich wird bestettiget haben.

§. 6. Von denen Waaren welche über ein Jahr unbezahlt gestanden, können vermittels vorgangen- oder von denen Juden schriftlich übergebener Rechnung ins künfftig von jedem hundert Gulden trierisch fünf dergleichen Gulden an Pension gefordert, und der Schuldener zu deren Zahlung angehalten werden.

§. 7. Weilen Wir unterm 15ten Juni 1719. (Nr. 362. d. C.) aus wahren Gewissens-Antrieb die getruckte Verordnung bereits ersehen, und zu jedermans Nachricht im ganzen Land gebührend verkünden lassen, darin auch austrück- und öffentlich verboten, das denen Juden kein mehreres jährliches Interesse von denen auslehenden Capitalien dan nach Anlas deren Rechten und bekanten Reichs-Satzungen fünf per Cento auszahlt und abgeführt werden solle; Also lassen Wir es dabey gnädigst

bewenden mit dem austrücklichen Zusatz, daß dasjenige viel oder wenig, so darüber genommen wird, denen Schuld-Leuthen zurückgegeben und ersetzt, auch die creditirende Juden mit behöriger Straff angesehen werden sollen.

§. 8. Inmassen dan auch frembden und anderwertig gefessenen Juden von Unseren Erzstiftischen Unterthanen, wan schon in denen ausgestellten Obligationen oder Handschriften ein mehreres jährliches Interesse, dan fünf von hundert zugesetzt wäre, solches nicht, sondern nur das Reichsübliches, nemlich fünf vom hundert, vergütet, auch von unseren Erzstiftischen Beampten oder Gerichten zuerkant und passirt werden solle.

§. 9. Was denen Juden nach und nach auff das Capital bezahlt und abgelegt wird, solches soll jedesmahl unter oder à tergo der Haupt-Obligation deutlich verzeichnet und angeschrieben, sonsten auch keine Schuld weiter, als auff zwey oder drey Jahr mit ihnen paciscirt oder contrahirt werden.

### Cap. V. Von gestohlenen und anderen denen Juden zu kauffen, oder zu verhandelen verbottenen Sachen.

§. 1. Die Juden sollen ohne unsere absonderliche gnädigste Erlaubnus keine liegend- oder unbewegliche Güter, und was unter deren Rahmen begriffen, erbs und eigenthümlich an sich zu bringen bemächtigt seyn.

§. 2. Ebenmässig solle denenselben nicht erlaubt seyn, Gewehr oder Pflug-Zeug durch Kauff, Tausch oder Pfandschaft an sich zu erhandelen, weder auch von Soldaten und frembden Passanten, von unmündigen in väterlichen Gewalt stehenden Kinderen und Dienstbotten einige Waaren und Sachen zu erkauffen und an sich zu bringen, bey Verlust dessen, was sie darauff geliehen und gegeben haben.

§. 3. Vielweniger sollen sie mit Dieben und verdächtigen Persohnen einige Gemeinschaft haben, oder Kammerschaft treiben, auch, da wegen gestohlener Sachen und Gerücht auskähme und der Schuhlmann deßfalls, oder nur Nachfrag geschehen, ein oder anderen Juden aber davon etwas wissend wäre, sollen sie solches von

sich selbst, auch unbefragt alsobald der Obrigkeit, bey Verlust ihres Glayds und schwäherer Straff, anzeigen.

§. 4. Würden auch ihnen Kelch, Monstranzen und Kirchen-Zierath zum Verkauf oder Verkauf zugebracht werden, dieselben sollen sie gut und ganz glimpfflicher Manier annehmen: alsobald aber jedes Orths Beambten, Schultheiß, Pastor und Oberen solches hinterbringen, auch, wan es möglich ist, den Verkauf so lang auffhalten, daß man sich dessen Versohn versichern könne: Widrigensalß, und da dieses unterlassen, auch dessen überführt werden können, oder die gestohlene Sachen bey ihnen gefunden würden, sollen sie des Glayds beraubt, auch mit schwären Geld und befindenden Dingen nach, mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden.

§. 5. Wan sonsten die Juden von bekanten Leuthen, oder auff öffentlichen Markt-Tagen von unverdächtigen Versohnen gestohlene Sachen in gutem Glauben an sich gehandelt, und auff selbige kein Verdacht einiger davon gehabter Wissenschaft gebracht werden kan, sollen sie dasselb gegen Erstattung des ausgelegten Gelds (wan sie die Summ sowohl, als auch das sie keine Wissenschaft noch Verdacht wegen besagten gestohlenen Guts gehabt, vorhin mit einem leiblichen Juden-Ähd betheuret haben) auffrichtig und ohne Hinterhaltung herausgeben: Dabeneben aber auch bey selbigem ihrem Ähd den Verkauf oder Anbringer nachhaftig machen, oder wo selbiger zu betreten und zu erfragen, ihre deßfals habende Wissenschaft auffrichtig offenbahren, und dardurch des wider sie geschöpfften Argwohns sich erledigen.

§. 6. Daserf aber ein Jud obigen Verordnungen zuwider handeln würde, solle er die erkauffte Waaren in natura widerzugeben, oder da selbige nicht mehr an Hand zu bringen, in ihrem Wehrt gutzumachen schuldig, und die dabeneben verwürckte Straff in alle Weege vorbehalten seyn.

§. 7. Damit aber niemand aus Bosheit sich dieses wieder die Juden mißbrauche, und seine oder eines andern Sachen, welche er selbst durch subornirt und bestellte Versohnen zu verkauffen oder zu verpfänden ausgegeben, nicht als gestohlene zuruckfordern könne, so soll derselb gnugsame Anzeig und Beweis zufordriß beybrin-

gen, daß durch einen begangenen Diebstahl die Entfremdung geschehen seye.

§. 8. Weilen auch in denen Reichs-Satzungen heylsamlich versehen, das kein Christ einem Juden die habende Action und Forderung gegen einen anderen Christen abkauffen, oder ein Jud als Creditor einem Christen solche in einige Weege bey deren Verlust cediren und übertragen, auch keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten und Handlungen bey Entsetzung ihrer Aempter und Ehren ausfertigen solle; Also wollen wir gnädigst, daß demselben gehorsambst nachgelebt, und von niemand bey oberwehnten Straffen darwider gehandelt werde.

Cap. VI. Von denen Juden Vorsteher- und Einnehmeren, auch deren jährlich abzuliegen schuldigen Rechnungen.

§. 1. Sollen inskünftig keine Vorsteher- und Einnehmere im Oberen sowohl als Nieder-Erz-Stift ohne vorherige bey uns beschehene unterthänigste Anfrag und deßfals erhaltene gnädigste Bewilligung angefetzt werden.

§. 2. Wir wollen zwar derselben gnädigst zugeben, daß sie von denen bemittelst- und bestgetriebenen Juden zu solchen Bedienungen uns gehorsambst vorschlagen mögen, deßfals aber die Benenn- und Anordnung uns in alle Weege vorbehalten haben: zumahlen wir alle Anlaß benommen zu seyn wissen wollen, inskünftig diese Beschwärten führen zu können, daß die vornehmste Juden, aus unter sich habender Verwandtschaft, solche Leuthe zu Vorsteher- und Einnehmeren aussuchen und benennen, welche sich und die ihrige in dem schuldigen gemeinen Beytrag sträfflich übersehen, solchen aber dem gemein- und armen Land-Juden gegen Billigkeit aufftringen.

§. 3. Die Uns gehorsambst zu Vorsteher- und Einnehmer vorschlagende und gnädigst anordnende Persohnen sollen den nachgeschriebenen Ahd nach der in Unser unterm 21. Januarii 1719 in Truck erlassener Hoff-Gerichts-Ordnung, Tit. 12. à §. 1 biß 8. einschließlic, vorgeschriebener weiß, vor Unseren darzu bestellenden absonderlichen Commissarien vor ihrer antretender Bedienung würdlich auszusprechen schuldig seyn.

## Ahd eines Juden-Vorstehers:

§. 4. Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier gnädigst gefällig gewesen auff beschenehen unterthänigsten Vorschlag der (Ober-)Nieder-Erz-Stiftischer verglaydeter Judenschafft mich zum zeitlichen Vorsteher derselben gnädigst auff und anzunehmen; also schwehre und spreche ich nach diesen Ahd: Adonaij ein Schöpffer des Himmels und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier zugegen seind, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit und verspreche, daß die mir auffgetragene Juden-Bedienung treu, auff richtig und ehrlich verwalten, keinem darin aus Haß, Feindschafft und anderen unbilligen Absichten oder zu meinem Nutzen, was zu Wehe oder Nachtheil thun, sondern das gemeines Weesen und Vorthail der zeitlicher Landesherrschaft, weniger nicht der gemeiner Judenschafft nach meinem besten Wissen und Verstand beobachten, was wider Recht und straffbarlich unter der Judenschafft vorgehet, dem gnädigsten Landesherren, oder seinen bestellten Commissarien zeitlich anzeigen wolle; Also bitte ich mir Gott Adonaij zu helffen, und diese meine verbindliche Obliegenheit zu bestettigen, und wan ich dabey Falsch oder Betrieglichkeit gebrauche, so seye ich Heram und verflucht ewiglich, und das mich dan übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gommora übergienge, und alle die Fluch die an der Torach geschriben stehen, und daß mir auch der wahrer Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber redlich handele und mein Amt vertrette, also helffe mir der wahrer Gott Adonaij.

§. 5. Eben diese Formalitäten seynd bey dem ausschwehrenden Juden-Einnehmers-Ahd zu beobachten, mit dieser kleiner Veränderung, daß selbiger angelobe keine Umlagen unter die Judenschafft ohne Vorwissen und gnädigste Erlaubnus des zeitlichen Landesherren auszuschreiben und beyzutreiben, darin eines jeden verglaydeten Juden nach dem alten üblichen Herbringen angesetztes Antheil zu fordern und zu erheben, darin keinen zu übersehen oder zu beschwehren, alles Eingehendes nach dieser Churfürstl. gnädigster Ordnung und obsigender Schuldigkeit sowohl vor denen bestellten Churfürstl. Commissarien, als außersiehenden Juden-Vorgänger und etlichen Deputirten

getreu und aufrichtig zu berechnen, und nichts zu seinem eigenen Vortheil zu hinterhalten, oder betrieglich zu thun.

§. 6. Alle und jede Jahr sollen über die mit vorheriger landesherrlicher Bewilligung unter die gesambte Judenschaft im Ober- und Nieder-Erz-Stift zum Schuff der Neujahrs- und Schutz-Gelder, auch anderer nöthiger Auslagen ausschreibende Gelder, die Einnehmer die von denen Vorsteheren auch einigen von der gemeiner Judenschaft hierzu absonderlich Deputirenden abgehört- und und recessirte Rechnungen vor unseren gnädigst bestellenden Commissarien, in begehrend- und ansehender gewisser Zeit, in teutscher Sprach geschrieben geziemend vorbringen, auch mit darzu erfordernten Anweisz- und Quittungen belegen, fort darüber den ertheilenden Necess begehren und empfangen, widrigensfalls darzu durch zureichige Straffen vermöget werden.

§. 7. Wann die jährliche Auslagen gewisz und stendig seind, ist darüber eine Anweisung von denen Vorsteheren beyzubringen unnöthig, deßfalls jedannoch jedesmall die Quittung zu erforderen und der Rechnung beyzulegen; keine andere Ausgab aber von 3 Rthlr. soll ins künftig passirt werden, wan darüber die Anweisz- und Quittung bey der ablegenden Rechnung beygefügt zu seyn sich nicht befindet.

§. 8. Bey diesen jährlich vor denen Churfürstlichen Committirten ablegenden Rechnungen soll jedesmahl deutlich angezeigt werden, wer von denen verglaydeten Juden in einigen Ruckstand sich befinde, und wie hoch selbiger anlauffe, auch ob solchen abzuführen das Vermögen noch obhanden seye, zumahlen der Ruckstand von einem Jahr ins andere nicht mehr nachgesehen und verstattet werden will, sondern die Borgänger- und Einnehmeren im Bezirck des Ober- und Nieder-Erz-Stifts darfür angesehen, und aus dem Ihrigen die Ersekung zut hun angehalten, denen in solchen Ruckstand befindenden Juden aber das Glayd länger nicht mehr verstattet, sondern solches sofort eingezohen, und sie aus dem Land sich wegzubegeben angewiesen werden sollen.

§. 9. Keiner soll in solchen Umlagen aus Gunst oder Freundschaft übersehen, sondern jeder zu Zahlung des ihme obliegenden Antheils angestrenget, die Quittungen auch darüber nicht mehr von denen judischen Wedel-

len, sondern von dem Einnehmer aus, und wan jene zur Execution und Beytreibung des Rückstands zu verschicken die Noth erfordert, solche ihnen mitgegeben werden, sie auch ohne erhaltene Zahlung des völligen Rückstands nicht abweichen; bei dessen Empfang aber die bey sich habende Quittung des Einnehmers aushändigen.

§. 10. Weilen die im Ober- und Nieder-Erz-Stift verglaydete Judenschafft von allen Zeiten her vor ein Corpus gehalten worden, und darfür noch zu achten ist, soll instünfftig, bey einer sich eusserender Noth eine Capital-Geld-Summ auffzunehmen, zwischen beyderseits Vorsteheren und Einnehmern vorherige redliche Communication gepflogen, und demnechst desfalls die landesherrliche Bewilligung unterthänigst angesucht und ausgewürckt, die Austheilung aber nach dem üblichen Herbringen auff die im Ober- und Nieder-Erz-Stift verglaydete ohne einigen brauchenden Verschlag, oder einem verstattende Erlenkterung und des anderen vermehrende Belastigung durch die Vorsteher- und Einnehmere geschehen, dieses auch bey allen andern Umlagen auff eben solche Weiß beobachtet, absonderlich aber die dem zeitlichen Lands-Herrn schuldige Neujahrs-Gelder, und dem trierischen Hochwürdigen Thumb-Capitul entrichtende jährliche Schutz-Gelder so frühe jedesmahl und wenigst zwey Monathen zuvor gewöhnlicher massen ausgeschriben werden, damit deren richtige Abführung in der bestimpter Zeit unfehlbarlich bewürcket werden könne, und nicht nöthig seye, nach deren Verlauff, solche durch vornehmende beschwehrliche Executionen beyzutreiben.

§. 11. Wie nun diese Unsere gnädigste Verordnung nach ihrem litterlichen Inhalt bestendig und unverbrüchlich zu halten der gesambter Judenschafft, vornehmlich aber denen Vorsteher- und Einnehmern, bey Vermeidung unausbleiblichen schwähren Straffen befohlen, und deswegen überflüssig seyn wird, daß selbige alle drey Jahr an einem bestimmenden Orth per Deputatos zusammentretten, und der gemeiner Judenschafft nur beschwehrliche Kosten aufftreiben, also kan dieses auff mehrere Jahren aufgestellt werden; da gleichwohl aus antringenden erheblichen Ursachen solche ehender unumbgänglich nöthig zu seyn geurtheilt wird, wäre es dem zeitlichen Landesherren, oder in dessen Abwesenheit bey dem bestelten Hoff- und Regierungsrath gehorsamst und gebührend anzuzeigen, mithin

die gnädigste Verwilligung und Erlaubnus auszubitten; dabey auch zu melden, was und wie viele Deputirte neben denen Vorsteher- und Einnehmeren dabey sich einzufinden dienlich erachtet werde, und gelassentlich abzuwarten, was darauf zugestanden und verordnet werden wolle.

§. 12. Keiner soll zum Vorsteher oder Einnehmer vorgeschlagen und angenommen werden, er habe dann wenigst 3000 Reichsgulden in Vermögen, und erbiere sich im Fall einer entstehender Noth 50 Rthlr. aus dem Seinigen zum Behuf der Judenschafft vorzuschießen.

Cap. VII. Woh die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

§. 1. Nachdemahlen beyde Unsere nechste Herren Vorfahren am Erz-Stift Johan Hugo und Carl, christmilder Gedächtnus, unterem 3. Febr. 1708 und 2. Decbr. 1714 (conf. Nr. 91. u. 251. d. S.) sowohl der Ober- als Nieder-Erz-Stiftlicher Judenschafft zugestanden und erlaubt haben, daß einen Rabiener nach dem unter selbiger üblichen Gebrauch ausersehen und annehmen mögen, davon einer in Unser Statt Trier, und der anderer in Coblenz oder wo die Judenschafft es sonst am bequemsten finden wird, wohnen möge, welche beyde gleich anderen Juden unter dem Lands-Herrlichen Schutz in dem Erz-Stift frey, sicher und ungehindert wandern, gehen und raysen, jedannoch dem Glayd und Juden-Ordnung gemäß sich verhalten, auch alle Missel- und Streitigkeiten, welche zwischen denen verglaydeten Juden vorkommen, und ihrer Art nach zu deren Erkantnus gehören, vermög judischer Gesäzen und Ordnung entscheiden mögen; Also wollen Wir es dabey gnädigst bewenden lassen; Wan es sich aber begeben wird, daß ein und anderer von der Judenschafft wegen verübter Excessen und Frevelen von erwehnten Rabieneren zur Straff gezogen würde, solle der Rabiener den halben Theil davon dem Lands-Herrn zukommen zu lassen, auch desfalls jedesmahl richtige Anzeig und Rechnung zu thun, bey Vermeidung schwährer willführlicher Andung und, befindenden Dingen nach, bey Verlust seines Glayds, verbunden seyn: Im Fall auch ein oder anderer Jud des bezeigenden Ungehorsams und sonst obhandener wichtiger Ursachen halber in den Bann gethan, und in Zeit von dreyen Monathen davon nicht

erlebiget würde, solle selbiger ohne des zeitlichen Landes-Herren Vorwissen und Bewilligung daraus nicht gethan, noch auch inskünftig nach Abgang deren jetzigen Rabiener kein anderer ohne Unser Vorwissen und Verguehung auf- und angenommen werden.

§. 2. Indeme auch am 28ten Novembris des Jahrs 1697 die churfürstliche Erklär- und Verordnung ergangen, daß alle Nieder-Erz-Stiftische Juden, weniger nicht die zu Grufft, Hönnigen, Rheinbrohl oder in andern biß hiehin so genannten Cammerörtheren sich verhaltende Juden unter dem Nieder-Erz-Stiftischen Rabiener stehen, mithin die unter selbigen vorkommende Streitigkeiten von diesem entscheiden lassen, mithin zu dessen Unterhalt nach Proportion contribuiren, und dergleichen Gebühr eben wie andere Juden abtragen sollen; Dahero wollen Wir solches ebenmässig hiemit widerholt und bestetiget haben.

§. 3. Wan aber ein Jud durch des Rabieners Ausspruch beschwehrt zu seyn, oder auch gegen dessen Partheyligkeit und Keyd etwas Erhebliches einwenden zu können vermeint, solle demselben an Unsere in erster Instanz angeordnete Beambte oder Richter die Zuflucht zu nehmen, und seine habende Klage anzubringen unverwehret, dem Rabiener aber solches zu verbieten oder zu behindern, bey Vermeidung willkührlicher Straf, verboten seyn.

§. 4. Alle Malefizsachen, als Hurererey, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verrätherey, Verwundung und was dergleichen in die Peinlichkeit einschlagende Verbrechen und Uebelthaten belangt, welche von denen Juden verübt werden mögten; solche Laster sollen vor den Rabiener nicht gebracht, noch vor demselben gerechtfertiget, sondern ungeachtet alles Verbotts und judischen Bans bey Unseren in erster Instanz angeordneten Beambt- und Richteren alsobald angebracht, und Uns davon sofort behörige gehorsamste Nachricht gegeben werden, umb wegen deren Untersuchs und rechtlicher Erörterung das Gutbefindendes verordnen zu können.

§. 5. Unsere Beambte so wenig, als Burgermeister und Rhat in denen Stätten sollen die Juden wegen ihrer begehender Verbrechen und Ubertretungen zu bestrafen nicht bemächtiget, sondern solche Uns mit allen obhandenen Umständen und Beweißstücken pflichtmässig anzuzeigen und zu berichten schuldig seyn, um dessfalls das

Gutbefindendes vorkehren, auch gestalter Sachen nach die verdiente Straff ansehen zu können.

§. 6. Kein Christ solle einen Juden vor dem Rabiener, und vielweniger ein Jud den Christen vor selbigem zu besprechen sich unterfangen, sonderen die von uns angefetzte ordentliche Beambte und Richter des fals behelligen, und allda den rechtlichen Ausspruch abwarten: Wer aber dardurch beschwert zu seyn vermeint, deme stehet frey bey unserem Hof=Rahts=Commissariat zu Trier in dem Ober=Erz=Stift, oder bey unserem Hoff=Gericht zu Coblenz in der vorgeschriebener Zeit Appellations=Processen zu suchen und auszuwürcken, und solle allda, auch sonsten aller Drthen, denen Juden mit denen Christen geschwind= und gedeyhliches Recht widerfahren.

#### Cap. VIII. Von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung.

§. 1. Wan ein verglydeter Jud aus unserem Erz=Stift abziehen, und sich anderwertig hinbegeben will, soll er solches bey unser Hoff=Canzeley, wan er daselbst sein Glayd empfangen, oder bey unser Rhent=Cammer, im Fall er besagtes Glayd an die so genente Cammer=drhter erhalten, in Zeiten anzeigen, und den habenden Glayds=Brieff zurucklieferen, weniger nicht, vermög unsers Herren Vorfahrens Joan Hugo hochseeligen Andenkens den 17ten Januarii 1681 in Truck ausgegebener Juden=Ordnung §. 21., wegen des Abzugs= und dessals hinterlassenden zehenten Pfennings von allem seinem Haab und Vermögen sich gebührend abfinden und Richtigkeit, dabeneben auch

§. 2. solchen seinen vorhabenden Abzug öffentlich bekant machen und verkündigen, seine Creditoren und Schuldner zur Abrechnung vor die Beambte oder Richter einladen, und der Zahlung halber zuverlässige gute Richtigkeit pflegen, oder auff vergleichende Terminen abhandelen, indessen auch die in Händen habende Pfände zurucklassen, und hinter jedes Drths Obrigkeit gegen von selbiger auszugeben schuldigen, gnugsam gesicherten Schein hinlegen: welchen dan jedesmahl wegen ihrer habender gerechter Anforderung schleunig= und gutes Recht angedeyen solle.

§. 3. Was nun in dieser unser Ordnung austrücklich nicht versehen und vorgeschrieben ist, solches solle denen Gemeinen, auch Reichs-Rechten und Abscheiden, weniger nicht der in Truch ausgelassener trierischer Lands-Ordnung gemäß beobachtet und entschieden werden; gleich dan Uns allerdings vorbehalten, nach Gelegenheit deren sich ereugenden Fällen und Zeiten ein Anderes verfügen und statuiren zu können.

§. 4. Alle in Unserem Erz-Stift verglaydete, auch darin Gewerb und Handel treibende Juden sollen sich nach dieser Ordnung auffmercktsamlich betragen, als lieb denenselben ist unsere schwere Ans- und Bestrafung zu vermeiden, worauff unsere Räte, Ambleuthe, Schultheiß, Vogt, auch alle andere Obrigkeiten und Vorstehere ein wachtsam- und ernstliches Auffsehen halten, und keine Ubertretung gestatten, hingegen aber auch die Juden darwider im Geringsten nicht beschwehren, vielmehr gegen allen unbilligen Gewalt schützen und handhaben sollen. Urkund unser eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten gewöhnlichen Hoff-Sanzeley Insiegels.

**Bemerk.** Durch ein churfürstl. Rescript an alle erzstiftische Städte, d. d. Ehrenbreitstein den 20. October 1724, ist, auf geschehene Beschwerdeführung der Kaufleute und Krämer, wegen stattfindender Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch die Juden, festgesetzt worden, daß die in der obigen Juden-Ordnung den vergleideten Juden verliehene Handelsfreiheit in allen erzstiftischen Städten auf diejenigen Grenzen beschränkt werden soll, welche in den ältern Juden-Ordnungen vorgeschrieben sind.

Unterm 1. September 1768 ist mittelst Regiminal-Rescriptes an die Stadtschultheisen zu Trier und Coblenz, zur weitem Verkündigung an die dortige Judenschaft und deren Rabbiner, landesherrlich verordnet worden, daß der Letztern anmaßliche und gegen Inhalt der Juden-Ordnung ausgeübte Jurisdiction in Civilstreitigkeiten, „als: in Schuldforderungs-, „Sachen oder in andern aus Contrakten entstehenden Rechtsstreiten, wie solche immer Namen haben „mögen“, ferner nicht mehr stattfinden dürfe, und daß bei jeder künftigen ersten Entgegenhandlung der beim Rabbiner klagende Jude mit 10 Goldg.,

und der die Klage annehmende Rabbiner mit 20 Goldg. Strafe belegt, bei eintretender Wiederholung der Contravention aber, der Jude mit Verlust seines Geleites und der Rabbiner mit Amtsentsetzung und Landesverweisung bestraft werden soll.

388. Ehrenbreitstein den 2. Juni 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Den mit der Criminal-Justizpflege beauftragten Gerichten und Aemtern wird eine, in der Stadt Trier bereits seit zwei Jahren eingeführte, Gebühren-Taxe in peinlichen Fällen, zur genauesten Beachtung, mitgetheilt.

Bemerk. Unterm 26. Mai 1725 ist die nachstehende ausführlichere Tax-Ordnung der Criminal-Gerichtsgebühren publicirt worden:

1. Dem Stattschultheisen zu Trier, oder dastigem alten Herkommen nach, dem Statts-Zentner, zu Coblenz aber dem Stattschultheisen, vor das vormahls genossene Schluß-Geld nunmehr . . . . . 1 Rthlr.—16.

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten dem Amtmann, oder Gerichtschultheis denen es gebühren mag . . . . . — „ 36 „

2. Vor jede nötige Zusammenkunft, der Ober-Höfe zu Trier wie auch zu Coblenz 2 „ 36 „

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten aber . . . . . 1 „ 18 „

3. Bey der Exekution einer Todes-Urtheil dem Stattschultheis zu Coblenz gleich wie zu Trier . . . . . 1 „ 18 „

Denen mitfahrenden zweyen Scheffen, auch Gerichtschreiber jedem . . . . . — „ 36 „

In denen Neben-Stätten und Hochgerichten, wo die Gerichtsstatt gemeinlich weit von dem Loco Judicii entlegen, dem Gerichtschultheis . . . . . — „ 36 „

Denen zweyen Scheffen und Gerichtschreibern jedem . . . . . — „ 18 „

4. Dem peinlichen Ankläger vor seine Arbeit, wan er darzu compellirt ist, so wohl als dem Defensori soll nach der bey denen Oberhöfen zu Trier u. Coblenz befindender Arbeit, jedoch absque Arrha das billige von denen Stattschultheisen regulirt werden, welche dan auch wohl nachsehen sollen, daß die Sportulae gegen die Gebühr und der Sachen Schwärigkeit vom Referenten und Oberhof nicht angesezet werden mögen, dero wegen sie dan Taxam deserviti referentis mit der jedesmahl erforderlicher schriftlicher Relation nachsehen, und die befindende billige Gebühr durch ihre Unterschrift attestiren sollen.
5. Dem Gerichtschreiberen vor jede extraordinarie Convention in beyden Haupt-Stätten mit Schreib-Gebühr und Mündirung des Protocolli . . . — " 36 "
- In denen Neben-Stätten aber . . . — " 18 "
- Was der Gerichtschreiber zu Coblenz und Trier dem Fisco und Defensori an Abschriften des Protocolli et examinis testium zustellen muß, davon soll ihme vor jeden Bogen 6 Alb., denen auffm Land aber 4 Alb. passiren, imgleichen auch soll der Gerichtschreiber in denen Haupt-Stätten vor eine schriftliche Citation haben . . . — " 6 "
- Und vor jede Copey . . . — " 3 "
- Pro Decreto communicatorio et prorogatorio termini jedesmahl . . . — " 3 "
- Pro recessu ad acta . . . — " 3 "
- Pro requisitorialibus an frembde Herrschafften und Obrigkeiten . . . — " 18 "
- Denen Gerichtsbotten zu Trier und Coblenz vor Ansag- und Aufwartung bey denen Conventionen jedesmahl . . . — " 9 "

Pro insinuatione citationum . . .	— Rthl. 4 Alb.
In denen Neben=Stätten und Hochgerichten vors Aufwarthen . . .	— " 5 "
Pro insinuatione in loco . . .	— " 2 "

Es wäre dan, daß die Hochgerichts=Scheffen in denen Aemtern weit entfernt wohneten, und der Bott einen halben auch ganzen Tag bloß mit Aussagung des Criminal=Gerichts, oder auch Ueberbringung der Citation zu thun hätte, sollen ihnen vor den ganzen Tag 12 Alb., und vor den halben Tag 6 Alb. weiter zugelegt werden.

6. Denen Stattschultheisen zu Trier und Coblenz, wan das Corpus delicti in der Statt visitiret und eröffnet werden müste, umb diesem actui beyzumohnen auf einen halben Tag . . . . . 1 " — "

Beyden Scheffen jeden . . . . . — " 27 "

Und dem Gerichtschreiber gleichfals — " 27 "

Dem Medico . . . . . 1 " — "

Und dem Chyrurgo . . . . . — " 27 "

Würde aber der Körper eröffnet werden müssen, soll dem Chyrurgo nach Erkantnuß beywesenden Stattschultheis und Scheffen 1 Rthlr., auch mehr zugelegt werden.

Würde man auch das Corpus delicti außserhalb der Statt und dem Gerichts=Orth besichtigen müssen, soll nebst Vergütung der Chaise und Pferden dem Stattschultheisen . . . . . 1 " 18 "

Vor einen halben Tag denen Scheffen und Gerichtschreibern jeden . . . . . — " 36 "

Dem Medico . . . . . 1 " 18 "

Dem Chyrurgo . . . . . 1 " — "

In denen Neben=Stätten und Hochgerichten aufm Land denen Schultheis,

Scheffen und Gerichtschreibern in allen obigen distinguirten actibus die Halbscheid gegeben werden.

7. Vor das Zeugen-Verhör denen zweyen Hochgerichtsscheffen zu Trier u. Coblenz wan sie eine Session in der Frühe hierzu verwenden . . . . . 1 „ 18 „  
 Und dem Gerichtschreiber vor Führ- und Mundirung des Protocolli . . . . . — „ 36 „  
 In denen Land-Stätten und Hochgerichten dem Schultheiß . . . . . — „ 27 „  
 Beyden Hochgerichtsscheffen . . . . . — „ 36 „  
 Dem Gerichtschreiber . . . . . — „ 18 „
8. Dem Gerichts-Fröhner oder Büttel bey An- und Aufschliesung des Gefangenen jedesmahl . . . . . — „ 6 „  
 Vor Wartung täglich . . . . . — „ 4 „  
 Wan aber deren Gefangenen drey oder mehrere seynd in der Statt Coblenz und Trier soll er vor jeden haben . . . . . — „ 3 „  
 Und also soll es auch aufm Land, und in denen Neben-Stätten gehalten werden.
9. Dem Meister oder Nachrichten umb sich dem Inquisito nach richterlicher Erkandtnuß mit seinen Knechten vorzustellen . . . . . 1 „ — „  
 Wan er aber auch die peinliche Instrumenta mitbringen und vorlegen soll . . . . . 1 „ 18 „  
 Einen Inquisiten vor den ersten Grad zu foltern . . . . . 1 „ 27 „  
 Vor den zweyten Grad . . . . . 1 „ 36 „  
 Einen per omnes gradus zu foltern . . . . . 2 „ — „  
 Den Gefolterten wieder zu heylen . . . . . 2 „ — „  
 Einen an Pranger zu stellen, und ohne Ruthenstreich auszuführen . . . . . 1 „ — „

Mit Ruthen auszustreichen . . .	2 Rth.—116.
Wan aber das Brandmarck darzu- kombt, soll er weither haben . . .	— „ 27 „
Wurde der Meister einen Zigeuner oder anderen Bagabunden nur das Brandmahl geben und ausführen . . .	2 „ — „
Einen zu wippen . . . . .	2 „ 27 „
Einem Inquisiten den Finger oder Hand abzuhauen, und des Lands zu verweisen . . . . .	3 „ — „
Nas und Ohren abzuschneiden . . .	3 „ — „
Einen zu hengen oder köpfen und zu begraben . . . . .	4 „ — „
Einen lebendig zu rädern . . . . .	12 „ — „
Aufs Rad zu legen . . . . .	2 „ — „
Würde auch der Inquisit erst aufm Rad strangulirt und der Körper hernach gerädert, und aufs Rad gepflocht werden, soll es auch beim obigen Lohn bleiben.	
Wan aber aus Landesfürstl. Gnab der Körper hernach wieder vom Rad genommen und begraben werden soll . . .	2 „ — „
Einen lebendig zu verbrennen, oder aber erst zu hengen oder zu stranguliren und hernach mit dem Galgen oder Posten zu verbrennen . . . . .	10 „ — „
Einen Gefangenen, der sich selbst er- hencket, oder den Tod fremelmütig an- gethan hat, auf einem Schlitten aus- zuschleppen . . . . .	3 „ — „

389. Ehrenbreitstein den 11. September 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Den wegen Criminal-Verbrechen zur Haft gezogenen  
Delinquenten, welche keine eigene Verpflegungsmittel bes-

sitzen, soll allwöchentlich an Sonn- und Donnerstagen eine warme Speise auf Kosten der nächstgelegenen hurfürstl. Kellnerey verabreicht werden, und sollen die, mit der Ausführung dieser landesherrlichen Bestimmung beauftragten, erzstiftischen Aemter und Gerichte alle bei ihnen schwebende Criminal-Prozesse möglichst schnell zu Ende führen.

---

390. Ehrenbreitstein den 26. October 1723.

Churfürstlicher Hofrath.

Die den sämtlichen Aemtern und Gerichten, wegen Einholung von Rechtsgutachten bei den Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz, am 9. Mai 1713 (Nr. 331 d. S.) ertheilte Vorschrift muß von denselben häufiger wie bisher in Anwendung gebracht, und dadurch die, aus vielfachen Appellationen von ihren Erkenntnissen, wahrgenommene Vernachlässigung der Justizpflege in erster Instanz beseitigt werden.

Bemerk. Der obige Befehl ist unterm 2. October 1745 und 14. October 1751 mit den Zusätzen erneuert worden, daß die Einholung der Advisen nur bei den ordentlichen Oberhöfen Trier und Coblenz stattfinden darf, daß jedes anderswo eingeholte Rechtsgutachten aber unverbindlich und nichtig sein soll, und daß dessen Kosten von der dasselbe einholenden Behörde aus eigenen Mitteln den Partheien ersetzt werden müssen, worauf in der Appellationsinstanz besonders geurtheilt werden soll.

---

391. Ehrenbreitstein den 28. März 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den geistlichen Gerichten verhängten Strafen müssen, auf die an die Amtmänner oder Amtsverwalter gerichteten Requisitionen, von diesen nicht nur sofort ohne Säumniß vollzogen werden, sondern sollen Letztere auch jenen Dikasterien in Allem die hälftliche starke Hand unentgeltlich bieten.

---

392. Ehrenbreitstein den 8. Juni 1724.

## Churfürstlicher Hofrath.

Die seither geschehenden, durch selbsttäuschende Vorspiegelungen glücklicher Verhältnisse veranlaßten, Auswanderungen erztiftischer Unterthanen nach Ungarn ins Leimeswarer Bannat werden landesherrlich verboten, und wird den Lokalbehörden deren Verhinderung, so wie die Verhaftung der zu solchen Emigrationen verleitenden Emissarien befohlen. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß von Seiten Oesterreichs nur denjenigen Einwandern der einzige Vortheil des freien Transportes auf der Donau gewährt wird, welche sich über einen Vermögens-Besitz von 2 bis 300 Reichsgulden ausweisen, daß aber alle Andere in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

**B e m e r k.** Unterm 5. und 26. August ej. a. ist in obigem Sinne wiederholt und am 6. Juli 1726 daselbe nochmals und weiter verordnet worden, daß die aus Ungarn in kürzerer oder längerer Frist in ihre Heimath zurückkehrenden Auswanderer nicht nur nicht aufgenommen, sondern gleich den Zigeunern und Bagabunden behandelt und des Landes verwiesen, auch die ferner auf der Emigration betroffenen werdenden Unterthanen, mit der Confiskation ihrer Haabe, die Unvermögenden aber mit Leibesstrafe, belegt werden sollen.

393. Worms den 12. September 1724.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Um die bisher häufig geschehenen Schließungen heimlicher Ehen, resp. die unformlichen Kopulationen fremder unbekannter Personen beider Geschlechter, für die Zukunft zu verhüten wird folgendermaßen verordnet:

„praesentium tenore declaramus ac serio mandamus, quicumque alienos dioecesanos seu parochianos clandestine copulare praesumerint, praeter censuram suspensionis, quam juxta decretum reformatorium S. Concilii Trid. Sess. 24. Cap. 1. de reform. ipso facto incurrunt, et ubi durante suspensione cele-

„brant, irregulares evadent, eos etiam, qui persona-  
 „rum militarium praetensio matrimoniis astiterint,  
 „etiam gravioribus poenis coercendos, ac contra eos  
 „etiam ad incarcerationes et privationes beneficiorum  
 „procedendum fore et esse, quem in finem singuli  
 „Decani, Definitores et Secretarii Capitulorum saler-  
 „ter invigilare, et Transgressores impios, qui magnum  
 „Matrimonii Sacramentum adeo sacrilegè prophanant,  
 „Vicariatui nostro generali denuntiare teneantur.“

---

394. Ehrenbreitstein den 24. November 1724.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
 Churfürst ic.

Die in Coblenz und im Thal Ehrenbreitstein wegen  
 neuerbaueten Häusern gestatteten Baufreiheiten sollen sich  
 für die Zukunft nicht mehr auf die, gewöhnlich mitver-  
 liehene, Nahrungs-Freiheit erstrecken, dagegen soll aber  
 jedem ferner Neubauenden eine, seinem Kosten-Aufwande  
 angemessene, und auf mehrere Jahre verlängerte Perso-  
 nal-Freiheit von allen Wacht- und Einquartierungs-Las-  
 ten, auf desfallsiges spezielles Anmelden bei der chur-  
 fürstl. Regierung, gewährt werden.

---

395. Ehrenbreitstein den 11. Dezember 1724.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der Fortdauer der Jagdfrevel durch heimliches  
 Fangen, Schießen und Verkaufen des Wildprets, wird  
 landesherrlich verordnet, daß dergleichen von den chur-  
 fürstl. Beamten, Kellnern, Bedienten und Förstern ermit-  
 telt werdende Vorgehen sofort beim Hofrath angezeigt,  
 auch die in flagranti betroffenen Frevler verhaftet und,  
 bis auf fernere Hofraths-Befugung, detinirt werden  
 müssen. Zugleich wird bestimmt, daß die mit Flinten  
 das Feld und den Wald, außer den Landstraßen, durch-  
 streichenden gemeinen Leute, als Jagdfrevler behandelt  
 und von Jedermann den nächstgeessenen churfürstl. Beam-  
 ten oder Kellnern zur Verhaftung hingeliefert werden  
 sollen; wofür dem Anbringer eine Belohnung von 5 Rthlr.  
 aus Cameralfonds verheißen wird.

---

396. Ehrenbreitstein den 16. Dezember 1724.

## Churfürstlicher Hofrath.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. unser Gnädigster Herr Sich unterthänigst referiren lassen, wie verschiedentlich es bishero in Dero hohen Erz-Stift Ratione Salarii wegen Hebung der Landtschafft. Simplen per Capita gehalten worden, gestalten denen Collectanten für solche Bemühung in einigen Orthen drey, in etlichen zwey, auch nur ein pro Cento, in anderen ein gewisses annue oder per Simplum, in vielen gar nichts, gebiehet seye, die Billigkeit aber sowohl, als dermahligere neue Schatzungs-Fuß der vielmühesamben Collectation halber erforderen, daß ein gleiches condignum Salarium aller Orthen statuirt werde; damehr als bereits verschiedene Special-Einnehmer und Collectanten, ohne solches die verdrießliche Hebung länger zu continuiren sich beschweret haben; so ist Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Willens-Meinung und Verordnung hiemit, daß in denen Stätten und Flecken, wo die Special-Einnehmer wohnhafft, und biß dahero die Simpla per Capita erhoben haben, denselben für solche Collectation künftighin zwey pro Cento auß des Orths Geldes neben den zweyen pro Cento, so ihnen wegen der Special-Einnehmer von der Landtschafft gut gethan werden, passiren sollen, in Flecken und Dörffern, auf dem Land aber, wo die Simpla durch zeitliche Burgermeister und Vorsteher per Capita colligirt und denen Special-Einnehmern in uno Simplo eingelieffert worden, die Collectanten dafür nebens der Personal-Freyheit ein pro Cento auß der Gemeinden Mittelen zu geniessen haben sollen. Weilen sich dannoch mehrmalen in der That ergeben, daß sothane offters schlechte und unhabhafte Burgermeister und Vorstehere denen Gemeinden in Recessu schuldig verplieben, selbigen aber auß Unvermögenheit nit außzahlen können auch dermahlige wegen der vielen Forensen und Kleinigkeiten halber sehr weitlauffige Heb-Registeren einen Schreibens oder wenigst Lesens erfahrenen Mann zu der Befolgung erforderen, so ergeheth hiemit der fernere Gnädigste Churfürstl. Befehl an alle Aemter, gestalten die Beambte mit Zuziehung deren Special-Einnehmern in jedem Orth einen bequämen und wohlhabigen, auch Schreibens oder wenigst Lesens erfahrenen Mann, wo er zu haben, aufzu-

sehen und anzustellen haben, welcher gegen die genießende Personal-Freyheit und Passirung eines pro Cento furthün die Simpla beständig erheben, und dem Special-Einnehmer einlieffern solle, womit sowohl denen Gemeinden wegen der erhobenen Gelder Sicherheit künftigt besser vorgesehen seyn, als auch die Heb-Registra damehr in ihrem Stand erhalten werden mögen.

Bemerk. Durch gleichmäßige Verordnung vom 27. October 1725 ist bestimmt worden, daß, zur Erhaltung der Ordnung im Steuerwesen, es bei der Vorschrift der churfstl. (Steuer-) Commission verbleiben müsse, wonach jede Landgemeinde das ihr (im allgemeinen Landes-Anschlag) ange setzte Quantum Rah rungsgeld und Ehegulden, ohne Berücksichtigung etwaigen Abganges von Steuerpflichtigen, desgleichen auch jede Stadt ihre festgesetzte Ehegulden-Quote und die resp. städtischen Zünfte ihr Fixum an Rah rungsgeld unverkürzt und mit Beachtung der festgesetzten Zahlungsstermine abtragen müssen; daß da gegen aber auch den Gemeinden, Städten und Zünften der (durch Quotisation Neuanziehender) sich ergebende Zuwachs an Steuerbeiträgen (NB. wäh rend des zehnjährigen Zeitraumes bis zur landstän dischen Rektifikation des Steuer-Anschlages — conf. das desfallige Reglement vom 20. October 1733 in d. S.) verbleiben soll.

397. Trier den 26. Januar 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

In der Stadt Trier sollen, anstatt der bisher üblich gewesenenen fünf Jahrmärkte, künftigt alle Jahre zwei Messen, die eine während vierzehn Tagen, und zwar 8 Tage vor, und 8 Tage nach dem Feste Petri und Pauli, und die andere vom 2ten bis inclus. den 9ten November, gehalten werden.

Während dieser beiden Messen soll es jedem freistehen (gleichmäßig wie in der Reichs-Stadt Frankfurt a. M.), seine Waaren in die Stadt Trier einzuführen und dieselben in selbst gewählten, jedoch dem Magistrate

anzuweisenden Lokalen, im Großen und Kleinen zu veräußern. Die zur Messe gebracht werdenden Waaren dürfen nach Abfluß der Messzeit nicht mehr verkauft werden. Grobe wollene Lächer sind von der Einfuhr nicht ausgeschlossen, jedoch vor ihrer Feilbietung der städtischen Untersuchung und Stempelung, gegen mäßige Gebühr, unterworfen. Von allen zur Messe gebracht werdenden Waaren muß eine Eingangsgebühr von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Werthes, zur Stadtkasse entrichtet werden; die Ausfuhr ist Abgaben frei.

Da in der Stadt Trier noch kein ordentliches Wechsel-Recht bestehet, so soll jenes der Stadt Frankfurt a. M. angewendet und nach diesem und dem jüngern Reichs-Abschiede verfahren werden. Die Schlichtung aller in Wechsel- und Handels-Sachen vorkommenden Streitigkeiten soll vor den beiden Bürgermeistern und zwei gelehrten Rathsscheffen, sodann zwei der vornehmsten, handelsverständigen Rathsverwandten geschehen; bei obwaltenden Schwierigkeiten der Entscheidung, muß der Refers an die churfürstliche Landesregierung oder an den Churfürsten selbst genommen werden.

**Bemerk.** Anstatt der vorbezeichneten 2 Messen zu Trier sind dort späterhin wieder die altherkömmlichen 5 Jahrmärkte gehalten worden; jedoch hat am 30. Dezember 1745 Churfürst Franz Georg mittelst eines zu Ehrenbreitstein erlassenen Ediktes, die Wiedereinführung der Ersteren verordnet, und die oben aufgeführten Bestimmungen wörtlich wiederholt.

Zusolg einer, auf eine churfürstl. Entscheidung vom 30. Juni 1746 gegründeten Bekanntmachung des Magistrates zu Trier vom 5. Juli ej. a., ist bestimmt worden, daß die fremden Kaufleute ihre mit dem Stempel ihres Landesherrn versehenen Wolleutücher sowohl auf den Messen zu Trier als auf allen andern Jahrmärkten im Erzstifte, ohne die oben vorgeschriebene Stempelung feilbieten und, unter controlirender Verzeichnung derselben, wieder ausführen, jedoch diese Lächer, bei Strafe ihrer Confiskation, nirgendwo im Erzstifte lagern lassen dürfen; daß aber die also auf den Messen zu Trier feilgebotenen, dort nicht verkauft und von den Eigenthümern daselbst zurück-

gelassenen fremden Wollen = Tücher der unentgeltlichen städtischen Stempelung, bei Confiskationsstrafe, unterworfen bleiben sollen.

---

398. Ehrenbreitstein den 28. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Die in der Wald = , Jagd = und Fischerey = Ordnung vom 3. Dezember 1720 dem churfürstlichen Ober = Jagd = und Forst = Amt zugelegte Cognitionsbefugniß in allen das Jagd = , Forst = und Fischerei = Wesen betreffenden Angelegenheiten muß von den untergeordneten Forst = , Jagd = ꝛc. Beamten durch Berichtserstattungen über alle vor dessen Forum gehörige Real = und auch Personal = Injurien = Sachen vermittelt, und darf von denselben keinesweges aus eigener Autorität ausgeübt, oder gar dazu mißbraucht werden, gegen erztiftliche Unterthanen eigene Dekrete oder Bescheide zu erlassen.

Die Ober = und andere Förster, Forstauffseher, Jagd = und Fischereibediente sind in allen, ihren Dienst nicht betreffenden, an sie gemacht werdenden Real = und Personal = Ansprüchen der Unterthanen der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Aemter und Gerichte unterworfen.

---

399. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Die sämtlichen Lokalbehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken wohnenden kaiserlichen Postmeister oder Posthalter bei der ihnen zugelegten herkömmlichen Personal = Freiheit von Wachten, Folg, Musterung, Einquartierung und dergleichen zu schützen; desgleichen auch darauf zu halten, daß die mit der Post ankommenden Reisenden, welche nicht drei Tage an dem Orte ihrer Ankunft verweilen, nicht mit Miethpferden weiter reisen, und endlich zu befördern, daß, bei außergewöhnlichen Veranlassungen, die zum Vorspann der Post nöthigen Hülfs = pferde gegen billige und baare Zahlung gestellt werden.

---

400. Ehrenbreitstein den 31. Mai 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Nebst Publikation eines kaiserl. zu Wien am 1. März c. a., zur Verhütung aller Unordnungen im Postwesen erlassenen Edictes und des landesherrlichen Befehls zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, wird weiter verordnet: a) daß keine Briefe und Paquete, welche mit der Post fortgebracht werden können, — ausschließlich jedoch jener Kaufmanns-Waaren und Paquete, die mit offenen Frachtbriefen versendet werden —, von Kutschen- und Kaleschen-Führern bestellt werden sollen; b) daß Letztere keine Personen mit unterlegten Pferden, oder mit Abwechselung unter sich, an ihr Reiseziel bringen, und c) daß dieselben weder Postpferde halten und Courriere führen, noch auch des Posthorns sich bedienen, oder dasselbe auf ihre Wagen mahlen dürfen.

Bemerk. Die Bestimmungen von a. bis c. gründen sich auf einen zwischen Chur-Trier und dem Fürsten von Thurn und Taxis am 20. und 26. April 1725 geschlossenen Vertrag, wodurch zugleich die Porto-freiheit der Dienst-Korrespondenz aller churfürstlichen Behörden und Beamten, die Abschaffung aller bestehenden Briefboten zwischen Coblenz, Eöln, Trier und Frankfurt a. M., und die Einrichtung eines Postwagen-Courses zwischen diesen Städten festgesetzt, außerdem auch den Postbeamten die vollständige Personal-Freiheit bewilligt worden ist. (Conf. die Verordnung vom 4. Januar 1791 in d. C.)

401. Ehrenbreitstein den 1. September 1725.

Franz Ludwig, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Das in den kanonischen Rechten enthaltene, von den erztiftischen Unterthanen nicht beachtete Verbot, sich als Dienstboten bei Juden zu verdingen, soll von den Lokalbehörden strenge gehandhabt und jede seitherige und künftige „zu Verachtung des römisch-katholischen allein seeligmachen“, „den Glaubens sowohl, als zur Gefahr des Seelenheiles“, „gereichende“ Entgegenhandlung abgestellt und resp. verhütet werden.